

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT DER BUNDESWEHR

Berichte

Heft 63

Martin Bock

SOLDATENSEELSORGE
IN ÖSTERREICH UND FRANKREICH

München 1994

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Das Thema "Militärseelsorge" hat derzeit in der Öffentlichkeit Konjunktur. Der 1993 vorgelegte BERICHT 58 des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr über "Religion im Militär" war innerhalb kürzester Frist vergriffen. Er ist wegen der anhaltenden Nachfrage in das Programm des Olzog-Verlags München aufgenommen und dort neu aufgelegt worden. Eine englischsprachige Ausgabe wird vorbereitet.

Der hiermit vorgelegte BERICHT 63 ist ein weiteres Ergebnis aus dem laufenden Forschungsprojekt "Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich". In zwei monographischen Darstellungen wird der Militärseelsorgedienst in Österreich und in Frankreich untersucht. Es wird der Frage nachgegangen, wie sich die religiöse Betreuung der Soldaten in diesen beiden Staaten unter den je spezifischen historischen, politischen und gesellschaftlichen Bedingungen entwickelt hat und welche rechtlichen, institutionellen und organisatorischen Regelungen heutzutage gelten.

Es ist nicht Anliegen des Autors, ausländische Modelle als vorbildhaft zu preisen oder gar ihre Übernahme zu empfehlen. Am Beispiel unserer beiden Nachbarländer Österreich und Frankreich wird aber nun exemplarisch belegt, was schon BERICHT 58 im komparativen Überblick zutage gefördert hat: In beiden Staaten ist die Soldatenseelsorge in die militärische Struktur voll eingebunden; Militär

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Copyright by
SOWI 1994
Alle Rechte vorbehalten
ISSN 0342-2569

Sozialwissenschaftliches
Institut der Bundeswehr
Winzererstraße 52
80797 MÜNCHEN
Tel.: 089 / 120 03-1

und Militärseelsorge sind eng miteinander verklammert, und niemand opponiert dagegen. Bei der derzeitigen innerkirchlichen Diskussion über die Militärseelsorge scheint es sich in der Tat - wie auch der Autor meint - um ein "Spezifikum des deutschen Protestantismus" zu handeln, das ansonsten im internationalen Umfeld niemanden bewegt.

Ich danke dem Autor für seine Arbeit und wünsche BERICHT 63 eine ebenso freundliche und interessierte Aufnahme wie seinem Vorgänger.

München, im Dezember 1994

Bernhard Fleckenstein
Direktor und Professor

TEIL I:

SOLDATENSEELSORGE IM NEUTRALEN STAAT

Die Ausgestaltung des Militärseelsorgedienstes
im Österreichischen Bundesheer

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	1
1. Staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen	2
2. Die formelle Koordinierung des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	10
2.1 Uneinheitliche Koordinierung des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	11
2.2 Das Koordinierungssystem der Religions- gemeinschaften	15
3. Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	16
3.1 Äußere Voraussetzungen	16
3.2 Organisationsstruktur	17
4. Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	24
4.1 Die Aufgaben der Militärseelsorger	24
4.1.1 Die geltende Rechtsgrundlage	24
4.1.2 Der zu betreuende Personenkreis	26
4.1.3 Die Aufgaben im einzelnen	27

4.1.3.1 Seelsorgliche Betreuung	27
4.1.3.2 Lebenskundlicher Unterricht	28
4.1.3.3 Zugehörigkeit zum militärischen Fachstab	31
4.1.3.4 UN-Friedenseinsätze	31
4.2 Die Aufgaben der leitenden Militärgeistlichen	32
5. Das Personal des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	38
5.1 Der Status des Personals des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	41
5.1.1 Offiziere des Militärseelsorgedienstes	42
5.1.2 Zivile Militärseelsorger	43
5.1.3 Seelsorgliches Hilfspersonal	44
5.2 Einstellungsvoraussetzungen des Personals des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	45
6. Die Administration des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	47
7. Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften	51
8. Infragestellung des Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer	53

9. Ergebnis	55
ANMERKUNGEN	63
LITERATURVERZEICHNIS	74

VERZEICHNIS DER ÜBERSICHTEN

Übersicht 1:	Die Dienstklassen und Amtstitel der Offiziere des Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer	17
Übersicht 2:	Die Organisationsstruktur des römisch-katholischen Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer	20
Übersicht 3:	Die Organisationsstruktur des evangelischen Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer	23
Übersicht 4:	Der Personalstand des Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer	38
Übersicht 5:	Systemisierte Stellen für evangelische Militärpfarrer im Österreichischen Bundesheer	39

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

(Die allgemeinen Abkürzungen folgen der Liste von Anhang VI bei Ewald Standop. Die Form der wissenschaftlichen Arbeit. 13., durchgesehene und erweiterte Auflage. Uni-Taschenbücher, 272. Heidelberg/Wiesbaden: Quelle und Meyer. 1990.)

AAS	Acta Apostolicae Sedis, Rom
A.B.	Augsburger Bekenntnis (lutherisch)
ABl.	Amtsblatt
BDG	Beamtendienstrechtgesetz
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung (Wien)
CIC	Codex Iuris Canonici (Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche)
EKA	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Bonn)
EvStL	Evangelisches Staatslexikon. Stuttgart (u.a.); Kreuz-Verlag. (1. Auflage 1966; 2. Auflage 1975; 3. Auflage (zwei Bände) 1987)
H.B.	Helvetisches Bekenntnis (reformiert)
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (Zeitschrift)
ÖMZ	Österreichische Militärische Zeitschrift
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
OKR	Oberkirchenrat

VB1.	Verordnungsblatt
Z	Ziffer
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift (der deutschen Bundeswehr)
Z1.	Zahl

EINLEITUNG

Angesichts der vehementen Diskussion in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die strukturelle Ausgestaltung von Militärseelsorge liegt es nahe, nach Modellen Ausschau zu halten, die sich in der Praxis bewährt haben und nicht umstritten sind. Aus Österreich, das eine kulturelle und historische Tradition besitzt, die weitgehend mit der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist, sind kaum kritische Stimmen zu diesem Thema zu registrieren.

Liegt diese Abstinenz darin begründet, daß der Militärseelsorgedienst im Österreichischen Bundesheer weniger in die militärischen Strukturen eingebunden ist als die "Kirche unter den Soldaten" der Bundeswehr und eine größere Distanz zum Staat besitzt?

Oder gehört es zu den Besonderheiten der deutschen Situation, auch in dieser Frage eine abweichende Politik betreiben zu müssen?

Der Blick in das Nachbarland wird zumindest auf diese Fragen eine Antwort geben können und erlauben lassen, ob der Streit in der EKD durch eine isolierte Veränderung der militärseelsorglichen Strukturen beigelegt werden kann oder ob sich ein tieferliegendes Konfliktpotential hinter diesem Thema manifestiert.

1. STAATSKIRCHENRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österreich war bis in dieses Jahrhundert hinein durch Systeme bestimmt, in denen der Staat die Religionsausübung reglementierte und die Kirchen bevormundete. Die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften bis in Kult und Lehre hinein wurden durch den Staat mindestens mitgestaltet, wenn nicht sogar durch ihn verwaltet. Den Kirchen blieb wenig innere Autonomie.

Einige wesentliche Stationen, die bis zu den heute abgesicherten Freiheitsrechten zu durchlaufen waren, sind das thesesianische Staatskirchentum, der Josephinismus, die Revolution von 1848 und das Konkordat von 1855, das Protestantenpatent von 1861, das Staatsgrundgesetz von 1867, die einseitige Auflösung des Konkordats durch die österreichische Regierung und die Gesetze von 1874, der Staatsvertrag von Saint-Germain aus dem Jahre 1919, das Konkordat von 1933, die Einführung der deutschen Religionsgesetzgebung ab 1938, die Erhebung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Rang eines Verfassungsgesetzes im Jahre 1958 und das Protestantengesetz von 1961.

Während schon das Konkordat von 1559 vorsah, daß die Ernennung der Bischöfe nicht von Rom, sondern durch den Landesfürsten erfolgte,

erblickte Maria Theresia in jeglichem Einfluß des Heiligen Stuhls auf die katholische Kirche in Österreich eine Anmaßung. Alle päpstlichen Entscheidungen bedurften für ihre Gültigkeit des kaiserlichen Placets. Die österreichische Kirche war lediglich formell mit der Gesamtkirche verbunden, tatsächlich bildete sie eine autonome Landeskirche unter weltlicher Regie. Andere Bekenntnisse und Religionsgemeinschaften genossen keinerlei Toleranz, sondern wurden gewaltsam unterdrückt.

Die Staatsaufsicht über die katholische Kirche nahm ein "Kirchliches Verwaltungsdepartement" wahr. Besonderes Interesse galt der finanziellen Kontrolle des kirchlichen Vermögens, welches durchaus auch für staatliche Zwecke Verwendung fand.

Der durch Aufklärung und Rationalismus geprägte Joseph II. sah in der staatsgeleiteten Religion ein probates Erziehungsmittel der Untertanen. Er zeigte sich in engen Grenzen tolerant, wodurch sich die Lage der evangelischen Christen in Österreich ein wenig besserte. Joseph II. gestattete ihnen im Toleranzpatent von 1781 das "Privatexerzitium". Ihre Religionsausübung stand nicht unter Strafanndrohung, wenn sie in nichtöffentlichen Gottesdiensten in äußerlich nicht als Kirchen erkennbaren Gebäuden stattfand.¹⁾

Die katholische Kirche hingegen behielt beispielsweise hinsichtlich der öffentlichen Religionsausübung und der Erziehung von Kindern aus Mischehen die Vorrechte der dominanten Religion, jedoch

wurde sie immer stärker zentralstaatlicher Lenkung unterworfen. Sie sollte als Staatsanstalt den wohlfahrtsstaatlichen Vorstellungen des Kaisers dienen. So wurden nur "nützliche" religiöse Orden geduldet. Die "kontemplativen" Orden hingegen, die keinen karitativen oder pädagogischen Zweck verfolgten, wurden aufgehoben. Die Besetzung geistlicher Ämter erfolgte durch den Staat. Das kirchliche Vermögen verwaltete eine staatliche Religionskasse, die immerhin einige Verbesserungen kirchlicher Strukturen bewirkte. Auch die Priesterausbildung nahm der Staat unter seine Obhut, ernannte die Lehrer und schrieb die Ausbildungsprogramme und die zu verwendenden Lehrbücher vor. Selbst in kultischen Dingen ging die Einmischung so weit, daß Gottesdienstordnungen, Predigtinhalte und die Kirchengestaltung bis hin zu Kerzen- und Weihrauchverbrauch durch die öffentliche Hand geregelt wurden.

Diese später als "Josephinismus" bezeichnete totale Entmündigung der Kirche geschah unter dem Vorzeichen eines "vernünftigen" Gemeinwohls, das sich allerdings nicht an weltlich-autonome Rationalität, sondern an gottbezogener Vernunft orientieren wollte.²⁾

Die Revolution von 1848 führte zu einem Abbau der josephinischen Gesetze. Die katholische Kirche erreichte eine zuvor nicht gekannte Freiheit, die im Konkordat von 1855 bekräftigt wurde.

Das "Protestantenpatent" von Kaiser Franz Josef I. aus dem Jahre 1861 brachte zwar das Recht der öffentlichen Religionsausübung, aber eine insgesamt weniger günstige Behandlung der evangelischen Kirche im Vergleich zur katholischen. Der (wohlgemerkt katholische) Kaiser machte gegenüber den Protestanten das Recht des Landesfürsten geltend, als Summus Episcopus die Kirche zu leiten. Er ernannte oder bestätigte die leitenden Geistlichen und Kirchenbeamten, kirchliche Gesetze und Verfassungen bedurften seiner Zustimmung. Er faßte Lutheraner und Reformierte in einer Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses) zusammen und setzte als deren Leitungsinstanz eine staatliche Behörde (k.k. Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien) ein.³⁾ Der Summepiskopat des Landesherrn über die evangelische Kirche währte bis zum Ende des Kaiserreichs im Jahre 1918. Danach gingen die entsprechenden Rechte auf die Republik über, die davon bis zum Erlaß des Protestantengesetzes im Jahre 1961 Gebrauch machte.⁴⁾

Das Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sollte die Verwobenheit von Staat und Kirche etwas entflechten. Art. 14 garantiert das Individualrecht der religiösen Selbstbestimmung des Menschen, Art. 15 die korporative Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften. Die religiöse Orientierung durfte nicht mehr Anlaß für Diskriminierungen oder Bevorzugungen

sein. Den gesetzlich anerkannten Kirchen wurde das Recht zu öffentlicher Religionsausübung und zu selbständiger Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zugestanden.⁵⁾ Außerdem wurde ihr Vermögen vor Säkularisation geschützt. Der Staat verpflichtete sich, gegenüber den Religionsgemeinschaften die Grundsätze von Parität und Neutralität zu wahren.

Eine gegenläufige Entwicklung brachte das Erstarken des Liberalismus. Aus der Befürchtung heraus, die katholische Kirche könne aufgrund der Geschlossenheit ihrer Organisation bestimmte gesellschaftliche Bereiche dominieren und dem staatlichen Einfluß entziehen, entstanden Bestrebungen, die Freiheit der katholischen Kirche wieder zurückzuschneiden. Zunächst wurden konkordatäre Bestimmungen auf dem Gebiet des Ehe- und Schulwesens aufgehoben. Nach dem Vatikanischen Konzil erfolgte die gänzliche Annullierung des Konkordats. Im Mai 1874 beschloß das Parlament drei Gesetze, die dem Geist des Bismarckschen Kulturkampfes entsprachen, jedoch durch den Kaiser abgemildert wurden.

Der nach dem Ersten Weltkrieg geschlossene Friedensvertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919 garantierte zum ersten Mal in Österreich die öffentliche und private Ausübung jeder Art von Glauben, Religion und Bekenntnis.⁶⁾

Das Konkordat von 1933 stellte die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der katholischen Kirche wieder auf eine völkerrechtliche Grundlage.

Die nach 1938 übernommene deutsche Religionsgesetzgebung brachte trotz ihres der Intention nach wenig kirchenfreundlichen Charakters den Kirchen mehr Autonomie:

- Beseitigung des staatlichen Einflusses auf die Dotation der Pfründen und Ämter;
- freies Besetzungsrecht der kirchlichen Ämter;
- Wandel von der staatlichen Mitverwaltung in ein bloßes Aufsichtsrecht bei kirchlichen Angelegenheiten;
- Einführung eines Kirchenbeitragsrechts;
- Aufhebung des k.k. Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. als Staatsbehörde.⁷⁾

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich von 1949 regelt die innerkirchlichen Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses (A.B.), Helvetischen

Bekenntnisses (H.B.) und der Landeskirchengemeinde (Zusammenschluß der Gesamtgemeinden A.B. und H.B.).⁸⁾ Um Geltung zu erlangen, benötigte die Kirchenverfassung die Zustimmung der Bundesregierung.⁹⁾

Im Jahre 1958 wurde die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Österreich ratifiziert, wodurch die in Art. 9 enthaltene Garantie der Glaubens-, Religions-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit den Rang eines Verfassungsgesetzes bekam.¹⁰⁾

Das Protestantengesetz aus dem Jahre 1961 bildet den bisherigen Schlußpunkt in der Verhältnisbestimmung zwischen Staat und in diesem Fall evangelischer Kirche. Es handelt sich um ein paktiertes Gesetz, in das die evangelische Kirche manche ihrer Anliegen hat einfließen lassen können.¹¹⁾ Das Protestantengesetz beseitigt viele der bis dahin noch bestehenden Ungleichbehandlungen zwischen den Kirchen.¹²⁾ Es beschränkt sich darauf, die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche zu regeln¹³⁾ und respektiert ihre Autonomie in inneren Angelegenheiten.¹⁴⁾

Während in Österreich materiell zuletzt durch das Protestantengesetz weitgehend die individuelle Freiheit der Religionsausübung gewährleistet wurde und der Staat sich verpflichtete, die Religionsgemeinschaften neutral und paritätisch zu behandeln und ihre

innere Autonomie zu respektieren, schwingt in der formellen Rechtsgestaltung noch die jahrhundertelange Tradition der Staatskirchenhoheit mit. Für die Lösung der sowohl Staat als auch Religionsgemeinschaften gemeinsam betreffenden Fragen beschriftet die Regierung zwar den Weg des vorherigen Dialogs. Die abschließende Regelung jedoch behielt sich der Staat im Falle des Protestantengesetzes selbst vor. Anders war beispielsweise mit der katholischen Kirche verfahren worden, indem man einen Vertrag (Konkordat) mit dem Vatikan ausgehandelt hatte.¹⁵⁾

Bei dem österreichischen Staatskirchenrecht, das eine historisch bedingte Mischung unterschiedlicher und auch gegensätzlicher Rechtstraditionen repräsentiert, spricht man von einem "Konkordanzsystem".¹⁶⁾ In ihm finden sich sowohl Elemente staatlicher Kirchenhoheit als auch partnerschaftliche Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche.¹⁷⁾

2. DIE FORMELLE KOORDINIERUNG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN ÖSTERREICHISCHEN STREITKRÄFTEN

Bei Errichtung des Bundesheeres im Jahre 1955 schränkte das Wehrgesetz verschiedene staatsbürgerliche Rechte ein, bestimmte aber: "Eine religiöse Betätigung darf jedoch nicht geschmälert werden."¹⁸⁾

Aus diesem Grunde schuf man für die religiöse Versorgung der österreichischen Streitkräfte eine institutionalisierte Militärseelsorge, die in die Strukturen der Streitkräfte eingebunden wurde.¹⁹⁾

Damit knüpfte man an die Tradition der Militärseelsorge während der Monarchie an. Zwischen 1918 und 1938 existierte in Österreich keine evangelische Militärseelsorge. Von 1938 bis 1945 gab es die deutsche Wehrmachtsseelsorge. Im Österreichischen Bundesheer wurde 1956 der katholische und 1957 der evangelische Militärseelsorgedienst aufgenommen.²⁰⁾

2.1 Uneinheitliche Koordinierung des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften

Die formellen rechtlichen Grundlagen für die Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer sind in ihrer Uneinheitlichkeit ein Beispiel für das historisch bedingte Mischsystem bei der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Österreich.

Hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge konnte auf eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, nämlich das Konkordat von 1933, zurückgegriffen werden. Dies bestimmt in Artikel VIII:

"§ 1. Die kirchliche Bestellung des Militärvikars erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem dieser sich bei der Bundesregierung in vertraulicher Form unterrichtet hat, ob gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit allgemein politische Bedenken vorliegen. Der Militärvikar wird die bischöfliche Würde bekleiden.

§ 2. Die kirchliche Bestellung der Militärkapläne erfolgt durch den Militärvikar nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Heereswesen.

§ 3. Daraufhin erfolgt die staatliche Ernennung der Militärseelsorgefunktionäre nach den staatsgesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Die Militärkapläne haben hinsichtlich des Bundesheeres den Wirkungskreis von Pfarrern. Sie üben das heilige Amt unter der Jurisdiktion des Militärvikars aus.

Der Militärvikar wird die Jurisdiktion auch über das geistliche Personal männlichen und weiblichen Geschlechtes an den Militärspitälern ausüben, falls es zur Errichtung solcher Spitäler kommen wird."

Auf evangelischer Seite fehlte zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Regelung. So wurde - auf der Grundlage eines kirchlichen Entwurfs - staatlicherseits durch eine "Provisorische Dienst-anweisung für den evangelischen Militärpfarrer" verordnet, daß

"für die Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bundesheer zunächst ein evangelischer Militärseelsorger angestellt wurde, der dienstlich und disziplinar dem Bundesministerium für Landesverteidigung untersteht, seinen Seelsorgedienst selbständig versieht und in allen militärischen und personellen Angelegenheiten dem Ministerium, in religiösen Dingen der evangelischen Kirche und der geistlichen Aufsicht des evangelischen Bischofs untersteht".(21)

Das Protestantengesetz von 1961 stellt die evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer auf eine gesetzliche Grundlage. Der mit "Evangelische Militärseelsorge" überschriebene § 17 bestimmt:

"(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an den evangelischen Angehörigen des Bundesheeres (Evangelische Militärseelsorge) zu gewährleisten. Er hat den für die Evangelische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand in ausreichendem Maße bereitzustellen.

(2) Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen.

(3) Als Evangelische Militärseelsorger sind nur geistliche Amtsträger zu bestellen, die von der Evangelischen Kirchenleitung hierzu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, ist der betreffende geistliche

Amtsträger unverzüglich seiner Funktion als Militärseelsorger zu entheben.

(4) Die näheren Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge sind im Wehrrecht zu erlassen."

An diesem die evangelische Militärseelsorge betreffenden Paragraphen des Protestantengesetzes ist erkennbar, daß das Verhältnis von Staat und Kirche im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen des Konkordats in ein neues Stadium eingetreten ist. Zwar wird man die formelle Gestalt der paktierten gesetzlichen Regelung als einen Rückschritt gegenüber der vertraglichen sehen müssen. Materiellrechtlich, also inhaltlich, versetzt das Protestantengesetz die Kirche hinsichtlich der Militärseelsorge jedoch in eine günstigere Position, als dies durch das Konkordat geschah.

Der Staat verpflichtet sich nämlich,

- der Evangelischen Kirche die Ausübung der Evangelischen Militärseelsorge zu gewährleisten und für den erforderlichen Personal- und Sachaufwand aufzukommen (Abs. 1);

- die inhaltliche Autonomie des religiösen Dienstes in den Streitkräften zu wahren, indem der Bereich geistlicher Belange ausdrücklich der Zuständigkeit militärischer und staatlicher Stellen entnommen und der zivilen Kirchenleitung unterstellt werden soll (Abs. 2).²²⁾

Diese Rechte werden im Konkordat nicht ausdrücklich garantiert.

Für die derzeitige Gestalt der österreichischen Militärseelsorge ist der Erlaß 1984 des Bundesministers für Landesverteidigung "Militärseelsorgedienst im Bundesheer - Richtlinien" maßgeblich. Hierin wird entsprechend der im Protestantengesetz festgelegten Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Kirche die Regelung sowohl der katholischen als auch der evangelischen Militärseelsorge vorgenommen. Der Erlaß 1984 betont besonders die geistliche Autonomie der seelsorglichen Betreuung (II. Punkt 3).

Ausdrücklich wird die kirchliche Kompetenz für den geistlichen Bereich hervorgehoben, indem in der Einleitung auf die Geltung der Verfügungen des Militärvikars für die römisch-katholische und des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. für die evangelische Militärseelsorge hingewiesen wird.

Der von den Militärgeistlichen durchgeführte Lebenskundliche Unterricht wird diesen "im Rahmen der militärischen Ausbildung" übertragen. Er soll zwar "auf den Grundlagen christlichen Glaubens" (I. Punkt 1) fußen, wird aber nicht wie die im Teil II. behandelte "Seelsorgliche Betreuung" als "kirchliche Angelegenheit" bezeichnet und genießt demzufolge auch nicht ausdrücklich deren geistliche Autonomiegarantie (II. Punkt 3).

2.2 Das Koordinierungssystem der Religionsgemeinschaften

Im Rahmen der den Kirchen zugestandenen geistlichen Autonomie in der Militärseelsorge geschieht die formelle Koordinierung durch

- Verfügungen des katholischen Militärvikars bzw. seit 1987 Militärbischofs²³⁾ für die katholische Militärseelsorge und durch
- Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. in Wien für die evangelische Militärseelsorge.

Diese erfolgen in der Regel aufgrund von Vorlagen des katholischen Militärordinariats bzw. der Evangelischen Militärsuperintendentur, die für die Koordinierung staatlicher und kirchlicher Anliegen in bezug auf die Militärseelsorgedienste sorgen.

3. DIE INSTITUTIONELLE ABSICHERUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN ÖSTERREICHISCHEN STREITKRÄFTEN

3.1 Äußere Voraussetzungen

Österreich hat sich durch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 zu immerwährender Neutralität verpflichtet. Die österreichischen Streitkräfte dienen dazu, die sich aus der Neutralität ergebende völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, sich gegen militärische Übergriffe zur Wehr zu setzen.²⁴⁾

Das Österreichische Bundesheer ist ab 1971 zu einem Milizsystem übergegangen. Neben einem stehenden Berufsheer von ca. 25 000 Soldaten gibt es Einheiten, die im Mobilmachungsfall aktiviert werden. Im Jahre 1985 waren beispielsweise etwa 187 000 Soldaten abrufbereit. Die Milizionäre leisten einen Grundwehrdienst von insgesamt acht Monaten, der in sechs Monate Grundausbildung und zwei Monate Truppenausbildung aufgeteilt werden kann.²⁵⁾

Dieses System wirkt sich auf die äußere Gestalt der Militärseelsorge aus. Deren Personal besteht ebenfalls aus einem relativ kleinen "Berufskader" von hauptamtlichen Militärpfarrern, die durch Militärpfarrer im Miliz- und im Reservestand und durch ehrenamtliche zivile Militärseelsorger unterstützt werden.

3.2 Organisationsstruktur

Der Militärseelsorgedienst ist ein integrierter Bestandteil der österreichischen Streitkräfte. Er geschieht durch Militärpfarrer, die "Offiziere des Militärseelsorgedienstes" sind. Für sie sind folgende Dienstklassen und Amtstitel vorgesehen:

ÜBERSICHT 1: DIE DIENSTKLASSEN UND AMTSTITEL DER OFFIZIERE DES MILITÄRSEELSORGEDIENSTES IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER

Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	r.-k. Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	ev. Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
-	Stellvertreter des r.-k. Militärbischofs	Militärgeneralvikar
-	Leiter der Evangelischen Militärseelsorgedienstentur	Militärsuperintendent

Quelle: § 149, 4 BDG.

Teil III. "Organisatorische und administrative Bestimmungen" von Erlaß 1984 sieht für die beiden konfessionellen Zweige der Militärseelsorge eine ähnliche Gliederung vor, die jedoch einige bemerkenswerte Unterschiede aufweist.

Die römisch-katholische Militärseelsorge steht unter der Leitung des außerhalb der militärischen Hierarchie befindlichen Militärbischofs.²⁶⁾ Diese Aufgabe wurde anfangs nebenamtlich wahrgenommen. Jetzt wird die Militärdiözese gemäß der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" durch einen hauptamtlichen Militärordinarius geleitet.

Hingegen wird bei der evangelischen Militärseelsorge unter Berufung auf § 17 Abs. 2 Protestantengesetz von vornherein differenziert zwischen einer Unterstellung in geistlichen Belangen unter die Evangelische Kirchenleitung und in allen anderen Angelegenheiten unter die zuständigen militärischen Kommandostellen.²⁷⁾

Eine entsprechende Vorschrift, nach der auch die katholische Militärseelsorge in nicht-geistlichen Belangen militärischen Kommanden untersteht, sucht man in dem Erlaß vergeblich.

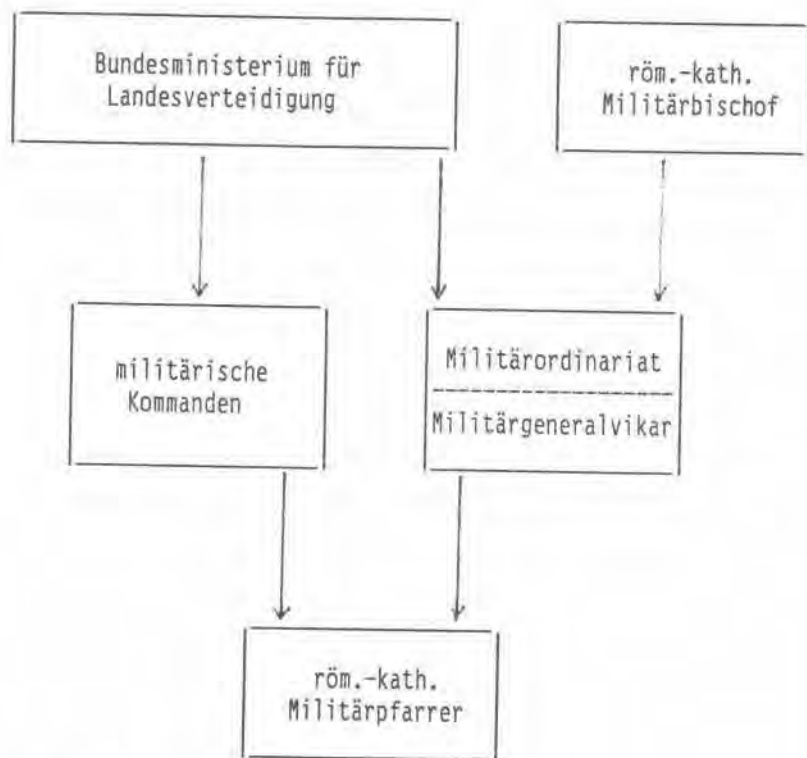
Man kann annehmen, daß die Ursache dafür nicht in einer gravierenden Ungleichbehandlung der beiden Konfessionen liegt, sondern daß

dies zwar für die katholische Militärseelsorge genauso zutrifft, aber nicht ausgesprochen werden sollte. Denn weiter unten wird - überflüssigerweise, falls die Leitungskompetenz des katholischen Militärbischofs uneingeschränkt bestünde - betont, daß die Militärpfarrer "hinsichtlich ihrer pastoralen Aufgabe nur an die Weisung des Militärbischofs und des Militärordinariats gebunden" seien.²⁸⁾ Daraus kann nur gefolgert werden, daß auch die katholische Militärseelsorge in nicht-geistlichen Belangen keine Autonomie besitzt.

Zu dem katholischen Militärbischof, der eine eigens für die Leitung der katholischen Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer geschaffene kirchliche Institution darstellt, die nicht in die militärische Hierarchie eingegliedert und dadurch von staatlichen Stellen unabhängig ist, gibt es auf evangelischer Seite kein voll entsprechendes Pendant. Hier soll der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien die in diesem Fall ausdrücklich auf geistliche Belange beschränkte Verantwortlichkeit wahrnehmen.

Auch hinsichtlich der jeweiligen Leitungsbehörden der beiden Militärseelsorgezweige bestehen Unterschiede.

ÜBERSICHT 2: DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES RÖMISCH-KATHOLISCHEN MILITÄRSEELSORGEDIENSTES IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER



Quelle: Erlaß 1984

Das katholische Militärordinariat ist zugleich oberste geistliche Behörde des Militärbischofs (Kurie) und eine dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Der Leiter des Militärordinariats, der Militärgeneralvikar, hat somit nicht nur die Stellung eines die Kurie des Bischofs leitenden Generalvikars,²⁹⁾ sondern er ist gleichzeitig der dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar unterstellte höchstrangige Offizier des katholischen Militärseelsorgedienstes.

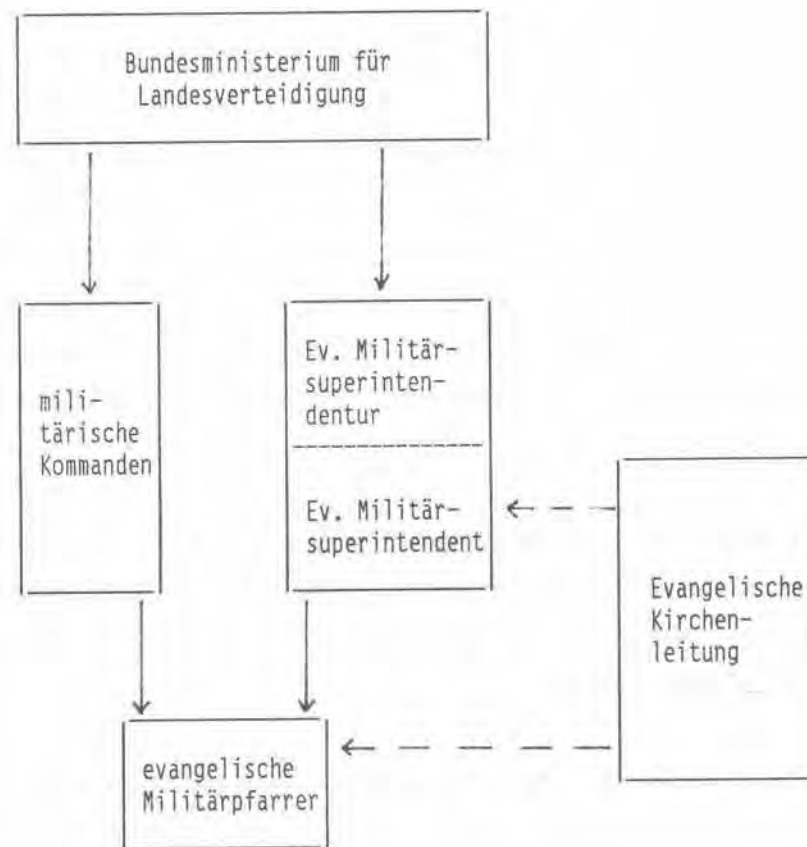
Die dem katholischen Militärordinariat korrespondierende Leitungsbehörde auf evangelischer Seite ist die Evangelische Militärsuperintendentur. Auch diese stellt eine dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle dar. Ihr Leiter, der Evangelische Militärsuperintendent, ist dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar unterstellt und der höchstrangige Offizier des evangelischen Militärseelsorgedienstes.

Anders als das katholische Militärordinariat wurde die Evangelische Militärsuperintendentur nicht als eine zugleich geistliche Behörde, sondern ausschließlich als militärische Dienststelle konzipiert. Auch hat der Evangelische Militärsuperintendent nicht die dem katholischen Militärgeneralvikar vergleichbare Doppelstellung. Während der katholische Militärgeneralvikar sowohl seinem Militärbischof als auch dem Bundesminister für Landesverteidigung unter-

stellt ist, sieht Erlaß 1984 für den Evangelischen Militärsuperintendenten eine analoge Unterstellung in geistlichen Angelegenheiten unter den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien nicht ausdrücklich vor. Dies wird jedoch in § 17 (2) des Protestantengesetzes von 1961 festgehalten.

Außer Militärordinariat und Evangelischer Militärsuperintendentur werden in Erlaß 1984 nur noch die Militärpfarrer als Organe der Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer genannt.³⁰⁾ Dazwischen sind in der evangelischen Militärseelsorge keine hierarchischen Ebenen vorgesehen. Die römisch-katholischen Militärgeistlichen bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und bei den drei Korpskommanden haben in kirchenrechtlicher Hinsicht die Funktion von Dechanten.

ÜBERSICHT 3: DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES EVANGELISCHEN MILITÄRSEELSORGDIENTES IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER



Quelle: Erlaß 1984

4. AUFGABEN UND UMFANG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN ÖSTERREICHISCHEN STREITKRÄFTEN

4.1 Die Aufgaben der Militärseelsorger

4.1.1 Die geltende Rechtsgrundlage

Der Aufgabenbereich für die römisch-katholischen und für die evangelischen Militärpfarrer wird durch den Militärbischof bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien verfügt und anschließend in Erlassen des Bundesministerium für Landesverteidigung kundgemacht.³¹⁾

Der ministerielle Erlaß 1984, der staatliche und kirchliche Vorschriften für den Dienst beider Militärseelsorgezweige zu einem Richtlinienpaket bündelt, weicht an einigen Stellen von den gültigen kirchlichen Texten ab:

- Erlaß 1984 bezieht sich auf Erlaß 1974 des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. in Wien, ohne die 1979 erfolgten Änderungen zu berücksichtigen.³²⁾

- Erlaß 1984 differenziert bei den Aufgaben der Militärpfarrer zwischen Lebenskundlichem Unterricht und Seelsorglicher Betreuung. Diese Unterscheidung sehen die genannten kirchlichen Texte nicht vor.

- In Erlaß 1984 fehlt die Bestimmung aus Erlaß 1974/79, wonach bei der Vornahme von Amtshandlungen durch evangelische Militärpfarrer der Ortspfarrrer zu verständigen bzw. seine Delegation einzuholen ist.

Von den genannten Punkten kommt der Aufspaltung des Aufgabenbereichs des Militärpfarrers in Lebenskundlichen Unterricht und Seelsorgliche Betreuung grundsätzliche Bedeutung zu. Denn aus dem Kontext ist zu entnehmen, daß der Lebenskundliche Unterricht nicht dem Bereich, in dem die Militärseelsorge autonom ist, zugerechnet wird. Daran läßt der Wortlaut der Einleitung von Erlaß 1984 keinen Zweifel, in der es heißt:

"Den Einrichtungen der Militärseelsorge obliegt die seelsorgliche Betreuung der Soldaten im und außer Dienst. Diesen Einrichtungen ist im Rahmen der militärischen Ausbildung überdies der 'Lebenskundliche Unterricht' übertragen."

Doch nur die seelsorgliche Betreuung genießt als kirchliche Angelegenheit den Schutz inhaltlicher Autonomie.³³⁾

4.1.2 Der zu betreuende Personenkreis

Gemäß Erlaß 1974/79 fallen in die Betreuung der evangelischen Militäraseelsorge

"alle Angehörigen des Bundesheeres, soweit sie der Evangelischen Kirche augsburgischen Bekenntnisses, der Evangelischen Kirche helvetischen Bekenntnisses oder der Methodistenkirche in Österreich angehören, sowie deren evangelische Familienmitglieder im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortspfarrer.

Hiezu gehören:

- a) Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden;
- b) zeitverpflichtete Soldaten;
- c) Berufsoffiziere;
- d) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
- e) Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes in einer Unteroffiziersfunktion verwendet werden, für die Dauer dieser Verwendung." (34)

Der Jurisdiktion des katholischen Militärbischofs unterliegen die Personen römisch-katholischer Konfession entsprechend obiger Auflistung und zusätzlich das in den Heereskrankenanstalten tätige geistliche Personal.

Im Gegensatz zur evangelischen Seite ist bei der katholischen Militäraseelsorge nicht davon die Rede, daß die Betreuung von Familienangehörigen der Genehmigung des Ortsgeistlichen bedarf.³⁵⁾ Hier gilt der Grundsatz, daß die Zuständigkeit des Militärbischofs Priorität hat vor der ergänzend bestehenden Jurisdiktion des Diözesanbischofs.

4.1.3 Die Aufgaben im einzelnen

4.1.3.1 Seelsorgliche Betreuung

Erlaß 1984 zitiert im Teil II. "Seelsorgliche Betreuung" unter Bezugnahme auf die jeweiligen kirchlichen Vorschriften als Aufgaben der katholischen Militärpfarrer:

"Gottesdienstliche und sonstige liturgische Funktionen: Feier der Eucharistie (Soldatengottesdienst), Taufe, Trauung, Bußsakrament, Krankensalbung, Beerdigung, Firmvorbereitung und die Firmung selbst usw.; Gestaltung kirchlicher Feste: Weihnachten, Ostern, Allerseelen usw.; sonstige seelsorgliche Betreuung, insbesondere bei Manövern, Verlegungen auf Truppenübungsplätze, Katastropheneinsätzen usw.; durch Sonderaktionen wie Exerzitien, Einkehrtage, Sozialaktionen, Kinderferienaktionen usw. sowie durch Hausbesuche und Krankenbesuche in Krankenhäusern, Anstalten, Wohnungen, seelsorgliche Betreuung im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Militärpfarrgemeinderates und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten usw."

und als Aufgaben der evangelischen Militärpfarrer:

"Gottesdienste und sonstige liturgische Funktionen: Soldatengottesdienste mit oder ohne Feier des Heiligen Abendmahles, Taufe, Trauung, Beerdigung, Vorbereitung auf die Konfirmation und die Konfirmation selbst; Gestaltung kirchlicher Feste bzw. Feiern: Vorweihnachtliche Feiern, Weihnachten, Ostern, Reformationsfest usw.; Mitwirkung bei militärischen Feiern: Totengedenken usw.; seelsorgliche Betreuung, insbesondere bei Manövern, Verlegung auf Truppenübungsplätze, Katastropheneinsätzen und Auslandseinsätzen, Abhaltung von Einkehrtagen, Unterstützung von Sozialaktionen, Hausbesuche, Krankenbesuche in Krankenhäusern, Anstalten und Wohnungen, Besuch von Arrestanten."

Diese Aufzählungen entsprechen mit den oben genannten Abweichungen den kirchlichen Aufgabenkatalogen. Herausgenommen ist lediglich die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts durch die Militärpfarrer. Dieser Aufgabe ist der gesonderte Abschnitt I. gewidmet.

4.1.3.2 Lebenskundlicher Unterricht

Wie bereits dargestellt, wird der Lebenskundliche Unterricht in Erlaß 1984 nicht zum Umfeld der seelsorglichen Betreuung gezählt, welche als kirchliche Angelegenheit im autonomen Bereich stattfindet. Sondern er sei "im Rahmen der militärischen Ausbildung"³⁶⁾ den Einrichtungen der Militärseelsorge übertragen.

Über dessen Inhalte und Ziele heißt es:

"Der Lebenskundliche Unterricht ist Teil der Ausbildung der Soldaten im Bundesheer. Dieser Unterricht fußt auf den Grundlagen christlichen Glaubens und hat einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Menschen zu leisten, die über das fachliche Können hinaus den Wert des Soldaten bestimmen und ihm Hilfen für sein tägliches Leben geben. Dementsprechend sind in diesem Unterricht solche sittliche Fragen zu behandeln, die für die Lebensführung des Menschen, seine Beziehung zur Umwelt und für das Zusammenleben in der Gemeinschaft wesentlich sind. Insbesondere soll der Lebenskundliche Unterricht dem einzelnen Soldaten die Verantwortung für seine Lebensführung sowie die Notwendigkeit von Selbstzucht und Maß erkennen lehren und sein Pflichtbewußtsein stärken. Den Soldaten sollen jene Quellen aufgezeigt werden, die dem Leben Sinn geben und zu jener Ordnung hinführen, durch die die Gemeinschaft lebenswert und damit verteidigungswert ist. Der Lebenskundliche Unterricht ist daher auch ein Beitrag zur Erwachsenenbildung."

Diese Zielbestimmung, die in großer Nähe zur ZDv 66/2 der deutschen Bundeswehr formuliert ist,³⁷⁾ macht deutlich, daß Lebenskundlicher Unterricht normativer Unterricht im Sinne von "civil religion" sein soll.³⁸⁾

Trotz der vorgesehenen Aufteilung der Soldaten nach Konfessionen soll ein auf fiktiven allgemeinchristlichen Grundlagen beruhender überkonfessioneller Ethikunterricht gehalten werden. Als Nutzen dieser Veranstaltung erwartet man die Vermittlung stabilisierender Wertvorstellungen: Verantwortung für die eigene Lebensführung,

Selbstzucht, Maß und Pflichtbewußtsein heißen die Stichworte, mit denen der Erziehungsauftrag der Militärpfarrer umschrieben wird. Über die Verbesserung der individuellen Fähigkeit zur Lebensbewältigung hinaus soll der Lebenskundliche Unterricht eine stärkere Akzeptanz der Gemeinschaft und Identifizierung mit ihr bewirken bis hin zur Bereitschaft, sie unter Einsatz des eigenen Lebens zu verteidigen.³⁹⁾

Von seiner Form her hat der Lebenskundliche Unterricht nach Konfessionen getrennt im gesamten Österreichischen Bundesheer gesondert für Wehrmänner, Chargen, Unteroffiziere und Offiziere stattzufinden. Für ihn ist monatlich mindestens eine Stunde anzusetzen. Für Offiziere, Unteroffiziere und Kaderpersonal ist die Seminarform möglich. Dort stehen Fragen der Menschenführung und der Führungsverantwortung im Vordergrund.

Der Lebenskundliche Unterricht gilt als Dienst und findet während der Dienstzeit statt. Jedoch besteht die Möglichkeit, sich nach der ersten Unterrichtsstunde von dem Offizier des Militärseelsorgedienstes, der den Unterricht hält, vom weiteren Besuch suspendieren zu lassen. Die vom Lebenskundlichen Unterricht befreiten Soldaten sind während der Unterrichtszeit zu anderen angemessenen Dienstverrichtungen heranzuziehen, die von ihnen aber nicht als diskriminierend oder bevorzugend erlebt werden dürfen.⁴⁰⁾

4.1.3.3 Zugehörigkeit zum militärischen Fachstab

Mit der Begründung, daß die pastorale Aufgabe der Militärpfarrer "nur in engem Zusammenwirken mit den militärischen Kommanden erfüllt werden kann", gehören die Militärpfarrer zu dem Fachstab der militärischen Kommanden, bei denen sie ihren Amtssitz haben. Sie besitzen direkten Zutritt zum Kommandanten. Mit ihm und im Fachstab sind die einzelnen seelsorglichen Maßnahmen zu koordinieren.⁴¹⁾

4.1.3.4 UN-Friedenseinsätze

Erstaunlicherweise findet in Erlaß 1984 die Begleitung österreichischer Kontingente von UN-Streitkräften durch Militärpfarrer keine Erwähnung.⁴²⁾ Ein Grund dafür könnte darin zu sehen sein, daß nach Auskunft der Evangelischen Militärsuperintendentur bisher die seelsorgliche Begleitung der UN-Soldaten - ähnlich wie beim übrigen Kaderpersonal - aufgrund freiwilliger Meldung erfolgte.

Immerhin war bei den österreichischen UN-Bataillonen in Zypern (1972), Ägypten (1973) und Syrien (1974) jeweils eine durch einen katholischen Geistlichen besetzte Militärpfarrerstelle systemisiert. Die Angehörigen evangelischen Glaubensbekenntnisses wurden

in der Regel zweimal jährlich jeweils 14 Tage lang von einem Militärpfarrer besucht.

Durchgehend ist somit mindestens ein römisch-katholischer Militärpfarrer bei den österreichischen UN-Kontingenten anwesend, der auch die evangelischen Soldaten betreut, wenn kein evangelischer Seelsorger zur Verfügung steht.

Bei den Einsätzen im Nahen Osten besteht eine zusätzliche Aufgabe der Militärseelsorger darin, "in einer Region, in der die staatlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und menschlichen Werte fast durchwegs durch die Religion geprägt sind, ... Verstehenshilfen bei der Begegnung mit fremdreligiösen Eindrücken" anzubieten.⁴³⁾

4.2 Die Aufgaben der leitenden Militärggeistlichen

Die Aufgabenbeschreibungen für Militärpfarrer im staatlichen Erlaß 1984 und in dem kirchlichen (evangelischen) Erlaß 1974/79 stimmen - ausgenommen im Hinblick auf den Lebenskundlichen Unterricht - weitgehend überein.

Dies ist nicht der Fall bei der Festlegung der Aufgabenbereiche der Militärseelsorge-Leitungen, die hier am Beispiel des Evangelischen Militärsuperintendenten dargestellt werden sollen.⁴⁴⁾

Der ministerielle Erlaß 1984 sieht in der Evangelischen Militärsuperintendentur eine dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle, deren Leiter seinerseits dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar unterstellt ist.

Dem Evangelischen Militärsuperintendenten obliegt demnach:

- die leitende Regelung und die Überwachung der evangelischen Militärseelsorge;
- die Anordnung von Studienkursen, Seminaren, Rüstzeiten usw. für die evangelischen Offiziere des Militärseelsorgedienstes sowie die Anordnung der Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die im Rahmen anderer evangelisch-kirchlicher Institutionen als der Militärseelsorge abgehalten werden;
- die Mitwirkung bei allen Personalangelegenheiten der evangelischen Offiziere des Militärseelsorgedienstes;
- die Stellungnahme zu Erlassen und sonstigen Anordnungen, die das Aufgabengebiet dieser Offiziere oder das seelsorgliche Hilfspersonal betreffen;

- die Bestimmung der Seelsorgebereiche der Militärpfarrer nach den jeweiligen seelsorglichen Erfordernissen.⁴⁵⁾

Der kirchliche Erlaß 1974/79 betont nachdrücklich die kirchliche Herkunft und Gebundenheit des Evangelischen Militärsuperintendenten:

- Zweimal unmittelbar hintereinander wird hervorgehoben, daß seine Bestellung auf Vorschlag der Kirchenleitung geschehe.
- Seine Leitungstätigkeit erfolge im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
- Dem Vorsitzenden der Kirchenleitung bzw. dem Lutherischen Bischof stehe das Visitationsrecht gegenüber dem Evangelischen Militärsuperintendenten zu.⁴⁶⁾

Erst danach werden die Befugnisse des Evangelischen Militärsuperintendenten in einem elf Punkte umfassenden Katalog aufgelistet:

"1. Aufsicht über die Dienst- und Amtsführung und den Wandel der Offiziere des Evangelischen Militärseelsorgedienstes sowie die Förderung ihrer Tätigkeit, unbeschadet der Gültigkeit der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich für sie.

2. Herausgabe von Rundschreiben an die Militärpfarrer und von Nachrichten der Evangelischen Militärseelsorge.

3. Seelsorge an den Militärpfarrern und Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung.

4. Vorbereitung und Leitung von Pastoralkonferenzen, Dienstbesprechungen, Verfügung über Teilnahme an Seminaren und Rüstzeiten und internationalen Soldatentreffen, wobei die zeitliche und örtliche Festlegung nach Koordinierung mit den Kommanden, bei denen die Militärpfarrer ihren Amtssitz haben, zu erfolgen hat.

5. Aufsicht und Entscheidung über die zweckmäßige und gerechte Verteilung des Dienstes in den einzelnen Seelsorgebereichen und bei den UNO-Truppen.

6. Obsorge für die Abhaltung des evangelischen Religionsunterrichtes am Bundesgymnasium für Berufstätige und am Bundesrealgymnasium an der Theresianischen Militärakademie im Einvernehmen mit den Kommanden und dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen.

7. Obsorge für entsprechende Vertretung bei Erkrankung eines Militärpfarrers oder sonstiger Dienstverhinderung.

8. Einweihung von Militärkirchen und anderen militärischen Objekten.

9. Erledigung von Wünschen und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden bzw. deren Weiterleitung an die zuständigen militärischen oder kirchlichen Stellen.

10. Visitation der Militärpfarrer und ihrer Seelsorgebereiche, unbeschadet des gleichen Rechtes des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B., und wenn dieser kein Geistlicher ist, des Bischofs der Evangelischen Kirche A.B.

11. Die Stellung von Anträgen auf Ernennung von evangelischen Amtsträgern zu Militärpfarrern, Militärpfarrern der Reserve und

Militärpfarrern im Nebenamt, nach deren Ermächtigung zum Seelsorgedienst durch die Kirchenleitung und bei Militärpfarrern der Reserve gemäß Erlaß vom 26. Juli 1972, Zl. 142/72, Zuteilung in die Seelsorgebereiche und deren fachdienstliche Beaufsichtigung."

Zu ergänzen ist dieser Aufgabenkatalog des Evangelischen Militärsuperintendenten durch das Stichwort "Ökumenische Beziehungen". Die evangelische Militärseelsorge in Österreich sah es insbesondere wegen der Diasporasituation ihrer Kirche stets als eine Notwendigkeit an, Verbindungen zu ausländischen evangelischen Militärseelsorgen zu pflegen.⁴⁷⁾

Die Unterschiedlichkeit der staatlichen und der kirchlichen Aufgabenbeschreibungen für den Evangelischen Militärsuperintendenten liegt zunächst darin begründet, daß die Kirche für den als autonom geltenden pastoralen Bereich der Militärseelsorge allein zuständig ist. Hier verzichtet der ministerielle Erlaß 1984 - anders als hinsichtlich der Aufgaben der Militärpfarrer - auf das Zitieren kirchlicher Vorschriften.

Die staatlichen Weisungen an den Evangelischen Militärsuperintendenten beschränken sich auf die Regelung der äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Militärseelsorge und auf seine Administration durch eine Oberbehörde des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Es fällt jedoch auf, daß der kirchliche Erlaß 1974/79 in der genannten massiven Weise kirchliche Kompetenzen gegenüber der Evangelischen Militärsuperintendentur hervorhebt. Möglicherweise geschieht dies gerade deshalb, weil - wie oben dargestellt - die Evangelische Militärsuperintendentur und der Evangelische Militärsuperintendent, verglichen mit der Leitungsspitze der katholischen Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer, hinsichtlich der institutionellen Konstruktion stärker in das Bundesministerium für Landesverteidigung eingebunden sind.⁴⁸⁾

5. DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN ÖSTERREICHISCHEN STREITKRÄFTEN

Die Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer wird derzeit hauptamtlich durch 21 römisch-katholische und sechs evangelische Offiziere des Militärseelsorgedienstes wahrgenommen. Hinzu kommen Offiziere des Militärseelsorgedienstes der Miliz und der Reserve und ehrenamtliche Militärseelsorger mit zivilem Status.

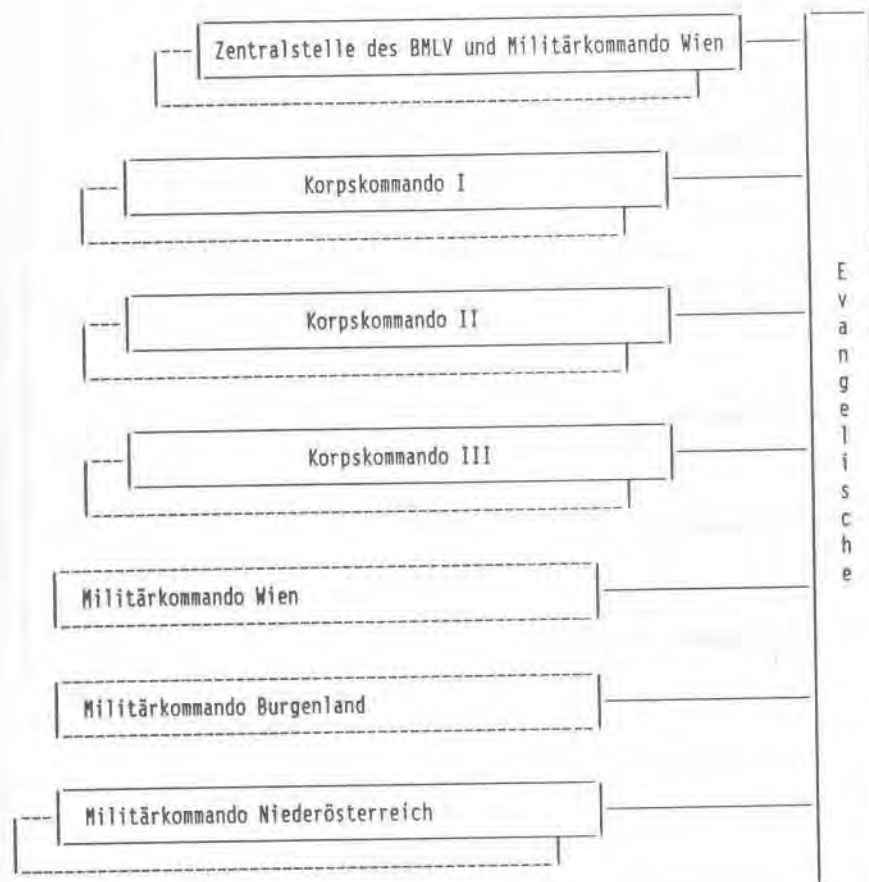
ÜBERSICHT 4: DER PERSONALSTAND DES MILITÄRSEELSORGEDIENSTES IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER

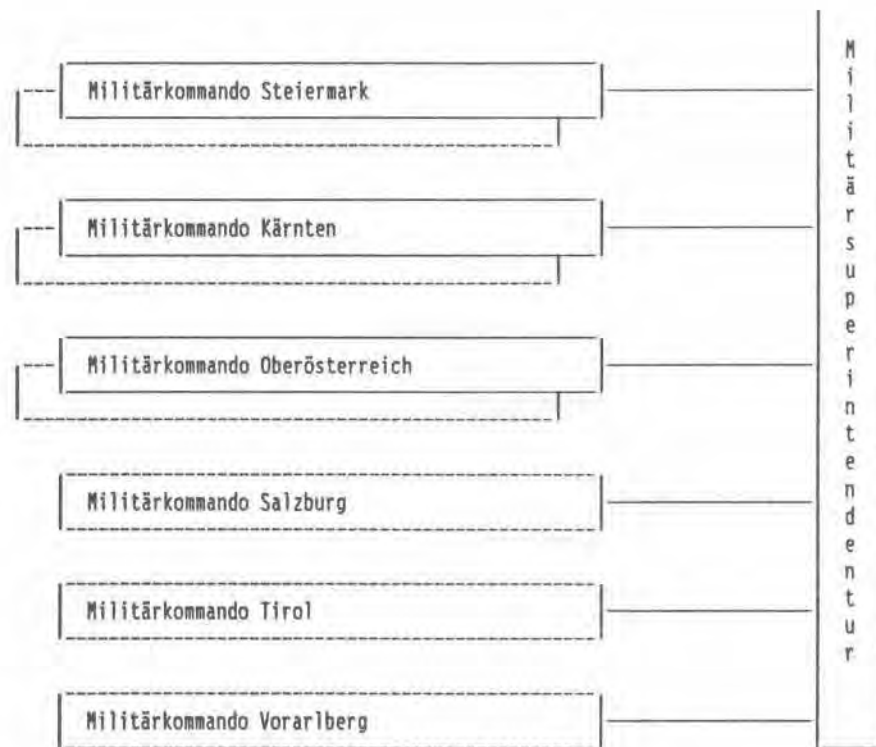
STATUS	KATH.	EVANG.
<u>militärischer Status</u>		
hauptamtliche Offiziere des Militärseelsorgedienstes	21	7
Offiziere des Militärseelsorgedienstes (Miliz)	50*	18
Offiziere des Militärseelsorgedienstes (Reserve)	20*	7
<u>ziviler Status</u>		
ehrenamtliche Militärseelsorger	13	12

* ungefähre Zahlenangabe

Quelle: Militärordinariat Wien; Evangelische Militärsuperintendentur Wien.

ÜBERSICHT 5: SYSTEMISIERTE STELLEN FÜR EVANGELISCHE MILITÄRPFARRER IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER*)





*) Unterbrochene Linie: zusätzlich vorgesehene Stellen im Mobilisierungsfall

Quelle: Evangelische Militärsuperintendentur in Wien

Die evangelische Militärseelsorge kann im Mobilisierungsfall für die drei Korpskommanden und für jedes der Militärkommanden, die regional entsprechend den Bundesländern gegliedert sind, mindestens einen hauptamtlichen Militärpfarrer stellen. Im Frieden hat sie derzeit Zugriff auf sieben hauptamtliche Militärpfarrerstellen: den Evangelischen Militärsuperintendenten, Militärseelsorger bei den drei Korpskommanden und bei den Militärkommanden Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich und künftig auch Burgenland.

Bei den österreichischen UN-Kontingenten ist gewährleistet, daß jedes Bataillon mindestens einen Seelsorger bei sich hat.⁴⁹⁾

5.1 Der Status des Personals des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften

Das Personal des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften hat entweder militärischen oder zivilen Status. Hinzu kommen Soldaten als seelsorgliches Hilfspersonal.

5.1.1 Offiziere des Militärseelsorgedienstes

Militärischen Status besitzen die Militärpfarrer als

- hauptamtliche Offiziere des Militärseelsorgedienstes,
- Offiziere des Militärseelsorgedienstes im Milizstand,
- Offiziere des Militärseelsorgedienstes im Reservestand.

Die hauptamtlichen Offiziere des Militärseelsorgedienstes bekleiden nach dem Beamtendienstrechtgesetz (BDG) in Abhängigkeit vom Dienstalter die Dienstklassen III bis VII und führen besondere Amtstitel.⁵⁰⁾ Diese entsprechen den militärischen Rängen von Oberleutnant bis Oberst. Die Offiziere des Militärseelsorgedienstes tragen Uniform mit Dienstgradabzeichen⁵¹⁾ und den Kennzeichen des Militärseelsorgedienstes (Kreuz auf violetterem Grund am Kragenspiegel).

Die Dienstposten des (katholischen) Militärgeneralvikars und des Evangelischen Militärsuperintendenten gehören gegebenenfalls zur Dienstklasse VIII und entsprechen dem eines Zweisternegenerals (Divisionär). Nur der Militärgeneralvikar und der Evangelische Militärsuperintendent haben eine (fachliche) Vorgesetztenstellung

gegenüber den Offizieren des Militärseelsorgedienstes. Die unterschiedlichen Rangstufen und Dienstgrade begründen sonst keine hierarchische Funktion. Im römisch-katholischen Militärseelsorgedienst sind die Dienststellen der Militärpfarrer bei der Zentrale (BMLV) sowie bei den Korpskommanden in Wien, Salzburg und Graz als Dekanatspfarren ausgebildet.

Auch die Militärpfarrer, die als Offiziere des Militärseelsorgedienstes im Miliz- bzw. im Reservestand Dienst tun, tragen Uniform mit Dienstgradabzeichen und dem Kennzeichen des Militärseelsorgedienstes. Sie unterstützen die hauptamtlichen Militärpfarrer bei der Versorgung der Soldaten während der Truppenübungen im Rahmen des Milizwesens. Sie erhalten während dieser Zeit den ihnen als Offiziere zustehenden Sold.

5.1.2 Zivile Militärseelsorger

Ebenfalls der Unterstützung der hauptamtlichen Offiziere des Militärseelsorgedienstes dienen zivile Pfarrer, die sich in einem kirchlichen oder als Schulpfarrer in einem staatlichen Beschäftigungsverhältnis befinden.

Sofern es sich um evangelische Geistliche handelt, werden sie auf Vorschlag des zuständigen Militärpfarrers durch den Evangelischen

Oberkirchenrat A. und H.B. im Einvernehmen mit dem jeweiligen Superintendenten benannt, ermächtigt und für diese Sonderaufgabe zeitweilig freigestellt. Daraufhin erfolgt deren Bestellung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Die Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. und die Bestellung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung können jederzeit widerrufen werden.⁵²⁾

Die zivilen Militärseelsorger versehen ihren Dienst als freiwillige Vertreter des Militärpfarrers und unterstehen in diesen Belangen dessen Aufsicht und Anweisung. Sie haben dem Militärpfarrer vierteljährlich auf besonderen Formularen zu berichten. Sie leisten ihren Dienst ehrenamtlich, ohne daß ein Dienstverhältnis begründet wird. Sie bekleiden dementsprechend keinen militärischen Rang und tragen keine Uniform. Für die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts erhalten sie eine Vergütung von seiten der Kirche, vom Staat bekommen sie keine Bezahlung für ihren Dienst in der Militärseelsorge.⁵³⁾

5.1.3 Seelsorgliches Hilfspersonal

Ein hauptamtlicher Militärpfarrer wird durch einen Pfarradjunkt im Range eines Unteroffiziers und durch einen Grundwehrdiener als

Bürohelfer und Fahrer unterstützt. Beide gelten als Hilfspersonal der Militärseelsorge und werden im Organisationsplan des jeweiligen Wehrkommandos als Non-Kombattanten ausgewiesen. Wie der Militärpfarrer sind sie bewaffnet und tragen die internationalen Kennzeichen des Militärseelsorgedienstes. Auch das Fahrzeug des Militärpfarrers ist entsprechend gekennzeichnet.⁵⁴⁾

In der römisch-katholischen Militärseelsorge können seit 1985 die Militärpfarrer bei der Ausübung ihrer seelsorglichen Tätigkeit durch Pastoralassistenten unterstützt werden. Diese in den jeweiligen Diözesen tätigen Laientheologen werden vom Militärordinariat im Einvernehmen mit der zuständigen Diözese zum militärseelsorglichen Hilfsorgan bestellt und dem jeweiligen Militärpfarrer dienstzugeteilt.⁵⁵⁾

5.2 Einstellungsvoraussetzungen des Personals des religiösen Dienstes in den österreichischen Streitkräften

§ 17 Abs. 3 des Protestantengesetzes von 1961 schreibt für die Evangelischen Militärseelsorger zwingend vor, daß sie geistliche Amtsträger sein und eine schriftliche Ermächtigung der Kirchenleitung besitzen müssen. Bei Entzug dieser Ermächtigung sind sie unverzüglich der Funktion als Militärseelsorger zu entheben.

In Anlehnung an soldatenrechtliche Vorschriften werden für hauptamtliche Militärpfarrer und die Offiziere des Militärseelsorgedienstes im Miliz- und im Reservestand außerdem die österreichische Staatsbürgerschaft und die gesundheitliche Eignung zur Voraussetzung gemacht. Da in Österreich die Geistlichen vom Wehrdienst befreit sind, wird beispielsweise im Bereich der evangelischen Militärseelsorge zu Beginn des Dienstes ein zweiwöchiger Einweisungslehrgang u.a. über militärische Umgangsformen, gesetzliche Grundlagen, Waffengebrauch, Lebenskundlichen Unterricht und Begleitung der übenden Truppe durchgeführt. Dienstbegleitend finden jährlich theologische und militärische Fortbildungen statt.⁵⁶⁾

Die Hauptamtlichen werden zunächst in ein "Pragmatisches Verhältnis" übernommen, das derzeit zwei Jahre dauert, davon ist ein halbes Jahr Probezeit mit der Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung. Danach kann auf Antrag des Betroffenen die "Definitivstellung" (Einstellung auf Lebenszeit) erfolgen.

Für die Militärpfarrer ist in Österreich keine zeitliche Befristung vorgesehen. Das Dienstverhältnis kann nach den äußeren Lebensumständen sehr flexibel eingerichtet werden. Es ist lebenslanger Dienst möglich, aber auch ein vorzeitiges Ausscheiden. Vorstellbar ist sogar die Rückkehr in den Militärseelsorgedienst, nachdem man bereits ausgeschieden war.⁵⁷⁾

6. DIE ADMINISTRATION DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN ÖSTERREICHISCHEN STREITKRÄFTEN

Hinsichtlich der materiellen Ausstattung sind die Dienststellen der Militärseelsorge an die Wirtschaftsdienststelle, der auch das betreffende Kommando angehört, angeschlossen. Das gilt für die gebühren-, bekleidungs-, verpflegungs- und gerätemäßige Betreuung sowie für die Bereitstellung von Hilfspersonal, von Räumen, Fahrzeugen und Geldmitteln.⁵⁸⁾

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, sind in die Personalangelegenheiten der Militärseelsorgedienste im Österreichischen Bundesheer eine Vielzahl von Institutionen involviert:

- zivile kirchliche Stellen (Ermächtigung zum Militärseelsorgedienst, Entzug dieser Ermächtigung, Visitation der Militärgeistlichen, Disziplinarmaßnahmen);
- das Militärordinariat und die Evangelische Militärsuperintendentur (Mitwirkung bei allen Personalmaßnahmen, Anträge auf Ernennung der Militärseelsorger, deren Zuteilung in die Seelsorgebereiche, deren fachdienstliche Beaufsichtigung, Fortbildungsmaßnahmen; nur Militärordinariat: zentrale Matrikenführung; nur Evangelische Militärsuperintendentur: Visitation der Militärpfarrer);

- das Bundesministerium für Landesverteidigung (Bestellung des Militärgeneralvikars, des Evangelischen Militärsuperintendenten, der Offiziere des Militärseelsorgedienstes);
- die zuständigen militärischen Kommandostellen (Dienst- und Disziplinarvorgesetzte der Offiziere des Militärseelsorgedienstes in allen nicht-geistlichen Angelegenheiten).

Die Gesamtleitung des Militärseelsorgedienstes nehmen in geistlichen Belangen der katholische Militärbischof bzw. die Evangelische Kirchenleitung wahr, in allen anderen Angelegenheiten das Bundesministerium für Landesverteidigung durch das Militärordinariat, durch die Evangelische Militärsuperintendentur und durch die zuständigen militärischen Kommandostellen.

Der Militärseelsorgedienst wird sowohl durch ministerielle Erlasse als auch durch Erlasse des Militärbischofs und des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. in Wien geregelt. Aufgabe des Militärordinariat bzw. der Evangelischen Militärsuperintendentur ist es dabei, staatliche und kirchliche Vorschriften aufeinander abzustimmen.⁵⁹⁾

Hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge kommen auch gesamt-kirchliche Regelungen des Heiligen Stuhls wie die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" in Betracht.

Die Förderung und Unterstützung der beiden Militärseelsorgedienste haben sich die Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten (AKS) und die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Soldaten (AGES) zum Ziel gesetzt.

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten (AKS) im Österreichischen Bundesheer ist eine vom Militärbischof in besonderer Weise zum Laienapostolat berufene, offizielle kirchliche Einrichtung. Sie ist dem Militärbischof verantwortlich. Ziel der AKS ist die Weckung, Verbreitung und Vertiefung christlicher Welt- und Lebensauffassung insbesondere unter ihren Mitgliedern. Mitglieder können Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung und deren Familienangehörige sein. Die AKS gliedert sich a) in die AKS im Bundesheer als Dachorganisation für den Bereich des gesamten Bundesheeres, b) in die AKS der jeweiligen Militärpfarre. Der Pfarrausschuß ist das leitende und planende Organ der Zusammenfassung aller Kräfte der AKS in der Militärpfarre. Ihm gehören der Vorsitzende, der hauptamtliche Militärpfarrer, der Militärpfarrer der Reserve, der eine Mobbeorderung für die Militärpfarre aufweist, sowie Vertreter, die von der AKS in den Pfarrausschuß entsandt worden sind, an. Die Arbeit der AKS im Bundesheer wird durch den Hauptausschuß geplant, koordiniert und geleitet. Dieser ist das Organ der Zusammenfassung und gegenseitigen Abstimmung aller Kräfte und Aufgaben der AKS im Bundesheer. Die AKS erfüllt ihre Aufgabe unter Leitung des Militärbischofs in eigener Verantwortung und in Zusammenarbeit von Militärseelsorgern und Laien.⁶⁰⁾

Die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Soldaten (AGES) ist eine Vereinigung freiwilliger Mitarbeiter, die Verantwortung für evangelisches Leben im Bundesheer übernehmen. Ziel der AGES ist die Motivation der Mitarbeiter im Sinne des Evangeliums. Die AGES hält Verbindung mit anderen christlichen Gemeinschaften des In- und Auslandes im Rahmen der ökumenischen Bewegung. Die AGES ist territorial gegliedert nach dem Aufbau der evangelischen Militärseelsorge in a) die AGES im jeweiligen Militärkommandobereich und b) die AGES im Bundesheer als Dachorganisation. Leitendes Organ der AGES im Militärkommandobereich ist der Seelsorgebereichsausschuß, im gesamten Bundesheer der Seelsorgehauptausschuß.⁶¹⁾

7. DIE FINANZIERUNG DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN ÖSTERREICHISCHEN STREITKRÄFTEN

Die Finanzierung des Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer ist zunächst Angelegenheit des Staates. Er trägt die Personalkosten der Offiziere des Militärseelsorgedienstes und der Hilfskräfte.

Die sächlichen Kosten übernimmt ebenfalls der Staat in der Regel in Form von Realtransfers, indem die Truppenteile und Dienststellen, denen die Geistlichen zugeordnet sind, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel (Materialien, Büroausstattung, Telefon, Transportmittel usw.) zur Verfügung stellen. Es erfolgen aber auch finanzielle Zuweisungen in Form einer Kostenpauschale und als Ausgabegenehmigungen für die Beschaffung von Kultgegenständen.

Die katholische Militärseelsorge steht im Vergleich zum evangelischen Zweig finanziell günstiger da, weil sie als eigene Diözese über die Kirchenbeiträge des Militärpersonals verfügen kann, während auf der evangelischen Seite die Kirchenbeiträge der Zivilkirche zufließen. Dafür gewährt die evangelische Kirche dem evangelischen Militärseelsorgedienst eine finanzielle Unterstützung

von ca. 100 000 öS (im Jahre 1990) für nicht gedeckte Sachkosten, Referentenhonorare, Kleinschrifttum usw. und zahlt den zivilen Militärseelsorgern eine Vergütung, wenn diese Lebenskundlichen Unterricht erteilen.

8. INFRAGESTELLUNG DES MILITÄRSEELSORGEDIENTES IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER

In Österreich sind weder das Bundesheer noch der Militärseelsorgedienst Gegenstand einer nennenswerten kirchlichen oder öffentlichen Diskussion.⁶²⁾ Dieser Umstand dürfte auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein.

Zum einen ist es der Republik Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen, sich vom Kriegsverlierer Deutschland als dessen unfreiwilliger Partner abzusetzen.⁶³⁾ Dadurch unterblieb weitgehend auch eine Diskussion, die mit der verglichen werden könnte, die in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise in das "Stuttgarter Schuldbekenntnis" einmündete, welches der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 19. Oktober 1945 gegenüber den Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen ablegte.⁶⁴⁾

Zum anderen besitzt die Soziallehre der in Österreich dominierenden römisch-katholischen Kirche eher eine die vorhandenen politischen Verhältnisse stabilisierende Tendenz.

Nicht zuletzt jedoch erfreut sich das verteidigungspolitische Konzept Österreichs einer breiten Akzeptanz im eigenen Lande.⁶⁵⁾ Des- sen Grundlage ist die im Bundesverfassungsgesetz vom 26.10.1955

festgelegte "immerwährende Neutralität", welche auch die Pflicht beinhaltet, sich gegen Übergriffe anderer Staaten auf das eigene Land zur Wehr zu setzen. Auf diesem Hintergrund wurde als Verteidigungsdoktrin das Konzept der "Umfassenden Landesverteidigung" entwickelt,⁶⁶⁾ welches nicht nur auf den militärischen Komplex abzielt, sondern auch die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung umfaßt und Anregungen aus dem Bereich der Sozialen Verteidigung aufnimmt.⁶⁷⁾

Der Auftrag des Österreichischen Bundesheeres ist somit auf den Schutz der Neutralität des Staates und auf friedenserhaltende Einsätze der Vereinten Nationen beschränkt und bietet kaum Ansatzpunkte für eine ethisch motivierte Kritik.

9. ERGEBNIS

Das gegenwärtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Republik Österreich ist heterogen. Es ist zum einen durch die immer mehr an Einfluß verlierende Tradition staatlicher Kirchenhoheit geprägt. Auf der anderen Seite bestehen selbstverständlich die in einem liberalen Staat üblichen Freiheitsgarantien für die Religionsausübung und für die Religionsgemeinschaften. Insbesondere die katholische Kirche, der die große Mehrheit der Bevölkerung angehört, befindet sich bereits in einem partnerschaftlichen Verhältnis zum Staat.

Um die religiöse Betätigung der Soldaten im Österreichischen Bundesheer zu gewährleisten, wurde eine in die militärischen Strukturen integrierte katholische und evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Die beiden Zweige der Militärseelsorge sind nicht völlig einheitlich konzipiert. Das hat seine Ursache nicht zuletzt in konfessionellen Eigenheiten: Auf katholischer Seite besteht eine weitgehend eigenständige Militärdiözese. Die evangelische Militärseelsorge hingegen sucht auf Grund des die Evangelische Kirche Österreichs durchwaltenden "Gemeindeprinzips" die Nähe zu zivilen Kirchengemeinden. Ein zusätzlicher Grund für die Unterschiedlichkeit von

katholischer und evangelischer Militärseelsorge in Österreich liegt in der historisch gewachsenen Mehrschichtigkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche.

So bildet eine vertragliche Vereinbarung (Konkordat von 1933) die Grundlage der katholischen Militärseelsorge, während die evangelische auf einem Staatsgesetz (Protestantengesetz von 1961) beruht, bei dessen Zustandekommen die evangelische Kirche immerhin angehört wurde.

Die konkrete Ausgestaltung der Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer ist in Erlaß 1984 des Bundesministers für Landesverteidigung "Militärseelsorge im Bundesheer - Richtlinien" beschrieben.

Dort wird besonders die geistliche Autonomie der seelsorglichen Betreuung hervorgehoben. Ausdrücklich ausgenommen von dem Bereich geistlicher Autonomie ist der Lebenskundliche Unterricht, der den Militärgeistlichen "im Rahmen der militärischen Ausbildung" übertragen ist.

Innerhalb des autonomen geistlichen Bereichs regeln auf katholischer Seite Verfügungen des Militärbischofs und auf evangelischer Seite Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. in Wien die Angelegenheiten der Militärseelsorge.

Für die Koordinierung staatlicher und kirchlicher Anliegen sorgen dabei das katholische Militärordinariat bzw. die Evangelische Militärsuperintendentur.

Die Streitkräfte Österreichs, das sich zu "immerwährender Neutralität" verpflichtet hat, sind als Milizarmee konzipiert. Entsprechend besteht auch das Personal des Militärseelsorgedienstes aus einem kleinen "Berufskader" von hauptamtlichen Militärpfarrern, die durch Militärgeistliche im Miliz- und im Reservestand und durch ehrenamtliche zivile Militärseelsorger unterstützt werden.

Die hauptamtlichen Militärpfarrer und die im Miliz- und im Reservestand befindlichen Militärgeistlichen sind als "Offiziere des Militärseelsorgedienstes" in das Österreichische Bundesheer integriert. Die beiden konfessionellen Zweige der Militärseelsorge weisen in bezug auf ihre Leitungsspitze gewisse Unterschiede auf. Die katholische Militärseelsorge bildet eine eigene Militärdiözese mit einem nicht in die militärischen Strukturen eingebundenen Militärbischof an der Spitze. Das von einem Militärgeneralvikar geleitete Militärordinariat ist zugleich eine dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete militärische Dienststelle und kirchliche Behörde (Kurie) des Militärbischofs.

Auf evangelischer Seite gibt es keinen Militärbischof. Dessen Aufgaben werden durch die Leitung der Zivilkirche (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien) wahrgenommen. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß der Bischof der Evangelischen Kirche A.B., der in der Regel Vorsitzender des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. in Wien ist, das Visitationsrecht wahrnimmt. Die Evangelische Militärsuperintendentur ist nicht zugleich kirchliche Behörde wie das katholische Militärordinariat. Auch besitzt der Evangelische Militärsuperintendent nicht die dem Militärgeneralvikar vergleichbare Doppelfunktion. Jedoch vermag die evangelische Kirchenleitung auf den Evangelischen Militärsuperintendenten insofern Einfluß auszuüben, als diese ihn zur Ernennung vorschlägt und auch er unter der kirchlichen Rückrufdrohung steht.

Zu den Aufgaben der österreichischen Militärseelsorge zählen seelsorgliche Betreuung - worunter Gottesdienst, Amtshandlungen, kirchliche Unterrichte, Exerzitien, Einkehrtage, Rüstzeiten und die spezielle Seelsorge gerechnet werden - und der Lebenskundliche Unterricht als überkonfessioneller Ethikunterricht mit zivilreligiöser Ausrichtung.

Die Militärpfarrer gehören zu dem Fachstab der militärischen Kommanden, bei denen sie ihren Amtssitz haben, und sie besitzen direkten Zutritt zum Kommandanten. So soll die pastorale Aufgabe der

Militärpfarrer mit den militärischen Belangen koordiniert und möglichst reibungslos erfüllt werden können.

Bei den auswärts eingesetzten österreichischen UN-Bataillonen ist jeweils mindestens ein römisch-katholischer Militärgeistlicher ständig anwesend, der auch die evangelischen Soldaten betreut, wenn kein evangelischer Seelsorger zur Verfügung steht. Ein evangelischer Militärpfarrer besucht die österreichischen UN-Kontingente in der Regel zweimal jährlich jeweils 14 Tage lang. Bei diesen Einsätzen zur internationalen Friedenssicherung erwächst den Militärseelsorgern die zusätzliche Aufgabe, als Experten für Religion den Soldaten Verstehenshilfen bei der Begegnung mit fremdreligiösen Eindrücken zu vermitteln und die Familienangehörigen der sich im UNO-Einsatz befindlichen Soldaten zu betreuen.

Die Militärpfarrer führen als Offiziere des Militärseelsorgedienstes besondere Amtstitel, sie tragen Uniform mit Dienstgradabzeichen und dem Kennzeichen des Militärseelsorgedienstes. Hingegen bekleiden die zivilen Geistlichen, die ehrenamtlichen Dienst in der Militärseelsorge tun, keinen militärischen Rang und tragen keine Uniform. Lediglich für die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts erhalten sie eine Vergütung von seiten der Kirche.

Den hauptamtlichen Militärpfarrern stehen als seelsorgliches Hilfspersonal jeweils ein Pfarradjunkt im Range eines Unteroffiziers und ein Grundwehrdiener zur Verfügung. Wie die Militärg Geistlichen gelten auch diese als Non-Kombattanten und tragen die internationalen Erkennungszeichen des Militärseelsorgedienstes.

Geistliche, die in den Militärseelsorgedienst eintreten wollen, müssen eine Ermächtigung ihrer Kirchenleitung besitzen. Eine zeitliche Befristung ihres Dienstes ist nicht vorgesehen.

Die Militärpfarrer unterliegen einer Vielzahl von Kontroll- und Disziplinierungsinstanzen. Fachdienstlich werden sie durch das Militärordinariat bzw. die Evangelische Militärsuperintendentur beaufsichtigt. Die evangelischen Militärpfarrer unterliegen außerdem dem Visitationsrecht des Evangelischen Militärsuperintendenten und der zivilen Kirchenleitung (Bischof der Evangelischen Kirche A.B.) sowie dem kirchlichen Disziplinarrecht. In allen anderen Angelegenheiten unterstehen sie als Offziere des Militärseelsorgedienstes dienstlich und disziplinarisch den jeweiligen Militärkommanden.

Die Finanzierung des Militärseelsorgedienstes im Österreichischen Bundesheer wird zum größten Teil vom Staat getragen, indem dieser die Personalkosten von Militärpfarrern und Hilfskräften trägt, die

Sachmittel zur Verfügung stellt und pauschale Finanzzuweisungen vornimmt. Darüber hinaus gewährt die Kirche der evangelischen Militärseelsorge Unterstützungszahlungen in geringem Umfang. Die katholische Militärseelsorge steht dagegen finanziell erheblich günstiger da, weil sie als eigene Militärdiözese über die Kirchenbeiträge des Militärpersonals und über die anfallenden Kollekten verfügen kann.

Auf dem Hintergrund der derzeitigen vehementen Diskussion in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Militärseelsorge mutet es erstaunlich an, daß aus dem Nachbarland Österreich kaum eine Resonanz darauf zu vernehmen ist. Denn immerhin steht die Soldatenseelsorge dort im Hinblick auf ihre äußere Form in einer erheblich größeren Nähe zum Militär und zum Staat, als dies in Deutschland der Fall ist. Der Militärseelsorgedienst im Österreichischen Bundesheer ist fest in die militärischen Strukturen eingebunden. Anders als ihre deutschen Kollegen besitzen die österreichischen Militärg Geistlichen Offizierstatus. Sie tragen Uniform und sind bewaffnet. Trotzdem wird diese Form der Soldatenseelsorge weder innerhalb der Kirchen noch in der Öffentlichkeit wesentlich in Frage gestellt. Die Frage, ob die österreichischen Besonderheiten wie politische Neutralität, geringere Identifikation mit dem Dritten Reich und Dominanz der römisch-katholischen Kirche für

diese Abstinenz mitverantwortlich zu machen sind, kann diese Untersuchung nicht beantworten und muß dahingestellt bleiben. Jedoch wird deutlich, daß es sich beim Streit um die Militärseelsorge offenbar um ein Spezifikum des deutschen Protestantismus handelt, dessen Argumente jenseits der Grenze ihre Überzeugungskraft verlieren.

ANMERKUNGEN

- 1) Scheucher 1958:178.
- 2) Gamp1 1982; Gamp1 1987; Plöchl 1975. - Campenhausen (1983:25) unterschätzt die Reichweite staatlicher Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten: "Ihr (der Kirche) verblieben in eigener Verantwortung Predigt, Sakramente, Gottesdienst, christliche Unterweisung und eine auf den Gewissensbereich beschränkte Disziplinargewalt über die Geistlichen."
- 3) Diese Verwaltungsentscheidung bedeutete keine bekenntnismäßige Unionierung. Gemeinsame Gottesdienste von Lutheranern und Reformierten bedurften sogar besonderer Genehmigung (Hanak 1974: 162; vgl. auch Rupprecht 1950:17f.).
- 4) So bedurfte die Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich von 1949, die die innerkirchlichen Verhältnisse regelt, der Bestätigung der Bundesregierung. Diese wurde erst erteilt, nachdem Bestimmungen abgeändert worden waren, die nicht im Einklang mit dem kaiserlichen Patent von 1861 standen (Rupprecht 1950:17; Rupprecht 1953:126; Kühnert 1954; Klecatsky (u.a.) 1958:428f.).
- 5) Religionsgemeinschaften haben einen Rechtsanspruch auf gesetzliche Anerkennung, wenn sie sich einem staatlichen Genehmigungsverfahren unterziehen (Hellbling 1959:12ff.; Gamp1 1971: 127ff.; Klecatsky 1983:1089).
- 6) Art. 63 des Staatsvertrags von Saint-Germain vom 10.9.1919, dessen Abschnitt V des III. Teils als Bundesverfassungsgesetz gilt (Klecatsky (u.a.) 1958:48f.).
- 7) Gamp1 1965:23 Anm. 86. Einen Erlebnisbericht über die evangelische Militärseelsorge in Österreich in den Jahren 1938 bis 1945 bietet Baedeker 1986.

8) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. sind bekenntnismäßig autonome Kirchen, wobei die Evangelische Kirche H.B. ca. 5 v.H. der evangelischen Christen in Österreich umfaßt. Die Organe der zusammengeschlossenen Landeskirchengemeinde haben keine Kompetenz hinsichtlich des Bekenntnisses. Nach der Kirchenverfassung von 1949 (abgedruckt bei Klecatsky (u.a.) 1958:428-508) ergibt sich folgende Gliederung:

EVANGELISCHE KIRCHE A.B.:

Pfarrgemeinde (§§ 46-132)

Superintendentalgemeinde (§§ 133-158)

Gesamtgemeinde (§ 159,1)

Synode (§§ 160,1; 161-168)

Synodalausschuß (§§ 169-172)

Oberkirchenrat (§§ 173-175; 185-188)

Bischof (§§ 176-184)

EVANGELISCHE KIRCHE H.B.:

Pfarrgemeinde (§§ 46-132)

Gesamtgemeinde (§ 159,2)

Synode (§§ 161-168)

Synodalausschuß (§§ 169-172)

Oberkirchenrat (§ 190)

Landessuperintendent (§§ 191-194)

LANDESKIRCHENGEMEINDE (Zusammenschluß der Gesamtgemeinden A.B. und H.B.) (§ 195)

Generalsynode (§§ 196-201)

Gemeinsamer Synodalausschuß aus Synodalausschuß A.B. und Synodalausschuß H.B. (§ 197)

Oberkirchenrat A. und H.B. (§ 202-209)

Vorsitzender des Oberkirchenrats A. und H.B. (§ 203,2).

9) s.o. Anm. 4.

10) GampI 1971:59f.

- 11) Es wurde allerdings nicht allen kirchlichen Wünschen Rechnung getragen. So wurden beispielsweise ein kirchliches Besteuerungsrecht nach deutschem Muster, wie es beispielsweise der Israelitischen Religionsgemeinschaft gewährt wird, und das kirchliche Placet für die Ernennung von Theologieprofessoren verweigert (vgl. Traar 1956; May 1963; Stein 1982:242; Klecatsky 1983:1093f.).
- 12) Nicht beseitigt wurde die Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften bezüglich der Beitragserhebung durch den Staat. Neu hinzugekommen durch das Protestantengesetz ist eine ungleiche Praxis hinsichtlich der staatlichen Bestätigung kirchlicher Amtsträger (GampI 1971:45 Anm.1).
- 13) Geregelt werden u.a. folgende Gegenstände: Stellung der evangelischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts, Beitragserhebung, Schutz der Amtsverschwiegenheit, Theologische Fakultät, Religionsunterricht, Militärseelsorge, Krankenseelsorge, Gefangenenseelsorge, Bundeszuschüsse, Kirchliche Sammlungen.
- 14) GampI (1964:269-74) weist auf die Problematik hin, daß das Protestantengesetz an der durch den Staat in der Vergangenheit gesetzten Fiktion dreier evangelischer Kirchen (A.B.; H.B.; A.u.H.B.) festhält, wobei die Evangelische Kirche A.u.H.B. das "Monstrum einer Kirche mit zweifachem Bekenntnis" (273) darstelle. Hier perpetuiere sich eine Praxis staatlicher Kirchenhoheit, mit der das Protestantengesetz eigentlich habe auf-räumen wollen.
- 15) Antonioli 1959:231; Hellbling 1959:27.
Die Evangelische Kirche in Österreich wurde/wird nicht als ranggleich mit dem Staat gesehen. Sie gilt als Körperschaft öffentlichen Rechtes bzw. wird einer solchen gleichgestellt. Im Falle der römisch-katholischen Kirche wurde ein Konkordat mit der durch den Vatikan repräsentierten Gesamtkirche, als mit einem anderen Staat, geschlossen.

- 16) Gaml (1971:56) definiert das Konkordanzsystem "als ein System freiheitlich-demokratischer, säkular-rechtsstaatlicher Gewährungen und Abgrenzungen, die - de facto - weitgehende kirchliche Zustimmung genießen". Das Konkordanzsystem sei eine "Mischform zwischen Staatskirchenhoheit und Koordinationssystem" (Gaml 1964:281).
- 17) Zur historischen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Österreich vgl. Anderle 1958; Antonioli 1959; Aubert 1976:85ff.; Bertier de Sauvigny 1966:264ff.; Fischer 1962:1-4; Gaml 1965; Hanak 1971 und 1974; Scheucher 1958.
Zum derzeitigen Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österreich außerdem: Gaml 1971 (Lit.); Leisching 1973:137-49; Stein 1982; Klecatsky 1983.
- 18) § 49 Abs. 5 Wehrgesetz 1978.
- 19) Zur organisatorischen Ausgestaltung von Religionsausübung innerhalb von Streitkräften vgl. Bock 1992:3ff.; 1993:182ff.; 1994:101ff.
- 20) Zur Geschichte der Militärseelsorge in Österreich vgl. Hanak 1974 und Legler 1979.
- 21) Erlaß 1957a (zitiert nach Fischer 1961:32).
- 22) Diese Bestimmung wird (offensichtlich im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche) nicht voll in die Realität umgesetzt, da die geistliche Leitung der evangelischen Militärseelsorge faktisch einer Staatsbehörde (Evangelische Militärsuperintendentur) überlassen wird (s.u. Anm. 48).
- 23) Im Jahre 1987 wurden die Bezeichnungen "Militärvikariat" und "Militärvikar" aufgrund der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" in "Militärordinariat" und "Militärordinarius" bzw. "Militärbischof" umgewandelt (Erlasse 1987a und 1987b).

- 24) Landesverteidigungsplan:27-30.
- 25) Wiener 1978:20f; Landesverteidigungsplan:66f.; Brösch-Fohraheim 1983; Danzmayr 1988:329f.
- 26) Erlaß 1984:III.A.1.
- 27) Erlaß 1984:III.B.1.
- 28) Erlaß 1984:III.A.4.a.
- 29) CIC 475-481.
- 30) Erlaß 1984:III.A.2 und III.B.2.
- 31) "Der seelsorgliche Aufgabenbereich der römisch-katholischen Militärpfarrer ist im Abschnitt III Z 2 lit. b bis d der Verfügung des Militärvikars vom 1. Juli 1983, Zahl 779-2620/83, und in dessen Verfügung vom 5. Dezember 1983, Zahl 1552-2600/83, unter Z 1 bis 3 festgelegt. Diese Verfügungen wurden mit den Erlässen vom 10. August 1983, Zahl 10 200/345-1.2/83, VBl. I Nr. 128/1983, bzw. vom 15. Dezember 1983, Zahl 10 200/555-1.2/83, VBl. I Nr. 11/1984, kundgemacht." (Erlaß 1984:Punkt II,1).
Der seelsorgliche Aufgabenbereich der evangelischen Militärpfarrer ist im Abschnitt III Z.2 lit b und c der mit Erlaß vom 3.Mai 1974, Zahl 1 959-PräsA/74, VBl. Nr. 76/1974, kundgemachten Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrates A und HB in Wien vom 7. Feber 1974, Zahl 901/74, festgelegt." (Erlaß 1984: Punkt II,2).
- 32) Evangelische Militärsuperintendentur im Österreichischen Bundesheer - Änderung, vom 12. Juni 1979, OKR-Zl. 3893/79, ABl. Nr. 82/79.
- 33) "Bei der seelsorglichen Betreuung handelt es sich um eine kirchliche Angelegenheit, die von der Militärseelsorge im autonomen Bereich gemäß den diesbezüglichen Verfügungen des Mili-

tärvikars bzw. Evangelischen Oberkirchenrates A und HB in Wien zu besorgen ist." (Erlaß 1984:Punkt II,3).

- 34) In der Fassung des Erlasses von 1974 zählten die evangelischen Familienglieder nicht zu dem von den Militärpfarrern zu betreuenden Personenkreis. Dies entspricht nach Auskunft der Evangelischen Militärsuperintendentur in der Regel auch den tatsächlichen Verhältnissen, da die Soldatenfamilien Mitglieder ziviler Gemeinden sind und die evangelische Militärseelsorge das Konzept eines kirchengemeindenahen Dienstes verfolgt.
- 35) Das Verhältnis von Militärseelsorge zur zivilen Kirche regelt SPIRITUALI MILITUM CURAE:Punkt IV für die Gesamtkirche.
- 36) Erlaß 1984:Einleitung.
- 37) Der Abschnitt "A. Sinn und Aufgabe" von ZDv 66/2 der deutschen Bundeswehr lautet:

"1. Der lebenskundliche Unterricht in der Truppe ist im Zusammenhang mit der Gesamterziehung der Soldaten zu sehen. Er behandelt sittliche Fragen, die für die Lebensführung des Menschen, seine Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in jeder Gemeinschaft wesentlich sind. Er hat die Aufgabe, dem Soldaten Hilfen für sein tägliches Leben zu geben und damit einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu leisten, die mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen.

2. In besonderer Weise soll der lebenskundliche Unterricht dem einzelnen Soldaten die Verantwortung für seine Lebensführung klarmachen, ihn die Notwendigkeit von Selbstzucht und Maß erkennen lehren und sein Pflichtbewußtsein stärken. Er soll dem einzelnen die Quellen zeigen, die dem Leben Sinn geben, und zu Ordnungen hinführen, durch die die Gemeinschaft lebenswert und damit verteidigungswert wird.

3. Der lebenskundliche Unterricht fußt auf den Grundlagen christlichen Glaubens und wird von den Militärggeistlichen erteilt. Er appelliert an die freie und freudige Mitarbeit des einzelnen."

- 38) "Zivilreligion" (civil religion) ist ein soziologischer Begriff, der eine gesellschaftliche Funktion von Religion im Hinblick auf Kohärenz und Einheit der Gesellschaft beschreibt. Die Diskussion darüber wurde durch den Aufsatz des amerikanischen Soziologen Robert N. Bellah "Civil Religion in America" aus dem Jahre 1967 ausgelöst. Im Gegensatz zu der säkularistischen These von der Überwindung der Religion durch wissenschaftlichen Rationalismus zeigt Bellah auf, daß jede Gesellschaft für ihren Zusammenhalt gemeinsamer Grundwerte und Überzeugungen bedarf, die selber nicht aus der Gesellschaft abgeleitet werden können, sondern religiös-metaphysisch verankert sind. Dieses "civil religion" genannte Konstrukt stellt etwas anderes dar als die etablierten Religionsgemeinschaften, wenn auch manche Rückbindungen vorhanden sind. - Zum Problemfeld Militärseelsorge und civil religion vgl. Hutcheson 1975:129ff.; Bock 1992:15; 1993:198f.,241-252; 1994:111,135-9.
- 39) Diese Konzeption des lebenskundlichen Unterrichts muß sich u.U. mit dem Vorwurf auseinandersetzen, es handle sich um eine theologisch illegitime Inanspruchnahme von Religion und Kirche durch den Staat, dem es darum gehe, seine Macht- und Gewaltausübung zu begründen und zu stabilisieren. Tatsächlich liegt das Problem eines "überkonfessionellen christlichen" Ansatzes in seiner unkontrollierbaren Offenheit, mit nahezu beliebigen Inhalten gefüllt zu werden.
- 40) Anders die Darstellung bei Gampl (1971:116), die noch davon ausgeht, daß sich römisch-katholische und evangelische Soldaten nicht vom lebenskundlichen Unterricht befreien lassen können.
- 41) Erlaß 1984:Punkt C.2.

- 42) Im kirchlichen Erlaß 1979 findet sich ein Hinweis auf den Dienst österreichischer Militärseelsorger bei den UNO-Truppen in Punkt II.5. In Erlaß 1984 wird im Zusammenhang des seelsorglichen Aufgabenbereichs der evangelischen Militärpfarrer allgemein von "Auslandseinsätzen" gesprochen (II.2).
- 43) Hanak 1992c:51.
- 44) Die entsprechenden Dokumente für das römisch-katholische Militärordinariat waren nicht vollständig erreichbar, so daß sich die Darstellung auf die Position des Evangelischen Militärsuperintendenten beschränkt. Immerhin unterscheidet sich die Leitung der römisch-katholischen Militärseelsorge erheblich in der oben beschriebenen Weise. Außerdem führt die katholische Militärseelsorge eine eigene Militärmatrize (Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher), während die evangelischen Heeresangehörigen und ihre Familien in allen Matrizenfällen dem zuständigen evangelischen Zivilpfarrer unterstehen (Erlaß 1970:II,2; ÖAKR 12/1961:70).
- 45) Erlaß 1984:Punkte III.B.3 und III.B.4.b.
- 46) "Die Evangelische Militärsuperintendentur ... steht unter der Leitung des von der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien) als Leiter der Evangelischen Militärseelsorge im Bundesheer vorgeschlagenen ... Offiziers des Militärseelsorgedienstes (Militärsuperintendent)." (Erlaß 1974/79: Punkt II.Abs.1).
- 47) Hanak 1991a.
- 48) Der sehr auffällige Pleonasmus kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die in Erlaß 1984 vorgesehene geistliche Leitung der evangelischen Militärseelsorge nicht in vollem Umfang den Bestimmungen des Protestantengesetzes entspricht. § 17 (2) Protestantengesetz lautet: "Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung ...". Mit "Evangelische Kirchenleitung" kann nur der

Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien gemeint sein. Hingegen bestimmt Erlaß 1984: "Der Evangelischen Militärsuperintendentur obliegt die leitende Regelung und Überwachung der evangelischen Militärseelsorge ..." (Punkt III.B.3.c) und "Die Militärpfarrer sind ... hinsichtlich ihrer pastoralen Aufgabe nur an die Weisungen der Evangelischen Militärsuperintendentur gebunden." (Punkt III.B.4.a). Dies ist problematisch, da die Evangelische Militärsuperintendentur eine Behörde des Bundesministeriums für Landesverteidigung und nicht eine Dienststelle der Evangelischen Kirchenleitung darstellt. Auch ist die Evangelische Militärsuperintendentur keine staatlich-kirchliche Mischbehörde wie das katholische Militärordinariat. Der besonderen österreichischen Problematik von Militärseelsorge als kirchliches Handeln im besonderen Gewaltverhältnis widmet sich Karl Schwarz in einer unveröffentlichten rechtsgutachtlichen Stellungnahme. Als Ergebnis formuliert er den "Entwurf eines Kirchengesetzes betr. Zuordnung der evangelischen Militärseelsorge zur Evangelischen Kirche A.u.H.B.", in dem eine stärkere organisatorische Einbindung der Militärpfarrer in den zivilkirchlichen Bereich vorgesehen ist.

- 49) Hanak 1992c:51.
- 50) s. Übersicht 1.
- 51) Diese unterscheiden sich allerdings von den in der Truppe gebräuchlichen Dienstgradabzeichen.
- 52) Der entsprechende Erlaß vom 18.4.1957 Z1.95.025-MS/I/57 des Bundesministeriums für Landesverteidigung und die sich darauf beziehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, 6/1957, S. 70, Nr. 46) werden zitiert in ÖAKR 8/1957: 227f.
- 53) Provisorische Dienstanweisung:Punkte 1 und 8.

- 54) Mündliche Auskunft von seiten der Evangelischen Militärsuperintendentur in Wien.
- 55) Erlaß 1985a.
- 56) Mündliche Auskunft von seiten der Evangelischen Militärsuperintendentur in Wien.
- 57) vgl. Interview mit dem Evangelischen Militärsuperintendenten Dr. Julius Hanak (Hanak 1984).
- 58) Erlaß 1984:C.III; Erlasse 1987 und 1988.
- 59) Erlaß 1984:Punkte III.A.3.c und III.B.3.c.
- 60) Erlaß 1985b.
- 61) Erlaß 1980.
- 62) Vereinzelte Kritik am Militärseelsorgedienst im Österreichischen Bundesheer kommt von grün-alternativer Seite (vgl. beispielsweise eine Meldung im "Kurier" (Wien) vom 16.02.1992). Jedoch scheint davon kaum eine Wirkung auszugehen, die organisatorische Veränderungen der Militärseelsorge erwarten ließe.
- 63) Von seiten der Alliierten wurde Österreich immerhin eine gewisse Mitverantwortung zugerechnet. Die Erklärung der Moskauer Außenministerkonferenz vom 1.11.1943 über die Nichtanerkennung der deutschen Besetzung Österreichs und über die Wiederherstellung eines freien, unabhängigen Österreichs macht zwar deutlich, daß die Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA der Auffassung waren, daß Österreich das erste freie Land war, das der Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fiel. Sie erinnerten Österreich allerdings auch daran, "daß es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und daß anläßlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wieviel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird" (zitiert nach: Rotter 1984:50).

- Der Einschätzung von Österreichs Verteidigungspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg durch die evangelische Kirche widmet sich Hanak 1988.
- 64) abgedruckt in: Kupisch 1971:56f.
Auf seiner Sitzung vom 18. und 19. Oktober 1945 in Stuttgart erklärte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber den anwesenden Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen unter anderem:
"Mit großem Schmerz sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregime seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben." (ebd. 56).
 - 65) "Die Sicherheitspolitik Österreichs, eine Kombination von aktiver Außenpolitik, umfassender Landesverteidigung und Maßnahmen zur inneren Stabilität, vermag offenbar eine weitgehendere Zustimmung der Bevölkerung zu erreichen bzw. merkbar weniger Widerspruch des Protestpotentials hervorrufen..." (Semlitsch 1982:288).
 - 66) Art. 9a Bundesverfassung vom 10.06.1975.
Siehe auch Landesverteidigungsplan:14, 34ff. und 92ff.
 - 67) Raberger 1983:202.

LITERATURVERZEICHNIS

- Anderle, Karl. 1958. "Eine grundsätzliche Überlegung zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Österreich". ÖAKR 9:3-13.
- Antoniolli, Walter. 1959. "Die staatsfreie Sphäre der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften". ÖAKR 10:229-35.
- Aubert, R. 1976. Vom Kirchenstaat zur Weltkirche. 1848 bis zum Zweiten Vatikanum. Geschichte der Kirche, V/1.
- Baedeker, Dietrich. 1986. Evangelische Militärseelsorge in Österreich von 1938-1945. o.O. (Wien): Bundesministerium für Landesverteidigung, Evangelische Militärsuperintendentur.
- Behrendt, Ethel Leonore (Hg.). 1982. Rechtsstaat und Christentum. Besinnung auf Identitäten. Besinnung auf Differenzen. 2 Bde. München: Behrendt.
- Bellah, Robert N. 1967. "Civil Religion in America". Daedalus 96/I:1-21.
- Berger, Johann; Franz Kernic (Hg.). 1988. Militär und Ethik. Verteidigungspolitische Konzeptionen und christliche Ethik. Wien: Institut für militärische Sicherheitspolitik.
- Bertier de Sauvigny, G. de. 1966. Die Kirche im Zeitalter der Restauration. Geschichte der Kirche, IV:175-344.
- Bock, Martin. 1992. Religion und Militär. Konzeptionelle Überlegungen zum internationalen Vergleich der Seelsorge an Soldaten. SOWI-Arbeitspapier, 59. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.

- . 1993. Religion im Militär. Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich. Berichte, 58. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- . 1994. Religion im Militär. Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich. München: Olzog. (Aktualisierte und um ein Register erweiterte Fassung von Bock 1993).
- Brösch-Fohraheim, Lothar. 1983. "Die militärische Landesverteidigung. Der österreichische Weg und seine Entwicklung". ÖMZ 2:101-8.
- Campenhausen, Axel Freiherr von. 1983. Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. München: Beck.
- Danzmayr, Heinz. 1988. "Österreichs Sicherheitspolitik - Orientierung an der Schweiz?". Thalberg 1988:319-60.
- Duić, Mario. 1985. "Milizen - Begriffe, Modelle, Vergleiche. Versuch eines Überblicks". ÖMZ 2:103-12.
- Fernau, Heribert. 1987. "Der Milizbegriff". ÖMZ 6:495-504.
- Fischer, Otto. 1962. Das Protestantengesetz 1961. Mit erläuternden Bemerkungen. Kirche und Recht, 3. Wien: Herder.
- Gampl, Inge. 1964. "Österreichisches Staatskirchenrecht der Gegenwart. Gedanken zum Protestantengesetz 1961". ÖZÖR 14:267-81.
- . 1965. Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht. Untersuchung auf rechtshistorischer und rechtsvergleichender Grundlage. Kirche und Recht, 5. Wien: Herder.
- . 1971. Österreichisches Staatskirchenrecht. Rechts- und Staatswissenschaften, 23. Wien (usw.): Springer.

- . 1982. "Was ist josephisch am Josephinismus?". ÖAKR 33:35-48.
- . 1987. Art. Josephinismus. EvStL³ I:1421-4.
- (Geschichte der Kirche). Rogier, J.; R. Aubert; M. D. Knowles (Hg.). 1963-77. Geschichte der Kirche. 5 Bde. Zürich (usw.): Benziger.
- Hanak, Julius. 1971. "Zum Selbstverständnis evangelischer Soldatenseelsorge einst und jetzt". Der Christ in der Welt 3:61-7.
- . 1974. Die evangelische Militärseelsorge im alten Österreich unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eingliederung in den kirchlichen Verband. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 87f. Wien: Evangelischer Preßverband.
- . 1984.) "Interview mit dem Evangelischen Militärsuperintendenten Dr. Julius Hanak". Standort 4:31-3.
- . 1988. "Österreichs Verteidigungspolitik seit 1945 aus der Sicht der evangelischen Kirche". Berger/Kernic 1988:111-20.
- . 1991a. "Notwendige Nähe. Die Bedeutung ökumenischer Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche". Warten in Geduld:160-9.
- . 1991b. "Evangelische Militärseelsorge". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 1:10-4.
- . 1992a. "Beitrag der evangelische Militärseelsorge in Österreich". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 2:14-6.
- . 1992b. "Der Soldat der Vereinten Nationen im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen". ÖMZ 1:41-4.

- . 1992c. "Der UN-Soldat im Spannungsfeld multireligiöser Überzeugungen". Deutsches Pfarrerberblatt 2:51-3. (gekürzte Fassung von Hanak 1992b).
- . 1992d. "Versöhnte Vielfalt. Die Bedeutung ökumenischer Beziehungen für die Arbeit in der Militärseelsorge aus der Sicht einer Diasporakirche". Deutsches Pfarrerberblatt 9:368-72.
- Hellbling, Ernst C. 1959. "Umstrittene interkonfessionelle Fragen. Einige weitere Überlegungen". ÖAKR 10:3-27.
- Hutcheson, Richard G. Jr. 1975. The Churches and the Chaplaincy. Atlanta: Knox.
- Klecatsky, Hans R.; Hans Weiler (Hg.). 1958. Österreichisches Staatskirchenrecht. Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. NF. I/15. Wien: Österreichische Staatsdruckerei.
- Klecatsky, Hans R. 1983. "Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich". Listl (u.a.) 1983:1081-96.
- Kühnert, Wilhelm. 1954. "Konfessionalismus und Unionismus in der österreichischen evangelischen Kirche der Toleranzzeit". ÖAKR 5:195-207.
- . 1961. "Hundert Jahre Protestantententent". ÖAKR 12:81-6.
- Kupisch, Karl (Hg.). 1971. Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus von 1945 bis zur Gegenwart. 1. Teil. Siebenstern-Taschenbuch, 159. Hamburg: Siebenstern.
- Legler, Johannes. 1979. Militärseelsorge in der österreichisch-ungarischen Armee von 1867 bis 1918. Miscellanea, 82. Wien: Wiener katholische Akademie.

- Leisching, Peter. 1973. Kirche und Staat in den Rechtsordnungen Europas. Ein Überblick. Rombach Hochschul Paperback, 59. Freiburg: Rombach.
- Listl, Joseph; Hubert Müller; Heribert Schmitz (Hg.). 1983. Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg: Pustet.
- Lütgendorf, Karl F. 1971. "Militärseelsorge im Bundesheer". Der Soldat 24:1.
- May, Gerhard. 1963. "Unerledigte Wünsche im Protestantengesetz". Plöchl (u.a.) 1963:150-3.
- (Militärseelsorge Österreich). "Beitrag der evangelischen Militärseelsorge in Österreich". Europäisches Militärseelsorge-Jahrbuch 3(1993):20ff.
- (NN. 1968.) "Die Ernte ist groß". Bundesheer-Illustrierte 5:7-9.
- Plöchl, Willibald M.; Inge Gampl (Hg.). 1963. Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Arnold. Kirche und Recht, 4. Wien: Herder.
- Plöchl, Willibald M. 1975. Art. Josephinismus. EvStL²:1055-62.
- Raberger, Reinhard. 1983. "Die österreichische Friedensbewegung, ihre Stellung zu Frieden und Landesverteidigung". ÖMZ 3:197-203.
- Rotter, Manfred. 1984. Bewaffnete Neutralität. Das Beispiel Österreich. Militärpolitik Dokumentation, 38. Frankfurt/Main: Haag+Herchen.
- Rupprecht, Friedrich. 1950. "Die neue Verfassung der evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich". ÖAKR 1:17-29.
- , 1953. "Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich". ÖAKR 4:125-7.

- Scheucher, Leo. 1958. "Aktuelle Probleme des evangelischen Staatskirchenrechts in Österreich". ÖAKR 9:177-98.
- Schwarz, Karl. Die Militärseelsorge = Kirchliches Handeln im besonderen Gewaltverhältnis. (Unveröffentlichtes Manuskript o.o.u.J. (Wien nach 1985)).
- Semlitsch, Karl. 1982. "Neue Friedensbewegung und österreichische Sicherheitspolitik". ÖMZ 4:282-9.
- Stein, Albert. 1982. "Evangelische Kirche im Rechtsstaat Österreich". Behrendt 1982, II:239-46.
- Thalberg, Hans (Hg.). 1988. Österreich - Schweiz: Nachbarn, Konkurrenten, Partner. (Österreichisches Institut für Internationale Politik). Wien: Braumüller.
- Traar, Georg. 1956. "Was erwartet die Evangelische Kirche in Österreich von der Neureglung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche?" ÖAKR 7:54-62.
- Vogel, Roland. 1983. "Kirche - Frieden - Verteidigung. Skizzierung der Situation in Österreich". ÖMZ 5:381-5.
- Wiener, Friedrich. 1978. Die Armeen der neutralen und blockfreien Staaten Europas. Organisation - Kriegsbild - Waffen und Gerät. Truppendienst-Taschenbuch, 10. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Wien: Ueberreuter.

RECHTSTEXTE, INSTITUTIONEN ALS AUTOR usw.

- Erlaß 1957a
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Provisorische Dienstweisung für den evangelischen Militärpfarrer. Erlaß vom 4. März 1957. Zl. 11409 - Präs/I/57.
- Erlaß 1957b
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Militärseelsorge - Verwendung evangelischer Zivilpfarrer. Erlaß vom 18. April 1957. Zl. 95.025-MS/I/57. (ÖAKR 8:227f.)
- Erlaß 1957c
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Verhalten der Truppe bei religiösen Veranstaltungen. Erlaß vom 8. August 1957. Zl. 42.208-Präs./I/57. (ÖAKR 9:234f.)
- Erlaß 1973
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Umbenennung des Evangelischen Militärseelsorgeamtes in "Evangelische Militärsuperintendentur", Erlaß vom 27. November 1973, GZ 12.457-Präs A/73. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 102/1973).
- Erlaß 1974
EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT A. UND H.B. Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer - Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. vom 7. Feber 1974. (OKR-Zl. 901/74, ABl. Nr. 12/74).
- Erlaß 1974/79
EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT A. UND H.B. Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer - Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. vom 7. Feber 1974. (OKR-Zl. 901/74, ABl. Nr. 12/74) in Verbindung mit Evangelische Militärsuperintendentur im Österreichischen Bundesheer - Änderung, vom 12. Juni 1979. (OKR-Zl. 3893/79, ABl. Nr. 82/79).

- Erlaß 1979
EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT A. UND H.B. Evangelische Militärsuperintendentur im Österreichischen Bundesheer - Änderung, vom 12. Juni 1979. (OKR-Zl. 3893/79, ABl. Nr. 82/79).
- Erlaß 1980
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Statut der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Soldaten im Bundesheer (AGES), Erlaß vom 23. April 1980, Zahl 30 203/63-5.2/80. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 120 vom 25. Juni 1980 geändert durch Erlaß vom 22. Jänner 1985, GZ 10 200/814-1.2/84, Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 28 vom 19. Feber 1985).
- Erlaß 1983
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Verfügung des Militärvikars über die Militärpfarren und die röm.-kath. Militärseelsorge im österreichischen Bundesheer, Erlaß vom 10. August 1983, GZ 10 200/345-1.2/83. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 128/1983).
- Erlaß 1984
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Militärseelsorgedienst im Bundesheer - Richtlinien, Erlaß vom 29. März 1984, Zahl 10 200/621-1.2/84. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 91 vom 11. April 1984).
- Erlaß 1985a
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG. Verwendung von Pastoralassistenten in der röm.-kath. Militärseelsorge, Erlaß vom 29. August 1985, GZ 10 200/986-1.2/85. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 144/1985).

Erlaß 1985b

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG. Statuten der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS), Erlaß vom 18. November 1985, GZ 10 200/46-1.2/85. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 212/1985).

Erlaß 1985c

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG. Festlegung der Militärseelsorgebereiche der Evangelischen Militärseelsorge; Neuregelung, Erlaß vom 2. Dezember 1985, GZ 10 200/958-1.2/85. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 2 vom 10. Jänner 1986).

Erlaß 1987a

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG. Änderung der Bezeichnung Militärvikariat in "Militärordinariat", Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10 200/403-1.2/87. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 57/1987).

Erlaß 1987b

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG. Angelegenheiten der Militärseelsorge; Erlaßvereinigung, Erlaß vom 11. November 1987, GZ 10 900/10-1.2/87. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 13 vom 5. Feber 1988).

Erlaß 1988

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTeidIGUNG. Angelegenheiten der Militärseelsorge; Erlaßvereinigung - Änderung, Erlaß vom 25. März 1988, GZ 10 900/29-1.2/88. (Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Nr. 56 vom 2. April 1988).

Konkordat 1933

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933. (Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Nr. 2 vom 1. Mai 1934; auch abgedruckt in Klecatsky (u.a.) 1958:230-74).

Landesverteidigungsplan

BUNDESKANZLERAMT (Hg.). Landesverteidigungsplan. Wien: Österreichische Staatsdruckerei. 1985.

Päpstliche Dokumente

KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFAMT (Hg.). Päpstliche Dokumente für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Militärseelsorge. (Sonderheft 1990 (32. Jahrgang) der Zeitschrift "Militärseelsorge", Bonn 1990).

Protestantengesetz 1961

REPUBLIK ÖSTERREICH. Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 182 vom 19.7.1961).

Provisorische Dienstanweisung 1958.

Provisorische Dienstanweisung für die mit der Militärseelsorge betrauten evangelischen Zivilpfarrer. (ÖAKR 9:138f.).

Spirituali Militum Curae

PAPST JOHANNES PAUL II. Spirituali militum curae. Apostolische Konstitution über die Militärseelsorge vom 21. April 1986. (AAS 78/1986:481-6; auch abgedruckt in Päpstliche Dokumente:24-33).

(Warten in Geduld)

EVANGELISCHES KIRCHENAMT FÜR DIE BUNDESWEHR IN BONN (Hg.). Warten in Geduld. Momentaufnahmen. Hannover: Lutherisches Verlagshaus. 1991.

Wehrgesetz 1978

REPUBLIK ÖSTERREICH. Kundmachung der Bundesregierung vom 31. Jänner 1978, mit der das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über das Wehrwesen erlassen werden (Wehrgesetz), wiederverlautbart wird. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 150 vom 29. 3. 1978; wiederverlautbart in Nr. 305 vom 29.5.1990).

TEIL II:

SOLDATENSELSORGE
UNTER DEN BEDINGUNGEN DER TRENNUNG
VON STAAT UND KIRCHE

Die Konstruktion des Militärseelsorgedienstes
in Frankreich

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen	1
2. Die formelle Koordinierung des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	4
2.1 Der Anspruch des Staates auf alleinige Koordinierung	4
2.2 Das Koordinierungssystem der Religionsgemeinschaften	8
3. Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähig- keit des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	11
3.1 Äußere Voraussetzungen	11
3.2 Organisationsstruktur	12
4. Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	17
4.1 Die Aufgaben der Militärseelsorger	17
4.2 Die Aufgaben der Leitenden Militärgeistlichen	19

5. Das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften (allgemeine Regelung)	24
5.1 Der Status des Personals des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	24
5.1.1 Militärgeistliche	27
5.1.2 Zivile Militärseelsorger	32
5.2 Amtsausübung und dienstliche Stellung des Personals des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	39
5.3 Der Personalstand des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	40
6. Die Administration des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	49
7. Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	52
8. Die in den Konkordatsgebieten geltende besondere Rechtsform des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	53
9. Ergebnis	58
ANMERKUNGEN	64
LITERATURVERZEICHNIS	72

VERZEICHNIS DER ÜBERSICHTEN

Übersicht 1: Die Organisationsstruktur des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	15
Übersicht 2: Der Status des Personals des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach allgemeiner Regelung	26
Übersicht 3: Das Einstellungsverfahren für das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach allgemeiner Regelung: Militärgeistlicher	30
Übersicht 4: Das Einstellungsverfahren für das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach allgemeiner Regelung: Ziviler Militärseelsorger	34
Übersicht 5: Das Einstellungsverfahren für das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach allgemeiner Regelung: Ehrenamtlicher Militärseelsorger (Vorschlagsverfahren)	36
Übersicht 6: Das Einstellungsverfahren für das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach allgemeiner Regelung: Ehrenamtlicher Militärseelsorger (Bewerbungsverfahren)	37

Übersicht 7: Der Personalstand des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	42
Übersicht 8: Der Personalstand der römisch-katholischen Militärseelsorge in den französischen Streitkräften	44
Übersicht 9: Die Administration des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften	51
Übersicht 10: Das Einstellungsverfahren für das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach Konkordatsregelung: Aumônier Titulaire	55
Übersicht 11: Das Einstellungsverfahren für das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften nach Konkordatsregelung: Aumônier non Titulaire	56

ABKÜRZUNGEN

AAS	Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff.
ASS	Acta Sanctae Sedis, Rom 1865 - 1908
EKA	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Bonn)
FPF	Fédération Protestante de France
JO	Journal Officiel (Amtsblatt)
ÖMZ	Österreichische Militärische Zeitschrift
TAM	Terre-Air-Mer (Zeitschrift)

1. Staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen

Die mit dem Gesetz vom 9. Dezember 1905¹⁾ in Frankreich eingeführte Trennung zwischen Staat und Kirche prägt seitdem weitgehend die Stellung der Religion in der Öffentlichkeit. Bis dahin war das Verhältnis zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche vertraglich (durch Konkordate) geregelt worden. Eine Besonderheit bilden die drei östlichen Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle. Diese gehörten von 1870 bis 1918 als Elsaß-Lothringen zum Deutschen Reich. In ihnen gilt bis heute – auch für den Bereich der Militärseelsorge – die Kultusgesetzgebung, die aufgrund des napoleonischen Konkordats von 1801 erlassen wurde.²⁾

Ein erstes Trennsystem war bereits nach der Revolution in den Jahren 1795 bis 1801 in Kraft. Während des Kaisertums genoß die katholische Kirche wieder eine sehr privilegierte Stellung. Nach dem Ende des Kaisertums im Jahre 1870 konnte der katholische Klerus zu Beginn der Dritten Republik seine dominierende Stellung in den Bereichen Armee, öffentliche Wohlfahrt und Unterricht sogar noch ausbauen.

Ab 1877 wurde durch die an die Macht gekommenen Republikaner eine systematische säkulare Politik betrieben, die das Ziel hatte, den gesellschaftlichen Einfluß der katholischen Kirche und ihres Klerus zu brechen. Viele Klöster wurden geschlossen. Man versuchte,

die Schulbrüder und -schwestern aus den Schulen zu verdrängen. Die religiösen Symbole in Gerichtssälen und Krankenhäusern und die Gebete beim Zusammentritt des Parlaments wurden abgeschafft. Die Armenpflege wurde Aufgabe staatlicher Behörden.³⁾

Hinter dem Gesetz von 1905 stand die Absicht, den Jahrzehnte andauernden Kulturkampf zu beenden, indem man klerikale Einflüsse begrenzte, jedoch die Ausübung der als Privatsache empfundenen Religion mit Einschränkungen gestattete.

Für den Zusammenschluß zu Religionsgemeinschaften sah man nicht mehr die öffentliche Rechtsform "Kirche", sondern privatrechtliche "Vereinigungen" vor. Anders als sonstige Vereine unterliegen die "Kultvereinigungen" strengen Auflagen und staatlicher Verwaltungs- und Finanzaufsicht. Ihr Betätigungsfeld ist auf die Gewährleistung des Gottesdienstes beschränkt. Darüber hinausgehende Aktivitäten erzieherischer, karitativer und missionarischer Art sind ihnen verwehrt.

Für die zuletzt genannten Zwecke und für die theologische Ausbildung müssen besondere Vereinigungen gebildet werden, die neben den "Kultvereinigungen" zu bestehen und von ihnen unabhängig zu sein haben.

Während die protestantischen Kirchen in Frankreich sich diesen Vorschriften unterwarfen und entsprechende Vereinigungen gründeten, konnte sich die römisch-katholische Kirche wegen ihres abweichenden Kirchenverständnisses nicht mit diesen Regelungen abfinden. In der Enzyklika "Vehementer Nos" vom 11.2.1906 verurteilte Papst Pius X. das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche,⁴⁾ in der Enzyklika "Gravissimo Officii" vom 10.8.1906 verbot er die Gründung von Kultvereinigungen, weil diese der hierarchisch-episkopalen Konstitution der katholischen Kirche widersprächen.⁵⁾

Erst 1923 lenkte die katholische Seite ein, nachdem sich auch der Staat zu verschiedenen Konzessionen bereitgefunden hatte.

Wenn man das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften danach klassifiziert, nach welchem Recht die Religionsgemeinschaften organisiert sind, dann gehört das in Frankreich nach dem Gesetz von 1905 geltende Trennsystem zu dem Typus, in dem die Religionsgemeinschaften unter einem "hemmenden Sonderprivatrecht" leben.⁶⁾

2. Die formelle Koordinierung des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Im Hinblick auf das staatsrechtliche Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich verwundert es, daß für die Religionsausübung des Personals der Streitkräfte die institutionalisierte Form der "Militärseelsorge" gewählt wurde.⁷⁾ Erwärten würde man eher eine der nichtinstitutionalisierten Varianten, etwa die der Trennung von Religion und Militär oder die Zulassung und Ermöglichung lediglich privater Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte. Solche Lösungen haben sich jedoch in der historischen Entwicklung nach der Revolution nicht durchsetzen können.

2.1 Der Anspruch des Staates auf alleinige Koordinierung

Angesichts des geschichtlichen Hintergrunds erlebt man es dann jedoch als konsequent, daß sich der Staat die formelle Koordinierung des religiösen Dienstes in den Streitkräften weitgehend selbst vorbehält.

Waren sogar während der Revolution die Militärgeistlichen nicht völlig verschwunden und zählten sie im Jahre 1792 noch zum Personalumfang der Streitkräfte,⁸⁾ so stellte im 19. Jahrhundert die Militärseelsorge einen ständigen Streitpunkt in der politischen Auseinandersetzung dar.

Die Royalisten sahen in ihr und im gesamten katholischen Klerus ihre natürlichen Verbündeten, während die Republikaner der katholischen Kirche ihre Einflußmöglichkeiten immer stärker zu beschneiden suchten. Als letztere 1871 an die Macht kamen, wurden umfangreiche Säkularisierungsgesetze in Kraft gesetzt.

Das Gesetz von 1880 schaffte die Militärseelsorge zwar nicht ganz ab, unterstellte sie jedoch staatlicher und auch militärischer Kontrolle. Inhaltliche Autonomie wurde ihr nur für den engeren kultischen Bereich zugestanden. Sozial-diakonisches und politisch-pädagogisches Wirken waren ihr untersagt. Nach diesem Gesetz sind Seelsorger der verschiedenen Konfessionen in außerhalb des Stadtgebiets eingerichteten Feldlagern, Forts oder Garnisonen, in denen mindestens 2000 Personen in einer Entfernung von mehr als drei Kilometer bis zur nächsten Kirche bzw. bis zum nächsten Tempel zusammengefaßt sind, sowie in Militärkrankenhäusern und Militärgefängnissen einzusetzen. Im Mobilisierungsfall werden Geistliche der verschiedenen Konfessionen den Armeen, Korps und Divisionen im Felde zugewiesen.⁹⁾

Im Jahre 1889 wurde das Gesetz über den "Priester mit Tornister" verabschiedet, das auch die Geistlichen der Wehrpflicht unterwarf.¹⁰⁾

Obwohl das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat von 1905 die staatliche Bezahlung oder Subventionierung der Religionsausübung untersagt und die Streitkräfte nicht in der Liste der aufgezählten Ausnahmen auftauchen, blieb es bei der Regelung von 1880, daß ebenso wie der Seelsorgedienst in Schulen, Heimen und Gefängnissen auch die Militärseelsorge aus öffentlichen Haushaltsmitteln getragen wird.

Um während der beiden Weltkriege, der Kriege in Indochina und Algerien und der Stationierung französischer Truppen außerhalb des Mutterlandes die religiöse Betreuung in den Streitkräften sicherzustellen, entwickelte der Militärseelsorgedienst immer festere Strukturen.¹¹⁾

Durch Rechtsverordnung vom 25. Januar 1949 wurde eine ständige Militärseelsorge eingerichtet, nachdem man sich zuvor in offiziellen Kontakten der Bereitschaft der Religionsgemeinschaften versichert hatte, sich daran zu beteiligen.¹²⁾

Der Heilige Stuhl gestattete mit Dekret vom 26. Juli 1952 die Errichtung eines katholischen Feldvikariats gemäß den kanonischen Regeln.¹³⁾

Die heutige Gestalt der französischen Militärseelsorge gründet sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- die vom Präsidenten der Republik erlassene "Rechtsverordnung Nr. 64-498 über Geistliche in den Streitkräften vom 1. Juni 1964" (Rechtsverordnung 64-498),
- den vom Verteidigungsminister verfügten "Erlaß zur Durchführung der Rechtsverordnung Nr. 64-498 vom 1. Juni 1964 über Geistliche in den Streitkräften vom 8. Juni 1964" (Erlaß 64-498),
- die von der im Verteidigungsministerium für die Verwaltung von Angelegenheiten der Militärseelsorge zuständigen "Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte, Unterabteilung Personal, Referat Reserve und Militärseelsorge" herausgegebenen Weisungen
 - Nr.9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Organisation der Militärseelsorge in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle vom 13. Juli 1978 (Weisung 9970) und
 - Nr.4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Einstellung, die Amtsausübung und die Verwaltung der in den Streitkräften tätigen Geistlichen vom 9. März 1981 (Weisung 4000).

Die rechtlichen Vorschriften, die die Militärseelsorge in den französischen Streitkräften betreffen, erwecken den Anschein, als ob der Staat den alles bestimmenden Faktor bei deren Koordinierung darstelle. Immerhin gibt es verschiedene Gründe, die eine solche Sicht nahelegen:

- Hinter den Gesetzen von 1880 und 1905 steht ein deutlicher anti-klerikaler Impuls, der kirchliche Einflüsse auf Staat und Gesellschaft möglichst weit zurückdrängen möchte.
- In den oben genannten Rechtsverordnungen, Erlassen und Weisungen fehlen jegliche Hinweise auf Absprachen mit den Religionsgemeinschaften.
- Eine Beteiligung der Religionsgemeinschaften an der Ernennung, Dienstaufsicht und Entlassung der Militärseelsorger scheint nicht vorgesehen zu sein.

So entsteht der Eindruck, als ob die französische Militärseelsorge derart stark von den militärischen Strukturen vereinnahmt würde, daß - abgesehen von der "institutionellen Dualität" des Seelsorgepersonals - ein Bezug zu den Religionsgemeinschaften nicht mehr besteht.¹⁴⁾

2.2 Das Koordinierungssystem der Religionsgemeinschaften

Dieser Schein trägt jedoch. Offenbar steht dem Wortlaut der Rechtstexte, die Staat und Kirche streng separieren, in manchen Fällen eine andere Praxis gegenüber.

So ernennt zwar formell der Verteidigungsminister die Militärgeistlichen. Doch geschieht dies de facto aufgrund des Vorschlags der jeweiligen Religionsgemeinschaft bzw. des römisch-katholischen Militärbischofs.

In der evangelischen Kirche beispielsweise hat der Protestantische Bund von Frankreich (Fédération Protestante de France) eine Kommission damit beauftragt, die kirchlichen Interessen bezüglich der Militärseelsorge wahrzunehmen. Diese "Commission de l'Aumônerie aux Armées" schlägt dem Verteidigungsminister eine Person vor, die als "Militärgeistlicher beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte"¹⁵⁾ mit der Leitung des protestantischen Zweigs der Militärseelsorge beauftragt werden soll.

Die Militärseelsorge-Kommission steht dem im kirchlichen Sprachgebrauch als "Aumônier Général"¹⁶⁾ oder "Directeur d'Aumônerie" bezeichneten "Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte" als beratendes und kontrollierendes Organ zur Seite. Diese Kommission hat allerdings keine staatlich-rechtliche Grundlage, sondern sie ist eine Einrichtung allein der Kirche.

Bezeichnend für den starken kirchlichen Bezug der protestantischen französischen Militärseelsorge bei auf den ersten Blick völliger Einbindung in militärische Strukturen ist der Sitz ihrer Leitungsbehörde. Obwohl die "Direction de l'Aumônerie Protestante aux

Armées" eine Behörde des Verteidigungsministeriums darstellt, befindet sie sich im Hause des Protestantischen Bundes. Sie oder vielmehr der sie leitende Geistliche ist sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber der Kirche für den religiösen Dienst in den Streitkräften verantwortlich.¹⁷⁾ Dieser nominiert die durch den Verteidigungsminister zu ernennenden Militärpfarrer in Abstimmung mit den kirchlichen Stellen und führt die fachliche Dienstaufsicht über die Militärseelsorger durch.¹⁸⁾

3. Die institutionelle Absicherung der Funktionsfähigkeit des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

3.1 Äußere Voraussetzungen

Artikel 1 der Rechtsverordnung 64-498 bestimmt, wo Militärseelsorger verwendet werden können.

Dabei wird unterschieden zwischen

- den Streitkräften im Frieden,
- den Mobilmachungsstreitkräften und
- den Truppenteilen, die den Mobilmachungsstreitkräften gleichgestellt sind.

In Friedenszeiten sollen Militärseelsorger nur dort eingesetzt werden, wo dies besonders erforderlich ist. Hier greift noch der Grundgedanke des Gesetzes vom 8. Juli 1880, wonach eine besondere religiöse Betreuung nur in größeren und entfernt liegenden Einheiten sowie in Militärkrankenhäusern und Militärgefängnissen vorgesehen wird. Art. 1a der Rechtsverordnung 64-498 fügt jedoch ergänzend hinzu: "sowie in den Truppenteilen und Dienststellen der

Streitkräfte, in denen die freie Religionsausübung ohne einen Militärseelsorgedienst nicht möglich wäre".

Diese Formulierung ermöglicht die vorhandene ständige geistliche Versorgung auch der Friedensstreitkräfte.

Die Mobilmachungsstreitkräfte werden ohne Einschränkung mit Militärseelsorgedienst versehen.

Den Mobilmachungsstreitkräften gleichgestellt sind dabei:

- Truppenteile, die ohne Vorbereitung und ohne Mobilmachung sofort einsatzbereit sein müssen,
- die außerhalb des Mutterlandes stationierten Kräfte,
- die vom Verteidigungsminister bestimmten Seestreitkräfte und Schiffe.¹⁹⁾

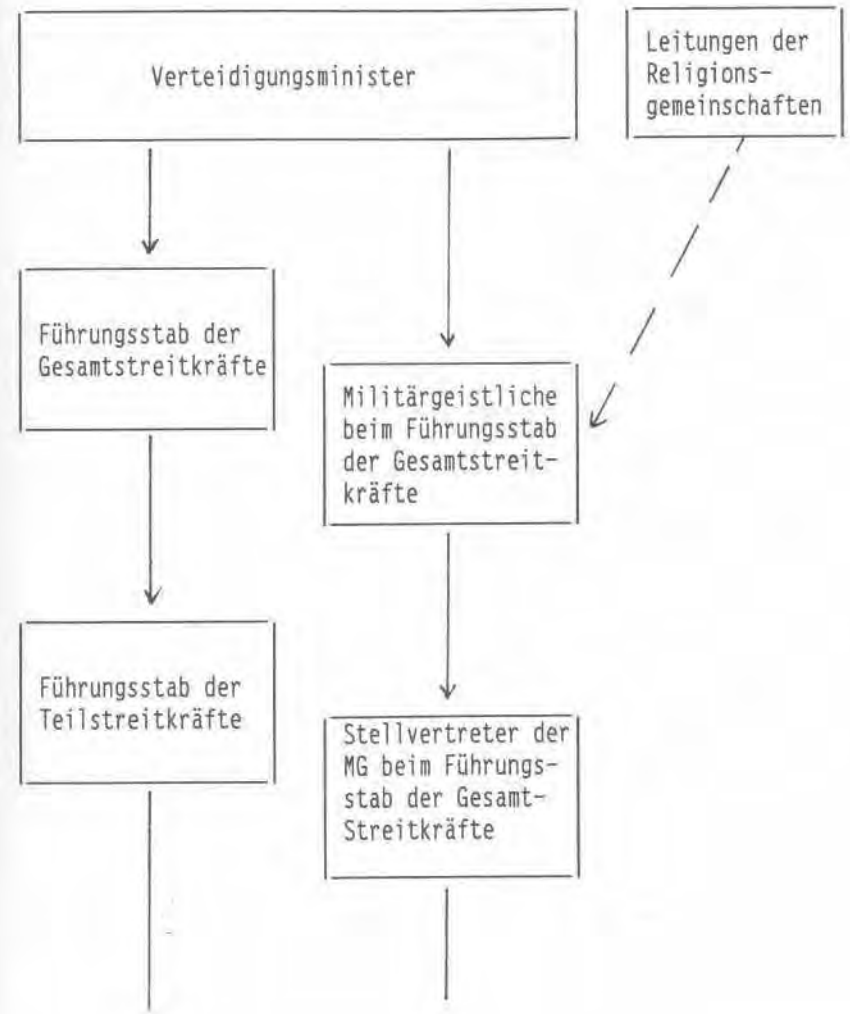
3.2 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Militärseelsorge orientiert sich am Vorbild der Streitkräfte:

- Beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte befindet sich der ranghöchste Geistliche eines jeden Bekenntnisses.²⁰⁾ Er ist zuständig für alle Militärg Geistlichen und alle zivilen Geistlichen seines Bekenntnisses, einschließlich der sogenannten Konkordatsgeistlichen. Er hat eine enge Verbindung zwischen der Militärverwaltung und den hohen religiösen Stellen herzustellen.²¹⁾
- Die Militärg Geistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte werden unterstützt durch Stellvertreter bei den Teilstreitkräften Heer, Marine und Luftwaffe²²⁾ sowie bei der Gendarmerie²³⁾ und durch den Geistlichen, der die Militärseelsorge in den französischen Streitkräften in Deutschland leitet. Diese haben die Verbindung zu den Führungsstäben der drei Teilstreitkräfte (bzw. der Gendarmerie und der französischen Streitkräfte in Deutschland) zu pflegen und sie zu beraten.²⁴⁾
- Bei den Kommanden der Militär-, der Luft- und der Marineregionen, bei den obersten und bei den oberen Kommandobehörden können ebenfalls Geistliche tätig sein, die auf Vorschlag des jeweiligen Militärg Geistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte ernannt werden.²⁵⁾
- Bei Heer, Luftwaffe, Marine und Gendarmerie ist den Standorten, Basen bzw. Marinegeschwadern mindestens ein Seelsorger zugeordnet.

- Hinzu kommen die Geistlichen in den Militärkrankenhäusern, den Militärakademien, den Unteroffizierschulen, den Militärvorschulen und den Lagern sowie der auswärts und in überseeischen Départements und Territorien stationierten Truppen.

ÜBERSICHT 1: DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN





*) keine hierarchische Stellung MG = Militärgeistliche(r)

Quelle: Erlaß 64-498.

4. Aufgaben und Umfang des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche führt zu einer weitgehenden Abstinenz der staatlichen Rechtstexte im Hinblick auf Aufgabenzuweisungen für die Militärseelsorger. Ist schon für die Militärgeistlichen in Leitungsfunktionen eine Aufgabenstellung nur recht vage angedeutet, so fehlt diese für das an der Basis tätige Personal nahezu gänzlich.

4.1 Die Aufgaben der Militärseelsorger

Die Militärgeistlichen sind mit ihren Veranstaltungen nicht in den Dienstplan integriert. Für die Ausgestaltung des religiösen Dienstes in den Streitkräften müssen freie Nischen gesucht werden.²⁶⁾ Gottesdienste, Andachten, Gesprächsgruppen finden grundsätzlich auf freiwilliger Basis außerhalb der Dienstzeit statt. Da die Militärpfarrer und -rabbis jedoch institutionell in das Militär eingebunden und somit in den Standorten, auf Übungen und bei Kampfeinsätzen präsent sind, kommen sie auch während der Dienstzeit in Kontakt mit den Soldaten. Dies geschieht in der Hauptsache in Form von Besuchen, Gesprächen und als Beratung der militärischen Führer in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten. Auch ist es mög-

lich, daß die Militärseelsorger von den Kommandanten gebeten werden, Militärgottesdienste und Gedächtnisfeiern abzuhalten.

Den evangelischen Militärpfarrern wird von seiten der Kirche für die Durchführung ihres pastoralen Dienstes nur dann freie Hand gelassen, wenn dieser im militärischen Rahmen oder außerhalb des Mutterlandes stattfindet. Ansonsten sind sie zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden angehalten und sollen für die Soldaten und ihre Familien den Kontakt dorthin herstellen.²⁷⁾

Da die "Fédération Protestante de France" ein Bund bekenntnisverschiedener protestantischer Denominationen ist,²⁸⁾ werden die Militärgeistlichen dazu verpflichtet, ihren Dienst "interdenominational" zu versehen, d.h. auch die Soldaten, die einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören, möglichst nach deren Kultvorschriften mitzuversorgen.²⁹⁾

Veranstaltungen außerhalb des militärischen Bereichs wie Amtshandlungen, Kinderkatechesen, offizielle Gottesdienste und Gedächtnisfeiern sollen von den Militärgeistlichen nur in Übereinstimmung mit den jeweiligen Ortspfarrern durchgeführt werden.³⁰⁾

Den kirchlichen Stellen haben die protestantischen Militärpfarrer einmal jährlich schriftlichen Bericht zu erstatten. An den Synoden und Versammlungen der regionalen Kirchen, zu denen sie eingeladen

werden, sollen sie teilnehmen, um dort die Militärseelsorge zu repräsentieren.³¹⁾

Der Militärseelsorgedienst in den französischen Streitkräften geht jedoch über eine auf Kultausübung und Individualseelsorge beschränkte Religionsausübung hinaus. Zum einen beraten die Militärgeistlichen die militärischen Stäbe in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten. Zum anderen kommt der Militärseelsorge eine gewisse zivilreligiöse Bedeutung zu, weil der laizistische Staat die seelsorgliche Betreuung der außerhalb des Mutterlandes stationierten Truppen als eine über das Private hinausgehende öffentliche Aufgabe ansieht.³²⁾

Allerdings werden die Seelsorger nicht für militärisch-dienstliche Vorhaben - wie Erteilung eines ethischen Unterrichts - eingesetzt. Solche Kurse können außerhalb der Dienstzeit auf freiwilliger Basis als Veranstaltungen der Militärseelsorge stattfinden.³³⁾

4.2 Die Aufgaben der Leitenden Militärgeistlichen

Als Leitende Militärgeistliche werden in diesem Zusammenhang die Geistlichen der drei Religionsgemeinschaften beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte, deren Stellvertreter bei den Teilstreitkräften und die Militärgeistlichen auf regionaler Ebene verstanden.

Sehr viel detaillierter als in den staatlichen Rechtstexten sind deren Aufgabenbereiche in kirchlichen Vorschriften beschrieben.

Nach den hier exemplarisch anzuführenden Bestimmungen der protestantischen Kirchen sind die Aufgaben des Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte (im kirchlichen Sprachgebrauch "aumônier général" bzw. "directeur d'aumônerie") unter anderem:

- Leitung, Geschäftsführung und Personalangelegenheiten;
- Finanzverwaltung unter der Kontrolle der Militärseelsorgekommission;
- Beziehungen zu den Kirchen und Kirchenverbänden, den Fakultäten und Schulen der Theologie;
- Einberufung und Organisation der Generalversammlung der Militärseelsorge im Namen der kirchlichen Militärseelsorgekommission;
- Durchführung von Konferenzen der Militärseelsorger auf verschiedenen Ebenen und des Internationalen Protestantischen Soldatentreffens;
- theologische Fortbildung der Militärseelsorger;

- Beziehungen zu den Militärseelsorgediensten anderer Konfessionen und Staaten.³⁴⁾

Als Aufgaben der Stellvertreter des Leitenden Geistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte werden u.a. genannt:

- Verantwortung für die Erfüllung des geistlichen Dienstes in seiner Teilstreitkraft;
- Visitation der Militärseelsorger;
- Verbindung zu den militärischen Dienststellen aller Ebenen seiner Teilstreitkraft;
- Berichtspflicht gegenüber dem Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte;
- Unterstützung des Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte und Übernahme der durch diesen delegierten Aufgaben.

Die Position eines "Militärgeistlichen bei den Kommandeuren der Militär-, Luft- und Marineregionen und bei den obersten und oberen

Kommandobehörden" ist zwar in den staatlichen Vorschriften vorgesehen,³⁵⁾ jedoch bezeichnet sie keine offizielle Rangstufe in der Hierarchie der Militärseelsorge. Auch fehlen hier Aufgabenzuweisungen völlig. Im kirchlichen VADEMECUM erhalten die Regionalen Militärgeistlichen jedoch durchaus Beauftragungen, die denen eines Vorgesetzten entsprechen:

- Koordination und Förderung der brüderlichen Gemeinschaft der Militärseelsorger;
- Amtseinführung neuer Militärseelsorger und deren Vorstellung bei den militärischen Vorgesetzten;
- mindestens einmal jährlich Visitation der Militärpfarrer und Kontakt zu deren Kommandeuren, Gespräche mit den dazugehörigen Gemeindegliedern und militärischen Stellen in Abwesenheit des betreffenden Militärpfarrers;
- Teilnahme an militärischen Veranstaltungen, Zeremonien und Feierlichkeiten auf regionaler Ebene;
- Beziehungen zu den zivilen Kirchen der Region;
- Berichterstattung an die Direktion des Militärseelsorgedienstes

und an den Stellvertreter des Leitenden Geistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte über besondere Ereignisse in der Region;

- jährlicher Bericht an die Direktion des Militärseelsorgedienstes.³⁶⁾

5. Das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften (allgemeine Regelung)

Im folgenden wird die den weitaus größten Teil des religiösen Personals in den Streitkräften betreffende allgemeine Regelung dargestellt. Auf die besonderen Verhältnisse in den Konkordatsgebieten ist weiter unten näher eingegangen.

5.1 Der Status des Personals des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Das Personal des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften hat entweder militärischen oder zivilen Status. In jedem Fall jedoch ist der Staat Anstellungsträger.³⁷⁾

Man findet hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Beschäftigungsverhältnisse. Außerdem können Geistliche, die Angehörige der Reserve sind, im Bedarfsfall als Militärgeistliche eingesetzt werden.

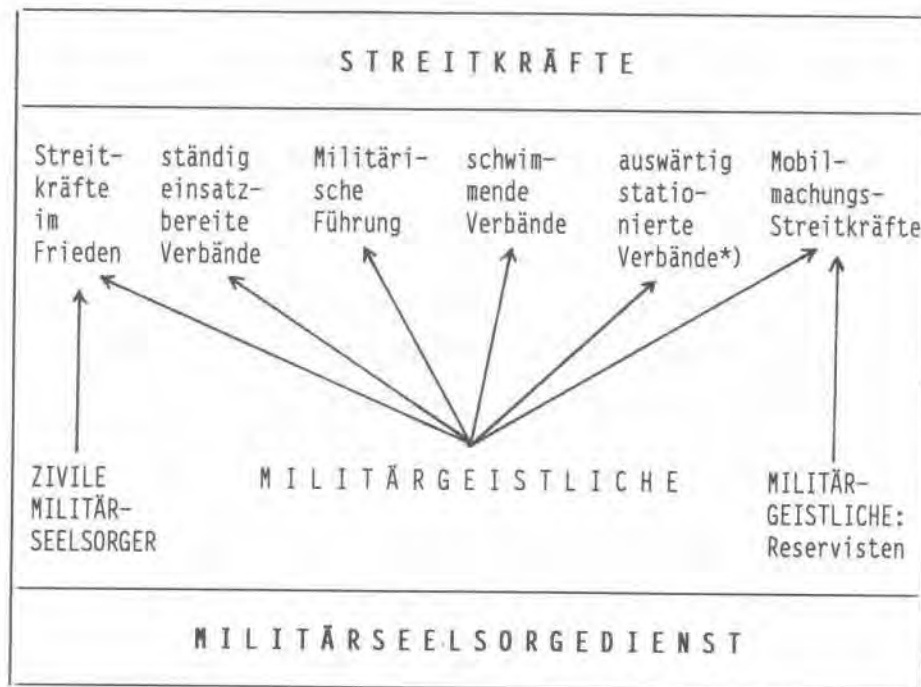
Unterschieden wird zudem zwischen Militärgeistlichen im Frieden, Geistlichen bei den Mobilmachungsstreitkräften und zivilen Geistlichen.

Während bei den Mobilmachungsstreitkräften nur die mit militärischem Status ausgestatteten Militärgeistlichen, zu denen auch Reservisten gehören können, verwendet werden, ist die Tätigkeit ziviler Militärseelsorger nur im Frieden vorgesehen.³⁸⁾

Außerdem werden dem Führungsstab der Gesamtstreitkräfte, den Führungsstäben der drei Teilstreitkräfte, den Kommandeuren der Militär-, Luft- und Marineregionen, den obersten und den oberen Kommandobehörden nur Geistliche mit militärischem Status zugeordnet.³⁹⁾

Die Militärgeistlichen mit militärischem Status sind universell verwendbar, während zivile Militärseelsorger nur im Frieden und nur auf unterer militärischer Ebene eingesetzt werden können.⁴⁰⁾

ÜBERSICHT 2: DER STATUS DES PERSONALS DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH ALLGEMEINER REGELUNG



*) Bei den auswärtig stationierten Verbänden befinden sich auch zivile Militärseelsorger (vgl. Anm. 45).

Quelle: Weisung 4000

5.1.1 Militärgeistliche

Formell hat ein Geistlicher, der ein Amt in der Militärseelsorge übernehmen möchte, eine schriftliche Bewerbung an den Kommandeur der Militär-, Luft- und Marineregion, in der er seinen Wohnsitz hat, zu richten.⁴¹⁾

Für die Einstellung sind erforderlich:

- Personenstandsurkunde mit Nachweis über die französische Staatsbürgerschaft;
- Auskunftsblatt mit Angaben u.a. über Ausbildungsgang, fließend gesprochene Sprachen, Versicherungen, kirchlichen beruflichen Werdegang, militärischen Werdegang und frühere Beschäftigung im Militärseelsorgedienst;
- Nachweis über eine Sicherheitsüberprüfung;
- Führungszeugnis;
- Stellungnahme des Präfekten des Wohnsitzdépartements;
- Gesundheitsbescheinigung;

- Wehrstammbuch;
- Stellungnahme des Kommandeurs, an den die Bewerbung gerichtet ist, und des bei dieser Kommandobehörde zuständigen Militärgeistlichen;
- Stellungnahme des zuständigen Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte;
- Bescheinigung der kirchlichen Stelle über die Freistellung des Bewerbers.⁴²⁾

Die Fülle der erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen macht deutlich, wie eingehend ein Bewerber auf seine Eignung und auf die von ihm zu erwartende Loyalität hin überprüft wird.

Militärgeistliche müssen sich für eine Mindestdauer von zwei Jahren zum Dienst verpflichten. Ist der Einsatz in einem den Mobilmachungsstreitkräften gleichgestellten Truppenteil vorgesehen, so hat sich der Bewerber für die Dauer des Krieges zu verpflichten. In allen anderen Fällen wird ihm vorgeschlagen, sich für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Krieges zu verpflichten.⁴³⁾

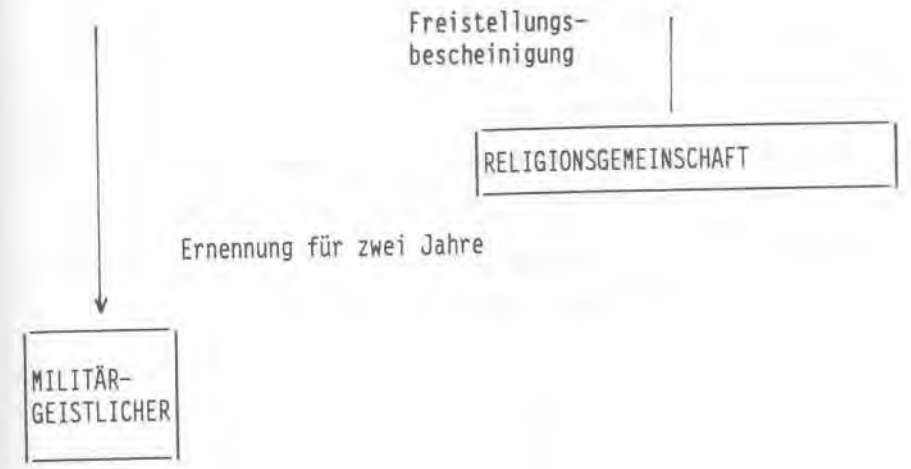
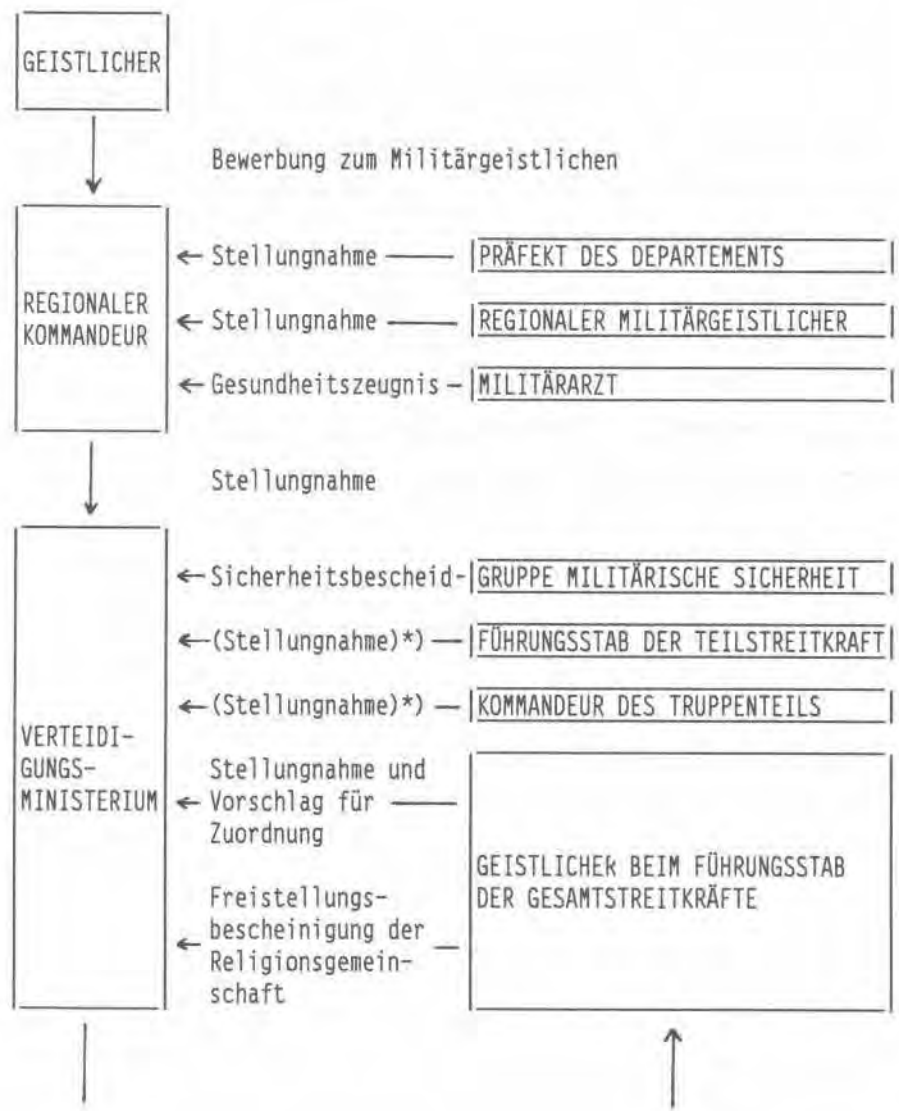
Ein weiteres Instrument sowohl des Staates als auch der Religionsgemeinschaften, sich der Loyalität der Militärgeistlichen zu ver-

sichern, bieten besondere Einstellungsregelungen. Der Dienst als Militärpfarrer ist durchaus bis zur Altersgrenze möglich, allerdings nur in einem zweijährigen Weiterverpflichtungsrythmus.

Vor jeder Verlängerung des Dienstverhältnisses sind Stellungnahmen des Kommandeurs der Militär-, Luft- und Marineregion, des regionalen Militärgeistlichen, ein neues Gesundheitszeugnis und die Stellungnahme des zuständigen Geistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte erforderlich.

Für Geistliche in den Mobilmachungsstreitkräften gelten im Grundsatz dieselben Einstellungs Voraussetzungen wie für Militärgeistliche im Frieden. Ihre Zahl wird ergänzt durch Geistliche, die der Wehrpflicht unterliegen (Reservisten).⁴⁴⁾

ÜBERSICHT 3: DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH ALLGEMEINER REGELUNG: MILITÄRGEISTLICHER



*) Nur in besonderen Fällen erforderlich

Quelle: Weisung 4000

5.1.2 Zivile Militärseelsorger

Der Einsatz ziviler Geistlicher im Militärseelsorgedienst ist nur im Frieden und nur für bestimmte Verwendungen vorgesehen.⁴⁵⁾ Zu diesem Dienst hat man sich in ähnlicher Weise wie zu dem des Militärgeistlichen über den Kommandeur der Militär-, Luft- und Marine-region seines Wohnsitzes zu bewerben.⁴⁶⁾

Mit zivilen Geistlichen werden auf unbestimmte Zeit Verträge geschlossen, die denen entsprechen, die für das zivile Vertragspersonal des Verteidigungsministeriums gelten.⁴⁷⁾ Diese sind verhältnismäßig leicht kündbar.⁴⁸⁾

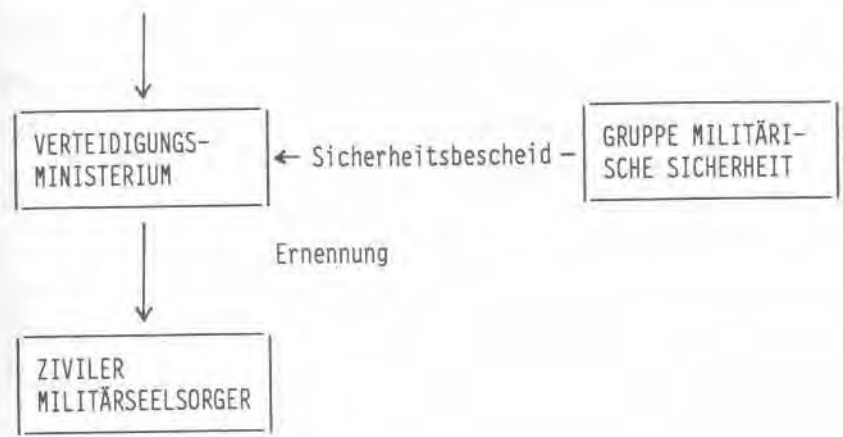
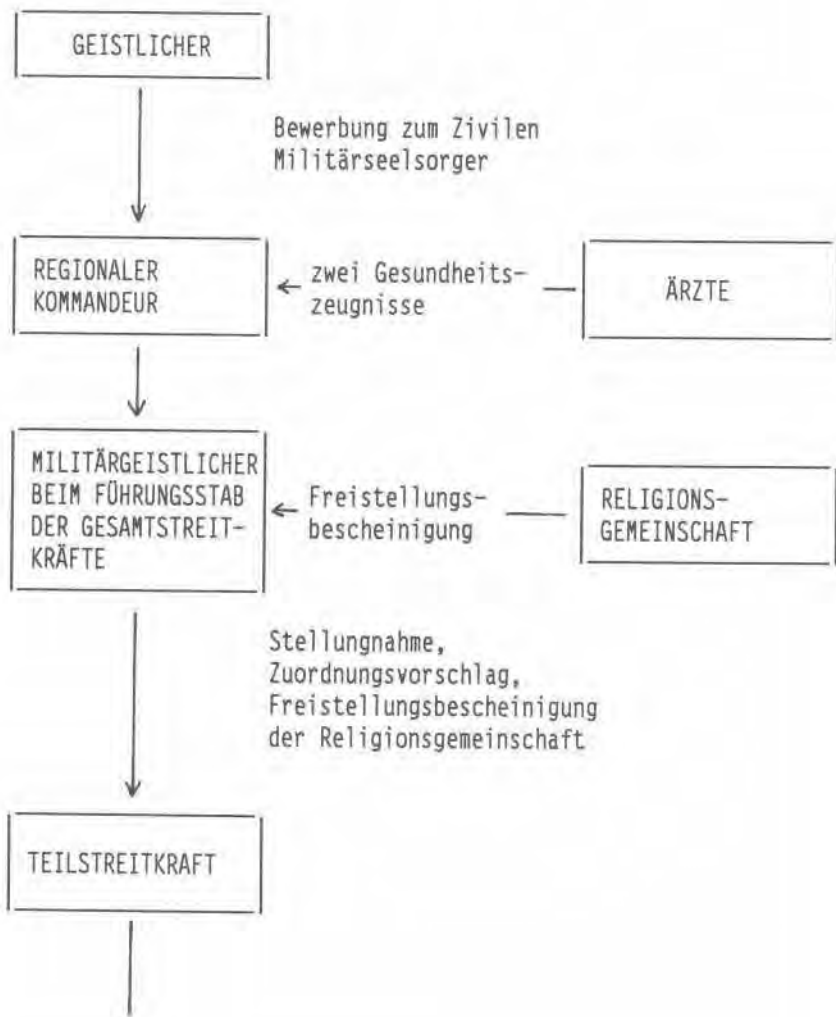
Zu der Gruppe der zivilen Geistlichen im Militärseelsorgedienst werden auch die ehrenamtlichen Geistlichen in den Streitkräften gezählt. Diese Aufgabe kann wahrgenommen werden

- durch ehemalige Militärgeistliche oder zivile Militärseelsorger nach mindestens zehn Dienstjahren, die auf Vorschlag des zuständigen Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte und aufgrund einer Entscheidung des Verteidigungsministers zu ehrenamtlichen Geistlichen in den Streitkräften berufen werden,⁴⁹⁾

- oder durch Geistliche, die sich beim Militärgeistlichen ihres Bekenntnisses beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte darum bewerben, eine kirchliche Genehmigung erhalten, von der "Gruppe Militärische Sicherheit" überprüft wurden und durch den Verteidigungsminister ernannt werden.⁵⁰⁾

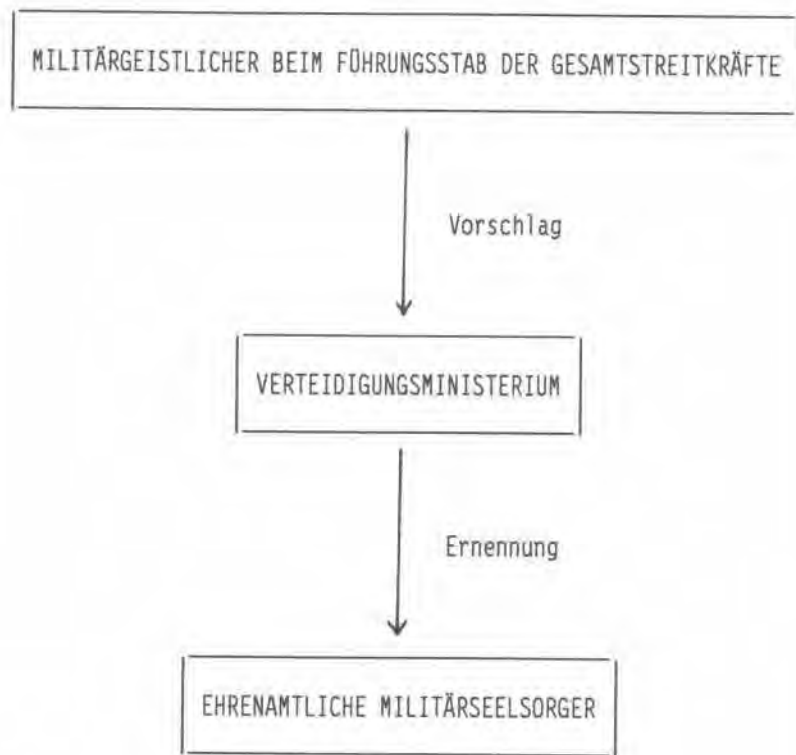
Die ehrenamtlichen Geistlichen erhalten weder einen Vertrag noch eine Vergütung.

ÜBERSICHT 4: DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH ALLGEMEINER REGELUNG: ZIVILER MILITÄRSEELSORGER



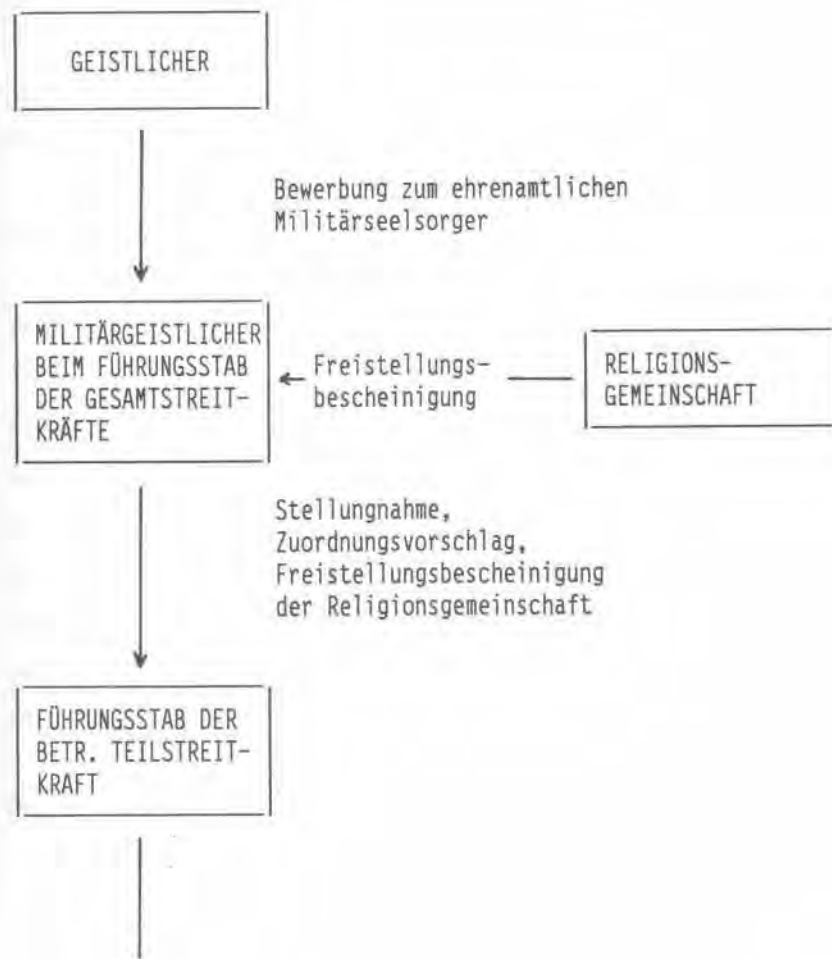
Quelle: Weisung 4000

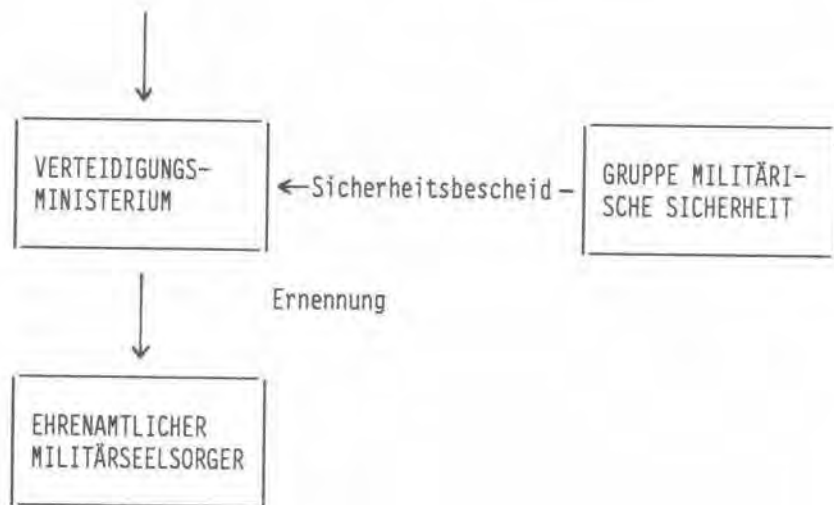
ÜBERSICHT 5: DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH ALLGEMEINER REGELUNG: EHRENAMTLICHER MILITÄRSEELSORGER (VORSCHLAGSVERFAHREN)



Quelle: Weisung 4000

ÜBERSICHT 6: DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH ALLGEMEINER REGELUNG: EHRENAMTLICHER MILITÄRSEELSORGER (BEWERBUNGSVERFAHREN)





Quelle: Weisung 4000

5.2 Amtsausübung und dienstliche Stellung des Personals des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Die Militärgeistlichen sind weitgehend den Offizieren gleichgestellt und erhalten Bezüge, Zulagen, Zuschläge, Reisekosten und Sozialleistungen wie die Berufsoffiziere ihrer Besoldungsgruppe.⁵¹⁾

Sie unterstehen direkt dem Kommandeur ihres Zuordnungstruppenteils bzw. dem Leiter der Zuordnungsstelle und nehmen nur von ihm Befehle entgegen.⁵²⁾ Sie werden durch diesen regelmäßig beurteilt⁵³⁾ und unterstehen seiner Disziplinargewalt.⁵⁴⁾

Im Unterschied zu den Berufsoffizieren haben die Militärgeistlichen während der Ausübung ihres Amtes weder Dienstgrad noch Rang in der militärischen Hierarchie.⁵⁵⁾ Sie besitzen nur über das ihnen zur Verfügung gestellte Personal Befehlsgewalt und können keine Strafen verhängen.⁵⁶⁾ Sie tragen den gleichen Kampfanzug, Arbeitsanzug, Ausgehanzug und Gesellschaftsanzug wie die Offiziere der Teilstreitkraft, für die sie tätig sind. Diese Uniformen haben jedoch keinerlei Dienstgradabzeichen; nur Kreuz bzw. Gesetzestafeln lassen den Militärseelsorger erkennen.⁵⁷⁾

Obwohl die Zivilen Militärseelsorger keinen militärischen Status besitzen, gelten bezüglich ihrer Amtsausübung ähnliche Vorschriften wie für die Militärgeistlichen. Auch sie unterstehen direkt

dem Kommandeur ihres Zuordnungstruppenteils bzw. dem Leiter der Zuordnungsdienststelle. Sie nehmen nur von ihm Befehle entgegen und haben nur Befehlsgewalt gegenüber dem ihnen zur Verfügung gestellten Personal. Zusätzlich wird bei den Zivilen Militärseelsorgern hervorgehoben, daß sie der Schweigepflicht in allen Angelegenheiten und in bezug auf alle Informationen unterliegen, von denen sie in oder gelegentlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen.⁵⁸⁾

Wie die Militärgeistlichen unterliegen die Zivilen Militärseelsorger der Disziplinargewalt ihres militärischen Vorgesetzten. Sie werden von ihm jährlich beurteilt. Ihre Bezüge bemessen sich an denen eines Oberleutnants.⁵⁹⁾

Wenn die militärische Führung sie dazu auffordert oder es genehmigt, können Zivile Militärseelsorger bei Ausübung ihres Amtes die gleiche Uniform tragen wie die Militärgeistlichen.⁶⁰⁾

5.3 Der Personalstand des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Die französischen Streitkräfte, deren Gesamtumfang Anfang der neunziger Jahre ca. 450.000 Mann betrug,⁶¹⁾ wurden von insgesamt 419 Militärseelsorgern betreut.

Davon gehörten 283 zum katholischen, 91 zum protestantischen und 45 zum israelitischen Militärseelsorgedienst. Die stärksten Gruppen bildeten die Militärgeistlichen mit 160, gefolgt von den teilzeitbeschäftigten Zivilen Militärseelsorgern mit 148 Mitarbeitern. Die Zahl der Ehrenamtlichen Zivilen Militärseelsorger betrug 57, die der vollzeitbeschäftigten Zivilen Militärseelsorger 54.

Auffallend ist, daß beim israelitischen Militärseelsorgedienst im Unterschied zu den beiden christlichen Konfessionen überwiegend Zivile Militärabbis als Teilzeitangestellte tätig waren.

ÜBERSICHT 7: DER PERSONALSTAND DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN

	katholisch					protestantisch					israelitisch					SuZ*	
	MG*	ZV*	ZT*	ZE*	Su*	MG*	ZV*	ZT*	ZE*	Su*	MG*	ZV*	ZT*	ZE*	Su*		
Führungsstab der Streitkräfte des Heeres	2	1			3	1				1	1					1	5
der Luftwaffe	1				1	1				1	1					1	3
der Marine	1				1	1				1	1					1	3
1. Militärregion	13	6	8	5	32	2	1		3	6	1		9		10	48	
2. Militärregion	4	2	9	2	17				2	2			1		1	20	
3. Militärregion	7	3	8	2	20	3		1	1	5			1		1	26	
4. Militärregion	9	2	16		27	4		4	3	11	1		3		4	42	
Militärregion MM*	12	4	9		25	4	1	3	3	11	1	1	9	1	12	48	
6. Militärregion	11		13	5	29	4		1	6	11			7	1	8	48	
1. Luftregion	4		5	1	10	1		5	1	7						17	
2. Luftregion	6	5	2	2	15		1		1	2						17	
3. Luftregion	4	3	5	2	14	1	1		1	3						17	
4. Luftregion	7	2	4	2	15	1		3	1	5						20	
Marineregion AT*	4	8	4	3	19	2		1	1	4			1		1	24	
Marineregion MM*	6	3	2	4	15		1	2		3			1		1	19	
Deutschland*	16	5	1		22	6			1	7	2		1		3	32	
Polynesien	1	2			3	1		1		2						5	
Djibouti	1			1	2	1		1		2						4	
Réunion	2		1		3					0						3	
Franz. Guayana*	2	1		1	4	2				2						6	
Neukaledonien		1	1		2	1		2		3						5	
Gabun, ZAR*			3		3					0						3	
Bonn*					0				1	1						1	
Spaltensummen	114	48	91	30	283	37	5	24	25	91	9	1	33	2	45	419	
Gesamtsumme Militärgeistliche																160	
Gesamtsumme Zivile Militärseelsorger als Vollzeitangestellte																54	
Gesamtsumme Militärseelsorger als Teilzeitangestellte																148	
Gesamtsumme Ehrenamtliche Zivile Militärseelsorger																57	
Gesamtsumme religiöses Personal																419	

* Erläuterungen zu den Abkürzungen:
 MG = Militärgeistliche; ZV = Zivile Militärseelsorger als Vollzeitangestellte;
 ZT = Zivile Militärseelsorger als Teilzeitangestellte; ZE = Ehrenamtliche Zivile
 Militärseelsorger; Su = Summe; SuZ = Zeilensumme;
 MM = Mittelmeer; AT = Atlantik; Deutschland = Französische Streitkräfte in Deutsch-
 land; Französisch Guayana = Französisch Guayana - Martinique - Guadeloupe;
 ZAR = Zentralafrikanische Republik; Bonn = Französische Botschaft in Bonn

Quelle: Bericht Verteidigungs- und Luftwaffenattaché Paris vom 08.07.1991
 (Az: 04-03-02-03, 103091).

Die Streitkräftereform "Armée 2000" sieht eine erhebliche Reduzierung des Personals vor, von der auch die Militärseelsorge betroffen ist. Erste Zahlenangaben liegen von seiten der römisch-katholischen Militärdiözese bereits vor.

Die Anzahl der römisch-katholischen Militärseelsorger nahm insgesamt von 417 im Jahre 1970 auf 295 im Jahre 1990 und auf 262 im Jahre 1993 kontinuierlich ab. Überproportional sank dabei die Zahl der Priester. Während 1970 alle 417 Militärseelsorger die Priesterweihe besaßen, war deren Zahl im Jahre 1993 um 194 gesunken. Zugleich stieg jedoch der Einsatz von Diakonen und Laien seit 1990 Jahr für Jahr.

Vergleicht man in Übersicht 8 in der Statistik "Personalstand nach Status" die Zeitabschnitte 1992/93 und 1993/94, so zeigt sich, daß die Militärgeistlichen mit militärischem Status am stärksten von Reduzierungen betroffen sind (-10). Die Zahl der Zivilen Militärseelsorger als Vollzeit- und als Teilzeitangestellte blieb nahezu konstant. Eine Zunahme verzeichneten die Ehrenamtlichen Zivilen Militärseelsorger (+4), bei denen es sich überwiegend um Priester handelt.

ÜBERSICHT 8: DER PERSONALSTAND DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN MILITÄR-
SEELSORGE IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN

1. Personalstand der Militärseelsorge

262 Militärseelsorger: 223 Pfarrer - 11 Diakone
28 Laien: 2 Ordensleute (7 Frauen, davon
2 Ordensschwestern)

Vergleichende Tabelle:

Jahr	Pfarrer	Diakone	Laien	MS
1970	417			417
1980	338			338
1990	272	5	18	295
1991	262	6	24	292
1992	237	10	24	271
1993	223	11	28	262

2. Personalstand nach Status

Status	Pfarrer	Diakone	Laien	MS 93/94	MS 92/93
MG	95	5	13	113	123
ZV	34	1	6	41	42
ZT	59	5	7	71	72
ZE	26		2	28	24
MC	3			3	3
ZCV	4			4	4
ZCT	1			1	1
o.St.	1			1	2
Total	223	11	28	262	271

3. Personalstand nach Teilstreitkräften

Teilstreitkraft	Pfarrer	Diakone	Laien	MS
Heer	160	7	16	183
Luftwaffe	38	1	7	46
Marine	25	3	5	33
Total	223	11	28	262

TSK		MG	ZV	ZT	ZE	MC	ZCV	ZCT	o. St.	MS
Heer	Pfarrer	68	19	49	17	3	3		1	160
	Diakone	3		4						7
	Laien	8	4	3	1					16
183										
Luftwaffe	Pfarrer	15	8	6	7		1	1		38
	Diakone	1								1
	Laien	4	1	1	1					7
46										
Marine	Pfarrer	12	7	4	2					25
	Diakone	1	1	1						3
	Laien	1	1	3						5
33										
262	Total	113	41	71	28	3	4	1	1	262

4. Personalstand nach Wehrbereichen

Wehrbereich	Pfarrer	Diakone	Laien	MS
Besançon	13	2		15
Bordeaux	24		2	26
Brest	9		2	11
Lille	18	1		19
Limoges/ Orléans	16	2	2	20
Lyon	14	1	2	17
Marseille/ Aix	22		3	25
Metz	28		1	29
Paris	16	2	9	27
Rennes	16	1	2	19
Toulon	7	1	1	9
F.F.A.	11		1	12
Übersee	18	1	2	21
o.WB	3			3
Leitung	8		1	9
Total	223	11	28	262

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

MG = Militärgeistliche mit militärischem Status;
ZV = Zivile Militärseelsorger als Vollzeitangestellte;
ZT = Zivile Militärseelsorger als Teilzeitangestellte;
ZE = Ehrenamtliche Zivile Militärseelsorger;
MC = Militärgeistliche gemäß Konkordat mit militärischem Status;
ZCT = Zivile Militärseelsorger gemäß Konkordat als Teilzeitangestellte;
ZCV = Zivile Militärseelsorger gemäß Konkordat als Vollzeitangestellte;
o.St. = ohne Status;
o.WB = ohne Zugehörigkeit zu einem Wehrbereich;
MS = Militärseelsorger insgesamt;
WB = Wehrbereich;
TSK = Teilstreitkraft

Quelle: D.A.F. (Diocèse Armées Françaises), EGMIL (Eglise Militaire) 94.01, S. 5-1f. (Amtsblatt der französischen Militärdiözese, Januar 1994, S. 5-1f.)

6. Die Administration des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Für Verwaltung und Personalbewirtschaftung des Militärseelsorgedienstes ist die Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte im Verteidigungsministerium zuständig. Hinsichtlich Organisation, Verwendung und materieller Ausstattung sind die Militärseelsorger an die jeweilige militärische Stelle gewiesen, der sie zugeordnet sind.⁶²⁾

Die geistliche Leitung des jeweiligen konfessionellen Zweigs der Militärseelsorge liegt beim (katholischen, israelitischen oder protestantischen) Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte. Im Sprachgebrauch der Religionsgemeinschaften sind dies der katholische Militärbischof und sein Generalvikar, der protestantische "Aumônier Général" bzw. der protestantische und israelitische "Directeur d'Aumônerie".

Die protestantische "Direction d'Aumônerie", die sich als Dienststelle des Verteidigungsministeriums in erstaunlich enger räumlicher und personeller Anbindung an die Fédération Protestante de France befindet, stellt die hauptsächliche Schnittstelle dar, an der die evangelische Kirche personellen, inhaltlichen und finanziellen Einfluß auf den Militärseelsorgedienst nimmt. Dem "Aumônier Général" ist eine Militärseelsorge-Kommission zugeordnet, die

ein eigenes Büro unterhält und die Militärseelsorge im Auftrage des Protestantischen Kirchenbunds begleitet, fördert und kontrolliert. Andere Einrichtungen mit ähnlicher Intention sind die "Vereinigung der Freunde der Militärseelsorge" und die "Generalversammlung der Militärseelsorge".⁶³⁾

ÜBERSICHT 9: DIE ADMINISTRATION DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN

staatliche Administration		religionsgemeinschaftliche Administration				
staatliche Stellen/Behörden	militärische Stellen/Behörden	Stellen der religiösen Dienste in den Streitkräften	Stellen/Behörden der Religionsgemeinschaften	andere Stellen und Gremien		
Verteidigungsministerium: Hauptabteilung "Sanitätsdienst der Streitkräfte"	→	Führungsstab der Gesamtstreitkräfte	←	Leiter der Militärseelsorge	Militärseelsorge-Kommission	Vereinigung der Freunde der Militärseelsorge
	→	Führungsstäbe der Teilstreitkräfte		Stellvertretende Leiter der MS	Büro der Militärseelsorge-Kommission	Generalversammlung der Militärseelsorge
	→	Kommanden der Militär-, Luft- und Marine-Regionen		Regionale Militärgeistliche		Konferenz der Militärseelsorger
	→	Kommanden der Standorte usw.		Militärgeistliche, Zivile Militärseelsorger		Regional-konferenzen der Militärseelsorger

7. Die Finanzierung des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

Da - von den noch zu betrachtenden Konkordatsgeistlichen abgesehen - in allen Fällen der Staat Anstellungsträger der im Militärseelsorgedienst tätigen Personen ist, werden auch von ihm die Personalkosten getragen.

Die sächlichen Kosten übernimmt ebenfalls der Staat in der Regel in Form von Realtransfers, indem die Truppenteile und Dienststellen, denen die Geistlichen zugeordnet sind, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel (Materialien, Büroausstattung, Telefon, Transportmittel usw.) zur Verfügung stellen.⁶⁴⁾

Die Zivilen Militärseelsorger haben - außer in den Militärkrankenhäusern - die für die Religionsausübung erforderlichen Gegenstände selbst und auf eigene Kosten bereitzustellen.⁶⁵⁾

Darüber hinaus wird der Militärseelsorgedienst jedoch durch die Religionsgemeinschaften bzw. die römisch-katholische Militärdiözese finanziell subventioniert.⁶⁶⁾ Außerdem haben die Religionsgemeinschaften die Kosten zusätzlicher eigener Einrichtungen zu tragen, die der Begleitung und Kontrolle der Militärseelsorge dienen.

8. Die in den Konkordatsgebieten geltende besondere Rechtsform des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften

In den drei Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle gelten nach wie vor die Vereinbarungen des Konkordats von 1801 auch im Hinblick auf die Militärseelsorge. Die katholischen, protestantischen und israelitischen Militärseelsorger sollen sich aus der Geistlichkeit dieser Départements rekrutieren. Es wird unterschieden zwischen "aumôniers titulaires" und "aumôniers non titulaires".⁶⁷⁾

Für die "aumôniers titulaires" wird eine bestimmte Anzahl von Dienstposten festgelegt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Weisung 9970 im Jahre 1978 waren dies insgesamt fünf Stellen, davon entfielen drei auf die katholische, eine auf die protestantische und eine auf die israelitische Militärseelsorge. Besoldet werden die "aumôniers titulaires" nicht aus dem Budget des Verteidigungsministers, sondern aus den staatlichen Kulthaushalten von Elsaß und Moselle.

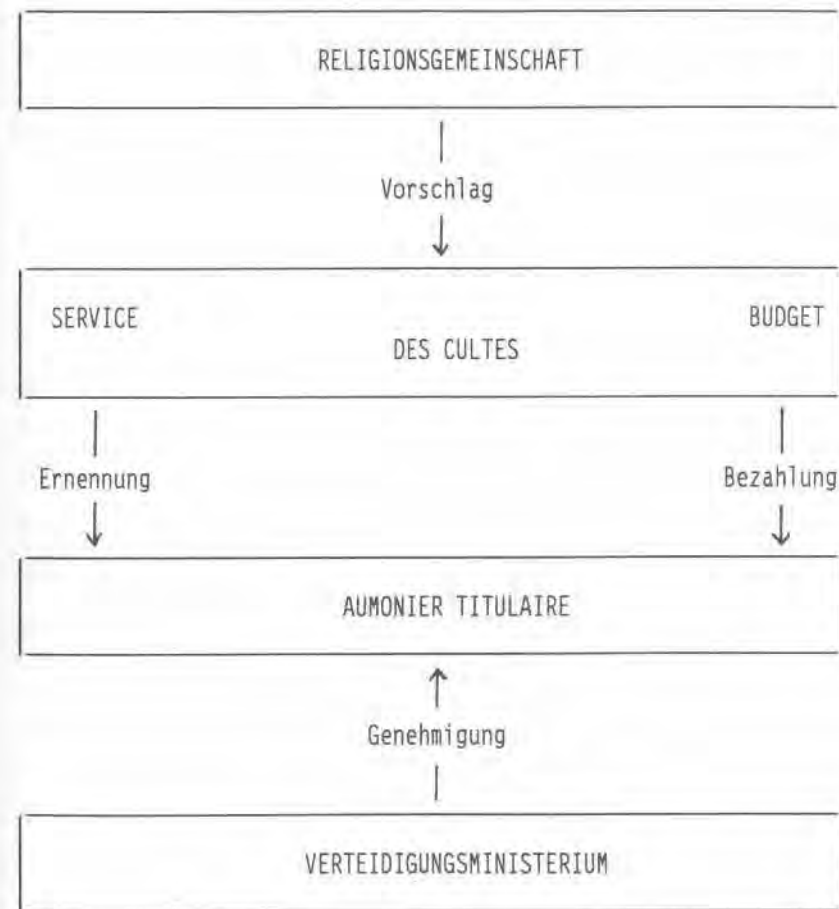
Bei den "aumôniers non titulaires" liegt eine Art Gestellungsverhältnis vor. Sie werden von religiösen Gemeinden entweder als Vollzeit- oder als Teilzeitmilitärseelsorger für den Verteidigungshaushalt unentgeltlich zu den Streitkräften abgestellt. Ihre

Bezahlung erfolgt aus dem staatlichen Kulthaushalt der betreffenden Region zu Lasten der sie abstellenden Gemeinde. Die Zahl der eingesetzten "aumôniers non titulaires" ist variabel. Sie richtet sich nach dem Bedarf der Streitkräfte und den Möglichkeiten der Religionsgemeinschaften.

Die "aumôniers titulaires" werden von der Abteilung für Religionsangelegenheiten (Service des cultes) der betreffenden Départements ernannt, nachdem die Personalvorschläge der Religionsgemeinschaften durch das Verteidigungsministerium genehmigt wurden.

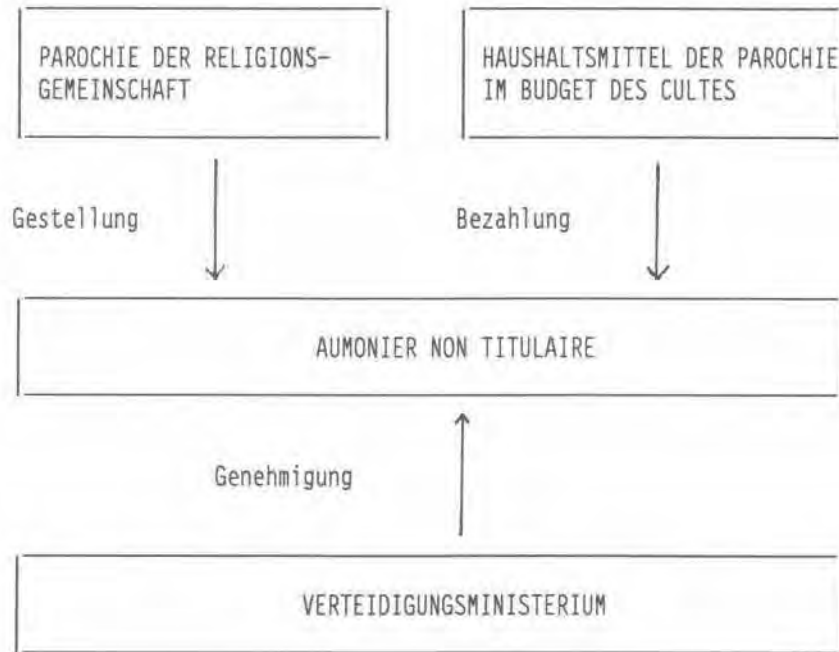
Die Gestellung von "aumôniers non titulaires" durch die Religionsgemeinschaften bedarf ebenfalls der Genehmigung des Verteidigungsministeriums.

ÜBERSICHT 10: DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH KONKORDATSREGELUNG: AUMONIER TITULAIRE



Quelle: Weisung 9970

ÜBERSICHT 11: DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DAS PERSONAL DES RELIGIÖSEN DIENSTES IN DEN FRANZÖSISCHEN STREITKRÄFTEN NACH KONKORDATSREGELUNG: AUMONIER NON TITULAIRE



Quelle: Weisung 9970

Jeder Zweig der Militärseelsorge in den Konkordatsgebieten wird von einem "aumônier titulaire" der jeweiligen Konfession geleitet. Dieser trägt den Titel "Stellvertreter des (katholischen, protestantischen oder israelitischen) Militärgeistlichen des 1. Korps und der 6. Militärregion für die Départements von Rhein und Mosel".⁶⁸⁾ Er ist dem "aumônier titulaire", dessen Stellvertreter er ist, rechenschaftspflichtig. Ausdrücklich wird ihm aufgetragen, engen Kontakt mit den kirchlichen Stellen zu halten.⁶⁹⁾

Dienstlich und disziplinarisch untersteht die Militärseelsorge in den Konkordatsgebieten dem Führungsstab des Heeres und dabei dem Kommandierenden General des 1. Korps und der 6. Militärregion sowie den Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte.⁷⁰⁾

Dies gilt auch für die Militärseelsorger, die dem allgemeinen Dienstrecht unterliegen und in Ausnahmefällen in den Konkordatsgebieten eingesetzt werden.⁷¹⁾

9. Ergebnis

Die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen in der Republik Frankreich sind durch das 1905 gesetzlich eingeführte Trennsystem gekennzeichnet, das die Religionsgemeinschaften einem "hemmenden Sonderprivatrecht" unterwirft. Über das allgemein geltende private Vereinsrecht hinaus gelten für die religiösen Vereinigungen besondere Reglementierungen.

Um die Freiheit der Religionsausübung unter den besonderen Lebensbedingungen des Militärs zu gewährleisten, wurde für die seelsorgliche Betreuung des Streitkräftepersonals nicht etwa eine vom Gedanken der Trennung von Staat und Religion her naheliegende nicht-institutionalisierte Form gewählt. Die Soldaten werden weder auf das Angebot der zivilen religiösen Gemeinden verwiesen (Trennung von Religion und Militär), noch findet eine Beschränkung auf situationsbedingte Zulassung und Ermöglichung privater Religionsausübung innerhalb der Streitkräfte statt.

Der religiöse Dienst ist in die Struktur der Streitkräfte institutionell eingebunden. Die formelle Koordinierung dieses Dienstes hat sich der Staat jedoch weitgehend selbst vorbehalten. Es hat sich ein die gesamten Streitkräfte abdeckender Militärseelsorgedienst entwickelt, der über einen katholischen, einen protestantischen und einen israelitischen Zweig verfügt. Dabei kommt im Durchschnitt auf 1 100 Soldaten ein Militärseelsorger.

Wie am Beispiel der protestantischen Militärseelsorge gezeigt wurde, steht der religiöse Dienst in den Streitkräften jedoch keineswegs beziehungslos neben den Religionsgemeinschaften und hat sich auch nicht zu einer Soldatenkirche entwickelt.

Vielmehr bringt die protestantische Kirche ihre Interessen durch ein zusätzliches eigenes Koordinierungssystem zur Geltung, mit dem sie die Militärseelsorge begleitet, fördert und kontrolliert. Den wichtigsten Bestandteil bildet dabei eine Militärseelsorge-Kommission, die das Vorschlagsrecht für die Person hat, die durch den Verteidigungsminister zum Leiter des protestantischen Militärseelsorgedienstes ernannt wird. Dieser ranghöchste evangelische Militärggeistliche ist sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber der Kirche für seinen Zweig des religiösen Dienstes in den Streitkräften verantwortlich.

Der Militärseelsorgedienst ist gemäß dem Vorbild der Streitkräfte hierarchisch organisiert, wobei jeder militärischen Ebene (Gesamtstreitkräfte, Teilstreitkräfte, Militärregionen, Standorte) Militärggeistliche und auf der untersten Ebene auch zivile und ehrenamtliche Militärseelsorger zugeordnet sind.

Die staatlichen Vorschriften über den religiösen Dienst in den Streitkräften sagen wenig über dessen Aufgaben aus. Die konkrete Ausgestaltung wird maßgeblich diesen Organisationen selbst bzw.

den Religionsgemeinschaften überlassen. Allerdings hat man eine wesentliche Einschränkung darin zu sehen, daß religiöse Veranstaltungen grundsätzlich nicht in die Dienstpläne integriert sind. Doch haben die Militärseelsorger wegen ihrer ständigen Präsenz innerhalb des militärischen Bereichs Gelegenheit, auch während des Dienstbetriebes Kontakt zu den Soldaten aufzunehmen.

Der protestantischen Militärseelsorge ist es von seiten der Kirche aufgetragen, für die Soldaten und deren Familien nach Möglichkeit die Verbindung zu den Ortsgemeinden herzustellen.

Gemäß dem Vorstellungsmuster, das Religion als Privatangelegenheit betrachtet, wird auf eine Einbeziehung der Militärseelsorger in militärisch-dienstliche Vorhaben weitgehend verzichtet. Sie sollen jedoch als Berater der militärischen Stäbe in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten fungieren. Auch ist hinsichtlich der Betreuung französischer Truppen außerhalb des Mutterlandes ein öffentliches Interesse spürbar. Weiterhin Bestand hat allerdings die aus der Abwehr klerikaler Bestrebungen motivierte Vorschrift, die eine religiöse oder ethische Beeinflussung der Soldaten im Rahmen der dienstlich vorgesehenen Unterrichte nicht zuläßt.

Die Angehörigen des religiösen Dienstes in den französischen Streitkräften haben entweder militärischen oder zivilen Status und werden analog den Offizieren behandelt, ohne daß sie aber Rang und

Befehlsgewalt besitzen. Die Zivilen Militärseelsorger haben hauptsächlich unterstützende Funktion im Frieden auf den unteren militärischen Ebenen wie Standorten und Militärkrankenhäusern. Wie die mit militärischem Status versehenen Militärgeistlichen tragen auch die Zivilen Militärseelsorger (zu denen auch die Ehrenamtlichen Militärseelsorger gehören) in der Regel Uniform, stehen unter der Befehls- und Disziplinargewalt des jeweiligen Kommandeurs und werden durch diesen regelmäßig beurteilt.

Sowohl der Staat als auch die Religionsgemeinschaften haben umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um sich der Loyalität des religiösen Personals in den Streitkräften zu versichern. Dies geschieht durch administrative Einrichtungen, die entweder allein dem Staat oder allein den Religionsgemeinschaften zuzuordnen sind, und durch Stellen des Militärseelsorgedienstes, die sich sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber den Religionsgemeinschaften zu verantworten haben.

Da der religiöse Dienst in den französischen Streitkräften eine Einrichtung des Staates ist, hat dieser für dessen Kosten aufzukommen. Jedoch benutzen die Religionsgemeinschaften die Gelegenheit, auch durch Zusatzfinanzierung Einfluß auf die Ausgestaltung der Militärseelsorge zu nehmen.

Eine Besonderheit ist in Frankreich die Stellung der Religionsgemeinschaften in den östlichen Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle. Diese beruht aus historischen Gründen auf der Kultgesetzgebung, die aufgrund der Vereinbarungen des Konkordats von 1801 erlassen wurde, und erstreckt sich auch auf die Militärseelsorge. Das religiöse Personal in den Streitkräften wird dort nicht vom Verteidigungsminister ernannt und bezahlt, sondern auf Vorschlag der Religionsgemeinschaften und mit Zustimmung des Verteidigungsministers durch die Abteilungen für Religionsangelegenheiten der betreffenden Départements. Eine ungewöhnliche Konstruktion ist die Gestellung von "aumoniers non titulaires". Diese sind Gemeindegeweihten, die mit Genehmigung des Verteidigungsministers von Ortsgemeinden als Vollzeit- oder Teilzeitmilitärseelsorger unentgeltlich zu den Streitkräften abgestellt werden.

Bemerkenswert am französischen Militärseelsorge-Modell ist zum einen, daß man offensichtlich nicht von dem allgemein geltenden staatskirchenrechtlichen Verhältnis der Separation auf die Gestalt des religiösen Dienstes in den Streitkräften schließen kann.

Zum anderen darf aus der Tatsache, daß der Staat die rechtliche Koordinierung der Militärseelsorge nahezu ausschließlich in eigener Regie wahrnimmt, nicht der Schluß gezogen werden, daß die Religionsgemeinschaften dadurch ihrer Verantwortung und Einflußmöglichkeit hinsichtlich dieses religiösen Dienstes verlustig gehen müssen.

Drittens zeigt das Nebeneinanderbestehen von Regelungen nach dem Konkordat von 1801 und nach dem Trennungsgesetz von 1905, daß unterschiedliche regionale Organisationsformen von Militärseelsorge für ein und dieselbe Armee praktikabel sein können. Für die deutsche Situation bedeutet dies, daß der Vorschlag nicht von vornherein als undenkbar zurückgewiesen werden kann, es in den protestantischen Landeskirchen zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Soldatenseelsorge kommen zu lassen.

Viertens könnte bei einer Neuregelung der deutschen Militärseelsorge die französische Praxis berücksichtigt werden, die den Einsatz von zivilen Militärseelsorgern nur im Frieden und nur auf Standortebene vorsieht.

ANMERKUNGEN

- 1) "Loi relative à la séparation des Eglises et de l'Etat. Du 9 décembre 1905", abgedruckt in: Giacometti 1926:272-286.
- 2) Metz 1972:106-13.
- 3) Zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Frankreich vgl. u.a.: Auber 1976:64ff; Blanc 1968; Campenhausen 1962; Metz 1972; Metz 1983.
- 4) abgedruckt in: Giacometti 1926:294-300; ebenso in: Schnatz 1973: 275-97 mit deutscher Übersetzung.
- 5) abgedruckt in: Giacometti 1926:314-6.
- 6) Giacometti (1926:XVff.) unterscheidet die Trennsysteme danach, ob die Religionsgemeinschaften nach förderndem Sonderprivatrecht, allgemeinem Privatrecht oder hemmendem Sonderprivatrecht zu organisieren sind. - In diesem Zusammenhang kann für Frankreich nur angedeutet werden, daß im Laufe der Jahre manche solcher Hemmnisse durch die Rechtsprechung beseitigt wurden. Insgesamt herrscht heutzutage ein entkrampftes Verhältnis zwischen Staat und Kirche, weil der Staat auf die Exekution mancher durch die Trennungsgesetzgebung vorgesehenen Härten stillschweigend verzichtet (so übereinstimmend Campenhausen 1983:224-7; Metz 1972:114; ders. 1983: 1125).
- 7) Zu den Formen von Religionsausübung innerhalb von Streitkräften vgl. Bock 1992:3ff.; 1993:182ff. und 1994:102.
- 8) White 1971:25.
- 9) Gesetz vom 8. Juli 1880 (Journal Officiel v. 10.7.1880, p. 7849).
- 10) "Loi sur le recrutement de l'Armée. Du 15 juillet 1889". Auszugsweise abgedruckt bei: Giacometti 1926:130.

- 11) Insbesondere sollte vermieden werden, daß die französischen Soldaten nach dem Ruhreinfall und der Saarbesetzung in Deutschland von deutschen Geistlichen betreut wurden. In diesem Fall wurde die Religion nicht als Privatsache empfunden, sondern der Staat nahm sich aus nationalen Prestige Gründen und Sicherheitserwägungen dieser Angelegenheit an, für die er sich eigentlich nicht mehr zuständig hielt (vgl. Campenhausen 1962:134).
- 12) Das Dekret schloß an eine Regelung der Vichy-Regierung an, die in den Jahren 1941 bis 1944 Geltung gehabt hatte. Wegen Unstimmigkeiten im Kabinett wurde es zwar nicht im Journal Officiel verkündigt und damit in Kraft gesetzt. Trotzdem bildete es die Grundlage der gesamten Militärseelsorge während der Vierten Republik (vgl. Campenhausen 1962:136).
- 13) "Decretum de erectione Vicariatus castrensis in Gallia" (AAS 44/1952:744-6).
- 14) Zum Begriff der "institutionellen Dualität" vgl. Hutcheson 1975:17ff; Bock 1992:2; 1993:179 und 1994:100. Im Vergleich zu Dienstleistungen, die die Streitkräfte von seiten anderer Fachrichtungen in Anspruch nehmen (z.B. durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker), besitzt das Amt des Militärseelsorgers in der Regel einen singulären Charakter. Er ist gleichzeitig Angehöriger der Institution Streitkräfte als auch seiner religiösen Institution. Darin liegt die Ursache für die Notwendigkeit einer Koordinierung der staatlichen und der religionsgemeinschaftlichen Anliegen im Hinblick auf den religiösen Dienst in den Streitkräften.
- 15) "aumônier placé auprès de l'état-major des armées".
- 16) Dies ist der übliche Titel für die Leiter von Anstaltsseelsorgen: der Leiter der Gefängnisseelsorge bzw. der Krankenhausseelsorge heißt "Aumônier Général des Prisons" bzw. "Aumônier Général des Hôpitaux".

- 17) Diese Doppelfunktion ist auch durch Art. 2 Abs. 3 von Erlaß 64-498 gedeckt, in dem es heißt: "Sie (die drei Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte) halten enge Verbindung zwischen der Militärverwaltung und den hohen religiösen Stellen."
- 18) Aufgabenbeschreibung in VADEMECUM:4.
- 19) Rechtsverordnung 64-498:Art. 1b.
- 20) "aumônier (catholique, israélite ou protestant) placé auprès de l'état-major des armées" (Erlaß 64-498:Art. 2).
- 21) Erlaß 64-498:Art. 2.
- 22) Für sie ist gem. Art. 3 von Erlaß 64-498 die einzig zulässige Bezeichnung: "aumônier militaire adjoint à l'aumônier (catholique, israélite ou protestant) placé auprès de l'état-major des armées".
- 23) Die ca. 90.000 Beamte, darunter 1000 Frauen, umfassende Gendarmerie nimmt als militärische Aufgaben den Objektschutz und die Sicherung "empfindlicher Punkte" wahr (s. Land- und Luftstreitkräfte 1986:270).
- 24) Erlaß 64-498:Art. 3.
- 25) Rechtsverordnung 64-498:Art. 2 in Verbindung mit Erlaß 64-498:Art. 4.
- 26) Demgegenüber mutet es ungewöhnlich an, daß sowohl die Militärgeistlichen als auch die zivilen Geistlichen des Militärseelsorgedienstes regelmäßig durch die Kommandeure der Zuordnungstruppenteile hinsichtlich ihrer Amtsausübung und den Beziehungen zu den Militärbehörden zu beurteilen sind (Weisung 4000: Art. 15 und 58).

- 27) Diese kirchliche Vorschrift (VADEMECUM:7) steht in offensichtlichem Gegensatz zu den staatlichen Bedingungen, unter denen eine besondere religiöse Betreuung von Soldaten zugelassen wird, nämlich dem erschwerten Zugang zu zivilen religiösen Einrichtungen: "Geistliche der verschiedenen Bekenntnisse sind tätig: a. in den Lagern, einzeln gelegenen Forts, Standorten und Krankenhäusern, die in Artikel 2 des obengenannten Gesetzes vom 8. Juli 1880 erwähnt sind, sowie in den Truppenteilen und Dienststellen der Streitkräfte, in denen die freie Religionsausübung ohne einen Militärseelsorgedienst nicht möglich wäre" (Rechtsverordnung 64-498:Art. 1 a).
- 28) Der Fédération Protestante de France gehören derzeit folgende Denominationen an (Mitgliederzahl in Klammern): L'Eglise de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine (230 000), L'Eglise Evangélique Luthérienne de France (40 000), La Fédération des Eglises Evangéliques Baptistes de France (16 000), L'Eglise Réformée d'Alsace et de Lorraine (42 000), L'Union Nationale des Eglises Réformées Evangéliques Indépendantes de France (12 000), L'Eglise Réformée de France (400 000), La Mission Populaire Evangélique de France (keine Kirche im eigentlichen Sinn, sondern volksmissionarische Einrichtung), L'Eglise Apostolique (1 000), La Mission Evangélique Tzigane de France (30 000), L'Eglise de Dieu en France (keine Zahlenangabe), L'Union des Eglises Evangéliques de Réveil (800), L'Eglise Chrétienne Evangélique de Nantes (keine Zahlenangabe), L'Eglise Evangélique de Rochefort (keine Zahlenangabe), L'Eglise Evangélique de Haute-Bretagne (keine Zahlenangabe), L'Eglise Evangélique de Vannes (keine Zahlenangabe).- Nach: PPF.
- 29) vgl. VADEMECUM:7.
- 30) VADEMECUM:7 und 16.
- 31) VADEMECUM:7.

- 32) "Zivilreligion" (civil religion) ist ein soziologischer Begriff, der eine gesellschaftliche Funktion von Religion im Hinblick auf Kohärenz und Einheit der Gesellschaft beschreibt. Die Diskussion darüber wurde durch den Aufsatz des amerikanischen Soziologen Robert N. Bellah "Civil Religion in America" aus dem Jahre 1967 ausgelöst. Im Gegensatz zu der säkularistischen These von der Überwindung der Religion durch wissenschaftlichen Rationalismus zeigt Bellah auf, daß jede Gesellschaft für ihren Zusammenhalt gemeinsamer Grundwerte und Überzeugungen bedarf, die selber nicht aus der Gesellschaft abgeleitet werden können, sondern religiös-metaphysisch verankert sind. Dieses "civil religion" genannte Konstrukt stellt etwas anderes dar als die etablierten Religionsgemeinschaften, wenn auch manche Rückbindungen vorhanden sind.
- 33) In Erfahrungsberichten aus den siebziger Jahren über die äußeren Arbeitsbedingungen der (protestantischen) französischen Militärseelsorge heißt es, daß die außerhalb der Dienstzeiten stattfindenden Gottesdienste, Gesprächsgruppen und Kurse nur auf geringe Resonanz stießen. Andere Arbeitsformen wie Rüstzeiten könnten wegen fehlender entsprechender Einrichtungen nicht gewählt werden (s. Akten EKA 36-40-05-02).
- 34) VADEMECUM:passim.
- 35) Erlaß 64-498:Art. 4.
- 36) VADEMECUM:11f.
- 37) Auf die besonderen Regelungen in den sog. Konkordatsgebieten wird in Kapitel 8 eingegangen.
- 38) Zivile Geistliche, die sich zu einem Dienst während des Krieges verpflichten, werden dann als Militärangeistliche eingesetzt (Weisung 4000:Art. 51).
- 39) Weisung 4000:Art. 1 Abs. 3.

- 40) vgl. Weisung 4000:Art. 43.
- 41) Weisung 4000:Art. 3.1. - Da im Verlauf des Einstellungsverfahrens ohnehin die Stellungnahme des jeweiligen Militärangeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte, dessen Vorschlag für die Zuordnung des künftigen Militärangeistlichen und eine Freistellungsbescheinigung der kirchlichen Stellen erforderlich sind (ebd. Art. 4), ist in der Praxis meist die katholische Militärdiözese bzw. die protestantische oder jüdische Militärseelsorge-Direktion die erste Anlaufstelle.
- 42) vgl. Weisung 4000:Art. 3 und 4.
- 43) Weisung 4000:Art. 5.
- 44) Weisung 4000:Art. 30ff.
- 45) Für Zivile Militärseelsorger ist die Verwendung ausgeschlossen:
- in leitenden Positionen (Rechtsverordnung 64-498:Art. 2);
 - bei den Mobilmachungsstreitkräften (Rechtsverordnung 64-498:Art. 1b);
 - bei den den Mobilmachungsstreitkräften gleichgestellten Einheiten, wie Truppenteilen, die ohne Vorbereitung und ohne Mobilmachung sofort einsatzbereit sein müssen, und bei den vom Verteidigungsminister bestimmten Seestreitkräften und Schiffen (ebd.).
- Hinsichtlich der in Art 1b von Rechtsverordnung 64-498 ebenfalls mit den Mobilmachungsstreitkräften gleichgestellten außerhalb des Mutterlandes stationierten Streitkräften scheint eine Sonderregelung zu bestehen. Denn beispielsweise bei den französischen Streitkräften in Deutschland, in Polynesien, in Französisch Guayana, auf Martinique und Guadeloupe, in Neukaledonien, in Gabun, in der Zentralafrikanischen Republik,

auf Réunion, in Djibouti und an der französischen Botschaft in Bonn sind auch Zivile Militärgeistliche tätig (vgl. ÜBERSICHT 7).

- 46) Weisung 4000:Art. 48.
- 47) Weisung 4000:Art. 46 und 47.
- 48) Die Dienstverträge der zivilen Militärseelsorger können beendet werden
 - als Disziplinarmaßnahme (Weisung 4000:Art. 59),
 - auf Initiative des Geistlichen,
 - durch die Verwaltung vor allem bei Dienstpostenkürzungen,
 - auf Antrag des zuständigen Militärgeistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte (Weisung 4000:Art. 73).
- 49) Weisung 4000:Art. 29 und 74.
- 50) Weisung 4000:Art. 53.
- 51) Weisung 4000:Art. 18 bis 24.
- 52) Weisung 4000:Art. 11 Abs. 2.
- 53) Weisung 4000:Art. 15.
- 54) Weisung 4000:Art. 16.
- 55) Weisung 4000:Art. 11 Abs. 1.
- 56) Weisung 4000:Art. 11 Abs. 2.
- 57) Weisung 4000:Art. 26.

- 58) Weisung 4000:Art. 54.
- 59) Weisung 4000:Art. 62.
- 60) Weisung 4000:Art. 69.
- 61) Chrétiens 1987:10.
- 62) Weisung 4000:Art. 2.
- 63) s. VADEMECUM:7f.
- 64) Weisung 4000:Art. 14 und 56.
- 65) Weisung 4000:Art. 56.
- 66) Für die protestantischen Kirchen s. VADEMECUM:5.
- 67) Da für diese Bezeichnungen keine zutreffende Übersetzung gefunden wurde, die die Sonderstellung dieser Geistlichen gegenüber denen in der allgemeinen Militärseelsorgeorganisation deutlich werden läßt, werden die französischen Ausdrücke benutzt.
- 68) Weisung 9970:Punkt A.5.
- 69) Weisung 9970:Punkt A.6. - Vgl. die entsprechende Anweisung für die Geistlichen beim Führungsstab der Gesamtstreitkräfte in Erlaß 64-498:Art. 2 Abs. 3.
- 70) Weisung 9970:Punkte A.5 und A.6.
- 71) Weisung 9970:Punkt B.2.

LITERATURVERZEICHNIS

- Aubert, R. 1976. Vom Kirchenstaat zur Weltkirche. 1848 bis zum Zweiten Vatikanum, Geschichte der Kirche, V/1.
- Bellah, Robert N. 1967. "Civil Religion in America". (Zivilreligion in Amerika). Daedalus 96/I: 1-21.
- Blanc, René. 1968. "Eglise et Etat". (Kirche und Staat). Positions luthériennes, 16/3.
- Bock, Martin. 1992. Religion und Militär. Konzeptionelle Überlegungen zum internationalen Vergleich der Seelsorge an Soldaten. SOWI-Arbeitspapier, 59. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- , 1993. Religion im Militär. Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich. Berichte, 58. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- , 1994. Religion im Militär. Soldatenseelsorge im internationalen Vergleich. München: Olzog. (Aktualisierte und um ein Register erweiterte Fassung von Bock 1993).
- Campanhausen, Axel Freiherr von. 1962. Staat und Kirche in Frankreich. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, 41. Göttingen: Schwartz.
- , 1983. Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. München: Beck.
- (Chrétien. 1987) Chrétien dans l'armée. L'aumônerie militaire catholique. (Christen in der Armee. Die katholische Militärseelsorge). Fêtes et saisons, 414.
- (Geschichte der Kirche). Rogier, J.; R. Aubert; M. D. Knowles (Hg.). 1963-77. Geschichte der Kirche. 5 Bde. Zürich (usw.): Benziger.

- Giacometti, Zaccaria. 1926. Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche. Tübingen: Mohr.
- Huber, Ernst Rudolf; Wolfgang Huber. 1990. Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. Zweite, unveränderte Auflage. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hutcheson, Richard G. Jr. 1975. The Churches and the Chaplaincy. (Die Kirchen und die Militärseelsorge). Atlanta: Knox.
- (Land- und Luftstreitkräfte. 1986) (Verfasserkürzel -HM-) "Die Land- und Luftstreitkräfte Frankreichs". ÖMZ 3:269-276
- Listl, Joseph; Hubert Müller; Heribert Schmitz (Hg.). 1983. Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg: Pustet.
- Metz, René. 1972. "Staat und Kirche in Frankreich. Die Auswirkungen des Trennungssystems - Neuere Entwicklungstendenzen". Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 6:103-45. Münster: Aschendorff.
- , 1983. "Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich". Listl (u.a.):1109-1127.
- Schnatz, Helmut (Hg.). 1973. Päpstliche Verlautbarungen zu Staat und Gesellschaft. Texte zur Forschung, 12. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- White, M. 1971. "AUMONERIE MILITAIRE". (Militärseelsorge). Terre-Air-Mer 212:24-9.

RECHTSTEXTE, INSTITUTIONEN ALS AUTOR usw.

Erlaß 64-498

LE MINISTRE DES ARMEES. ARRETE relatif à l'application du décret n°64-498 du 1er juin 1964 portant règlement d'administration publique relatif aux ministres du culte attachés aux forces armées. Du 8 juin 1964. (BO/G,p.2883;BO/M, p.2149;BO/A, p.925). (Der Verteidigungsminister. Erlaß zur Durchführung der Rechtsverordnung Nr. 64-498 vom 1. Juni 1964 über Geistliche in den Streitkräften. Vom 8. Juni 1964).

FPF

Fédération Protestante de France. (Protestantischer Bund von Frankreich). Herausgegeben von der Fédération Protestante de France. o.O.u.J. (Informationsbroschüre. Paris 1991).

Kondordat 1801

Convention entre le Gouvernement francais et Sa Sainteté Pie VII. (Vereinbarung zwischen der französischen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII. Vom 15. Juli 1801). (ASS 38/1905-6; Anhang 141ff.; Giacometti 1926:31-3. (Französischer und lateinischer Text); Geschichte der Kirche, 4:186f. (Auszugsweise deutsche Übersetzung); Huber (u.a.) 1990:12-4. (Vollständige deutsche Übersetzung)).

Rechtsverordnung 64-498

LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE. DECRET N° 64-498 portant règlement d'administration publique relatif aux ministres du culte attachés aux forces armées. Du 1er juin 1964. (BO/G, p.2309; BO/M,p.2133;BO/A,p.847). (Der Präsident der Republik. Rechtsverordnung Nr. 64-498 über Geistliche in den Streitkräften. Vom 1. Juni 1964).

VADEMECUM

VADEMECUM de l'Aumônerie Protestante aux Armées. (Leitfaden für die protestantische Militärseelsorge). Herausgegeben von der Commission de l'Aumônerie aux Armées der Fédération Protestante de France. Paris, September 1989. (Vervielfältigt).

Weisung 4000

MINISTERE DES ARMEES. Direction centrale du service de santé des armées. Sous Direction personnel. Bureau réserves et aumônerie. INSTRUCTION N° 4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 relative au recrutement, à l'exercice des fonctions et à l'administration des ministres du culte attachés aux forces armées. Du 9 mars 1981. (Verteidigungsministerium. Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte. Unterabteilung Personal. Referat Reserve und Militärseelsorge. Weisung Nr. 4000/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Einstellung, die Amtsausübung und die Verwaltung der in den Streitkräften tätigen Geistlichen. Vom 9. März 1981).

Weisung 9970

MINISTERE DES ARMEES. Direction centrale du service de santé des armées. Sous Direction personnel. Bureau réserves et aumônerie. INSTRUCTION N° 9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 relative à l'organisation de l'aumônerie de l'armée de terre dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle. Du 13 juillet 1978. (Verteidigungsministerium. Hauptabteilung Sanitätsdienst der Streitkräfte. Unterabteilung Personal. Referat Reserve und Militärseelsorge. Weisung Nr. 9970/DEF/DCSSA/1/RA/2 über die Organisation der Militärseelsorge der Landstreitkräfte in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle vom 13. Juli 1978).